

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Gegenstand des Gutachtens

Die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH (NG) stellte seit 2003 Überlegungen zur Errichtung eines überwiegend privat zu finanzierenden Freizeitentrums am Nürburgring an. Nach Billigung durch die Landesregierung im Jahr 2006 genehmigte der Aufsichtsrat der NG im November 2007 das Projekt „Nürburgring 2009“. Mit ihm sollten die Besucherzahlen um 500.000 erhöht werden. Nach dem Scheitern mehrerer Versuche einer Finanzierung am Kapitalmarkt konzentrierte sich die NG ab Sommer 2006 auf die Finanzvermittler Michael Merten (MM) und Normann Böhm (NB) sowie ein Finanzierungsangebot ihrer Gesellschaft International Project Coordinations GmbH (IPC)<sup>1</sup>. Es basierte auf dem Ankauf eines Portfolios amerikanischer Risikolebensversicherungen und sollte gegenüber einer Finanzierung zu Staatskreditkonditionen Vorteile in zweistelliger Millionenhöhe bieten. Die NG zahlte für die Finanzierungsbemühungen der IPC und der Pinebeck GmbH<sup>2</sup> erfolgsunabhängige Honorare.

Versuche der IPC und verschiedener verbundener Unternehmen (IPC/Pinebeck-Gesellschaften), die zum Ankauf des Portfolios benötigten Mittel konventionell zu refinanzieren, blieben ohne Erfolg. Im Einvernehmen mit der NG bemühten sich IPC/Pinebeck um einen von Urs Barandun (UB) und seiner Firma B&B Management Marketing Consultancy, Dubai, (B&B MMC) angebotenen Kredit über 1,2 Mrd. US-\$. In diesem Rahmen stellte die NG 2008 und 2009 aus Mitteln des Liquiditätspools des Landes zwei Bardepots in Höhe von 80 Mio. € und 95 Mio. € zur Verfügung, die UB von der IPC International Project Cooperation S.A., Luxemburg, (IPC S.A.) als Voraussetzung für die Kreditgewährung verlangt hatte. Da die zugesagten Kredite nicht ausgezahlt wurden, vereinnahmte die NG die Bardepots wieder. Im Juli 2009 kündigte sie die Verträge mit IPC/Pinebeck, nachdem ein Scheck, den UB ausgestellt hatte, nicht eingelöst worden war.

### 1.2 Untersuchungsauftrag und Gang der Untersuchung

Der Landtag hat den Rechnungshof in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 ersucht, sich gemäß § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung gutachtlich zum Projekt „Nürburgring 2009“ und insbesondere zu seiner Finanzierung zu äußern<sup>3</sup>.

Der Rechnungshof hat Erhebungen beim Ministerium der Finanzen (FM), beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA), bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH sowie bei der NG durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung waren überwiegend Vorgänge von Ende 2005 bis Ende 2009. Zum Teil wurden Geschäftsvorfälle des Jahres 2010 berücksichtigt.

Entsprechend dem Ersuchen des Landtags liegt der Schwerpunkt des Gutachtens bei der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“. Teil I der Untersuchung befasst sich im Wesentlichen mit

<sup>1</sup> Die Gesellschaft war beim Amtsgericht Frankfurt als IPC Gesellschaft für internationale Projekt-coordination mbH (IPC) eingetragen. Sie bezeichnete sich aber auf Geschäftsbriefen mit Sitz FLZ als „IPC International project coordination GmbH“, auf Geschäftsbriefen mit Sitz in Usingen als „IPC International Project Coordination GmbH“ und bei den Vertragsabschlüssen mit der NG als „International Project Coordinations GmbH“. Sie ist eine Tochtergesellschaft der IPC S.A. Weitere Angaben siehe Anlage 1.

<sup>2</sup> Wesentliche Angaben zu den im Folgenden genannten Gesellschaften, die mit der Finanzierung des Projekts befasst waren, siehe Anlage 1.

<sup>3</sup> Schreiben des Präsidenten des Landtags an den Rechnungshof vom 7. Juli 2009, Beschluss des Landtags vom 25. Juni 2009 und Landtagsdrucksache 15/3499, siehe Anlage 2.

- 2 -

- der Wirtschaftlichkeit der Finanzierung der die NG betreffenden Teile des Projekts,
- der Auswahl von Geschäftspartnern,
- der Gestellung von Bardepots,
- den im Zusammenhang mit der Finanzierung angefallenen Kosten und
- Fragen der Organhaftung.

Das Ergebnis der Untersuchung, das den privat zu finanzierenden Teil des Projekts „Nürburgring 2009“ betrifft, wird in einem getrennten, vertraulichen Teil II dargelegt.

Der Rechnungshof hat bei seiner Untersuchung auch Ergebnisse früherer Prüfungen berücksichtigt. Insbesondere betrafen diese die Entwicklung der Ergebnisse der Formel 1-Rennen, die Gewährung von Vorteilen an Mitgesellschafter, die Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Gründung einer Tochtergesellschaft (Jahresbericht 2000, Landtagsdrucksache 13/6750, S. 117 ff.), Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse der Formel 1-Rennen vor einer Vertragsverlängerung über das Jahr 2011 hinaus, die Aussagekraft von Untersuchungen und Planzahlen bei der Gründung von Tochtergesellschaften (Jahresbericht 2006, Landtagsdrucksache 15/630, S. 127 ff.) sowie die Auswahl von Mitgesellschaftern im Hinblick auf deren Finanzkraft und Geschäftserfahrung (Jahresbericht 2007/2008, Landtagsdrucksache 15/1900, S. 93 f.).

Zur Gestellung von Bardepots hat der Rechnungshof bei Prof. Dr. Nobel, Zürich, ein Gutachten eingeholt, zur Rechtsform und der Art der erteilten Lizenz der B&B MMC bei den Rechtsanwälten Schlüter Graf & Partner, Dortmund.

Die festgestellten Sachverhalte wurden am 21. Mai 2010 mit Vertretern des FM, des MWVLW, des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Ministeriums der Justiz besprochen.

## 2 Wesentliches Ergebnis des Gutachtens

Die NG beachtete selbst gesetzte Bedingungen für die Durchführung des Projekts „Nürburgring 2009“ von Beginn an nicht konsequent. So verringerte sie ihre Erwartungen an Finanzierungsbeiträge privater Dritter im Zeitablauf von 80 % auf 50 %. Obwohl selbst diese schon zurückgenommenen Annahmen nicht erfüllt waren und bereits frühzeitig die angesprochenen namhaften Freizeitparkbetreiber ein Engagement ablehnten, begann die NG im November 2007 mit dem Bau des Projekts „Nürburgring 2009“. Empfehlungen von Experten und eines Gutachters, das Projekt in Teilschritten zu entwickeln, untersuchte sie nicht näher und zog hieraus nicht die erforderlichen Konsequenzen.

Eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ am Kapitalmarkt wäre nur mit einer Absicherung durch das Land und deutlichen Risikoaufschlägen möglich gewesen. Die Aufbereitung der Finanzierungsalternativen für die Entscheidung des Aufsichtsrats war unprofessionell und für eine Investition in dieser Größenordnung ungeeignet.

Die Entscheidung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der NG, die IPC S.A. mit der exklusiven Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt „Nürburgring 2009“ zu beauftragen, ließ die gebotene Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Auswahl von Geschäftspartnern vermissen. Die NG ignorierte erkennbare Anhaltspunkte für deren mangelnde Eignung und kritische Hinweise der beteiligten Ministerien. Ein angegebenes Referenzprojekt überprüfte die NG nicht mit der gebotenen Sorgfalt. Hätte das FM - rechtlich zulässig - von seinem Auskunftsrecht beim Bundeszentralregister Gebrauch gemacht, wären Gründe offenbar geworden, die Geschäftsbeziehungen mit MM und NB erst gar nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen.

Die ökonomischen Hintergründe des Finanzierungsmodells von IPC/Pinebeck haben sich niemandem erschlossen. Kein seriöser Geschäftsmann hätte die von der IPC angebotenen Konditionen bereitstellen können, vor allem vor dem Hintergrund der für die eigene Refinanzierung zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen. Die von IPC/Pinebeck vorgeschlagene Gestaltung beurteilten die beteiligten Rechtsanwälte als in höchstem Maße außergewöhnlich, unüblich und nicht nachvollziehbar. Das vorgesehene Geschäft war so bemerkenswert, dass eine von der NG beauftragte Steuerberatungsgesellschaft auf eine mögliche Schenkungssteuerpflicht der geplanten Finanzierung hinwies.

Die NG ließ bei der Zusammenarbeit mit der B&B MMC und UB ebenfalls die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Geschäftspartnern vermissen. Ohne Folgen blieben vor allem die Erkenntnisse, die sich bei deren Überprüfung im Hinblick auf den Verdacht auf Geldwäsche ergaben und die es geboten hätten, der B&B MMC und UB mit größter Vorsicht zu begegnen. Angaben zu Investoren, die UB benannt hatte, wiesen schon früh Ungereimtheiten auf. Kritische Hinweise der beauftragten Rechtsanwälte, der beteiligten Ministerien und des LKA wurden nicht beachtet. Bezüglich der wahren Absichten und Hintergründe der Transaktion blieben erhebliche Bedenken. Statt eingehende Recherchen zu den beiden von UB zuletzt benannten Finanziers durchzuführen, gab sich die NG mit einem kurzen Telefongespräch mit einem „Herrn du Pont“ zufrieden.

Ein sachlich nachvollziehbarer Grund für die Gestellung der Bardepots bestand nicht. Ein sorgfältig handelnder Kaufmann hätte auf die Warnungen seiner Anwälte gehört und zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit andere Instrumente eingesetzt. Die NG erteilte UB Kontovollmachten, ließ Unterkonten mit der Bezeichnung „B&B MMC Nürburgring“ einrichten, überließ UB entgegen der vertraglichen Vereinbarungen und öffentlichen Bekundungen ihres Aufsichtsratsvorsitzenden Postenauszüge und gestattete die Ausstellung von Kontobestätigungen, die den Anschein erweckten, die B&B MMC sei solvent und könne über die Mittel verfügen. Für die Gelder der NG in den Bardepots bestand aufgrund einer unklaren Vollmachtserteilung an UB formell gesehen ein kleines Risiko, dass

- 4 -

ein Auftrag von UB namens der B&B MMC ausgeführt worden wäre, und ein größeres Risiko, dass Dritte die Gelder hätten beanspruchen oder blockieren können. Zudem hätte sich die NG Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehen können, da sie an der Erstellung zweifelhafter Kontobestätigungen mitgewirkt hatte. Außerdem wäre es möglich gewesen, dass sich die Vertreter der NG strafrechtlich hätten verantworten müssen. An den Entscheidungen über die Bareinlagen, bei denen Verluste von 170 T€ anfielen, wirkte der Aufsichtsrat der NG nicht ordnungsgemäß mit.

Die NG zahlte IPC/Pinebeck als Aufwandsentschädigung und für Sonderaufwendungen mehr als 1,2 Mio. €. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen. Außerdem zahlte sie 340.000 € ohne Rechtsgrundlage oder abweichend von Informationen, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat gegeben hatte, und erbrachte 265.000 € ohne wirtschaftlich nachvollziehbare Begründungen. Die NG übernahm Reise- und Beratungskosten von MM, NB, IPC-Mitarbeitern und des Beraters Lippelt von mindestens 73.000 €, obwohl die Verträge solche Kostenübernahmen nicht vorsahen.

Insgesamt hat die NG das Projekt „Nürburgring 2009“ und insbesondere dessen Finanzierung unter Missachtung der Sorgfalt, die bei Beachtung kaufmännischer Grundsätze geboten gewesen wäre, vorbereitet und umgesetzt. Sie ging hohe Risiken ein, ohne deren Vertretbarkeit ausreichend geprüft zu haben.

Der Aufsichtsrat als Vertreter des Hauptgesellschafters Land hätte seine Überwachungsverantwortung wesentlich risikobewusster wahrnehmen und Warnungen ernst nehmen müssen, da anders als bei Privaten Verluste und Schäden die Öffentliche Hand und damit die Steuerzahler treffen. Er hätte bei zahlreichen Gelegenheiten auf umfassenderer Unterrichtung durch die Geschäftsführung bestehen und eigene Erkundigungen einziehen müssen.

Die Geschäftsführung teilte dem Aufsichtsrat wesentliche Informationen nicht oder nicht rechtzeitig mit. Häufig unterrichtete sie ihn in einer Art und Weise, die professionellen Maßstäben nicht genügte und dem Risiko und dem finanziellen Volumen nicht angemessen war.

### 3 Das Projekt „Nürburgring 2009“

#### 3.1 Projektträger Nürburgring GmbH

Das Land ist am Stammkapital der NG von 20 Mio. € mit 90 % beteiligt. Die übrigen 10 % hält der Landkreis Ahrweiler.

Gesellschaftsorgane der NG sind nach § 5 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 30. April 2009<sup>4</sup> die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, von denen drei vom Land und eines vom Landkreis Ahrweiler bestellt werden<sup>5</sup>. Die Besetzung des Aufsichtsrats ab dem Jahr 2003 ist in der Anlage 5 dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für alle über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte. In § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag sind 13 zustimmungspflichtige Vorgänge aufgeführt, darunter:

- „3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen [...],
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit je Objekt die vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
- 9.a) Aufnahme von Anleihen und Krediten,
- 9.b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
- 9.c) Gewährung von Krediten, sofern für die einzelne Maßnahme die vom Aufsichtsrat hierfür festgesetzte Grenze überschritten wird,
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die von üblichen Miet- und Pachtangelegenheiten abweichen.“

Nach § 7 Abs. 3 S. 2 Gesellschaftsvertrag kann der Aufsichtsrat widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung erteilen, dass die von ihm gemachten Auflagen erfüllt sind.

Nach § 9 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag sind über die Sitzungen des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen. Die NG kam dieser Verpflichtung nach. Die Niederschriften sind jedoch als Ergebnisprotokolle abgefasst. Informationen und Diskussionen über wichtige Sachverhalte sind ihnen oftmals nicht zu entnehmen. Mehrfach kritisierte das MWVLW die Niederschriften wie folgt: „Die Niederschriften rudimentären Umfangs spiegeln den Inhalt der Diskussionen und die jeweilige Problematik der einzelnen Tagesordnungspunkte nicht angemessen wider.“ In der Sitzung am 25. August 2009 wurde die Geschäftsführung gebeten, „ab sofort Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen anzufertigen, die den Gesprächsverlauf wiedergeben“.

<sup>4</sup> Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. April 2009 ist in Anlage 3, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vom 1. Januar 1990 ist in Anlage 4 aufgeführt.

<sup>5</sup> § 8 Gesellschaftsvertrag.

- 6 -

Nach § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag hat die NG folgenden Zweck:

„Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Kraftfahrzeugwesens und des Motorsports mit dem Ziel zur Verkehrsertüchtigung der Fahrer, technischen Verbesserung der Fahrzeuge und damit zur Sicherheit auf den öffentlichen Straßen beizutragen. Zugleich soll durch den Betrieb der Rennstrecken „Nürburgring“ und ihrer Einrichtungen sowie von Freizeiteinrichtungen am Nürburgring der Fremdenverkehr im Eifelraum gefördert werden.“

Die NG betreibt die Nordschleife sowie eine Grand Prix-Strecke für Formel 1-Rennen. Nach dem Beteiligungsbericht des Landes sollen die Großveranstaltungen Formel 1, Deutschen Tourenwagen-Masters, 24-Stunden-Rennen, Oldtimer-Grand-Prix, Truck-Grand-Prix oder Rock am Ring einen Bruttoumsatz von rund 150 Mio. € und 15 Mio. € Nettowertschöpfung in der Region erbringen<sup>6</sup>.

### 3.2 Gegenstand des Projekts

Das Projekt „Nürburgring 2009“ besteht aus zwei Teilbereichen.

Zum Bereich I gehört der ring°boulevard mit Tribüne (Shopping-Meile mit 20 Geschäften, zwei Restaurants/Bistros und der größten Multitouch-Video-Wand der Welt). Im gleichen Gebäude befinden sich die ring°arena (mit Platz für bis zu 5.100 Zuschauer) und das WARSTEINER Event-Center mit Platz für bis zu 1.500 Besucher. Hinzu kommt als Indoor-Attraktion das ring°werk. Es bietet 16 Attraktionen, darunter ein Multi-Media-Theater, eine historische Ausstellung, interaktive Angebote und den ring°racer, der als schnellste Achterbahn der Welt beworben wird. Diesen Bereich, der ursprünglich mit Kosten i. H. v. 135 Mio. € veranschlagt war, sollte die NG verantworten und finanzieren.

---

<sup>6</sup> Beteiligungsbericht des Landes 2009, S. 77.

- 7 -

Die folgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von der Dimension der Anlagen.

Bild 1: WARSTEINER Event-Center, ring°arena, Boulevard, Tribüne

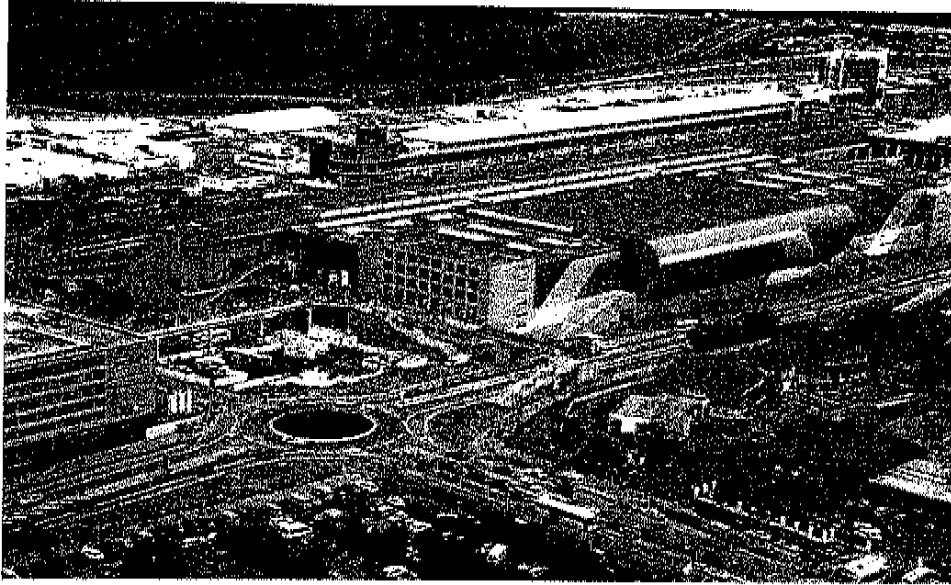


Bild 2: ring°boulevard Innenansicht

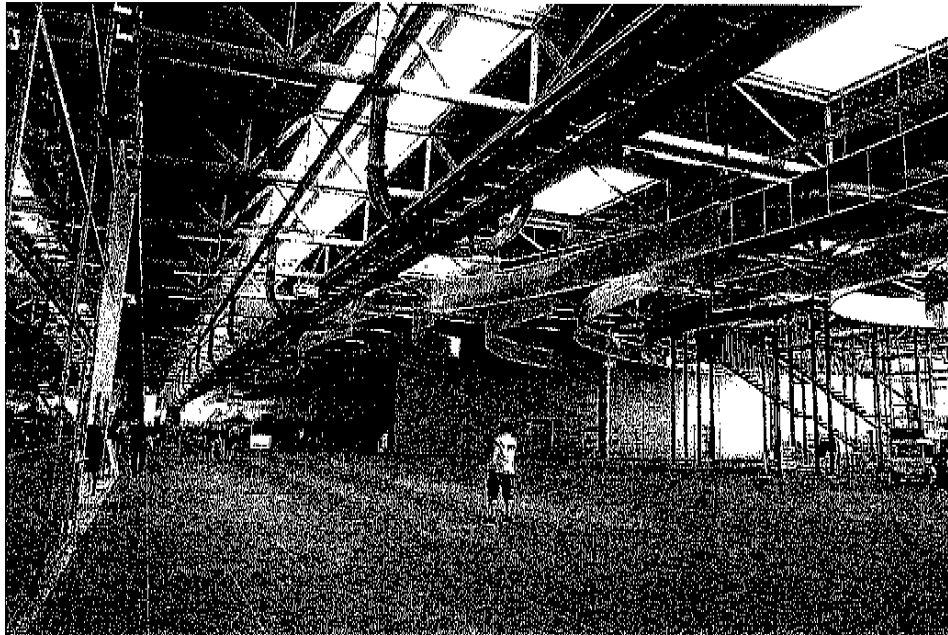


Bild 3: ring°arena Innenansicht

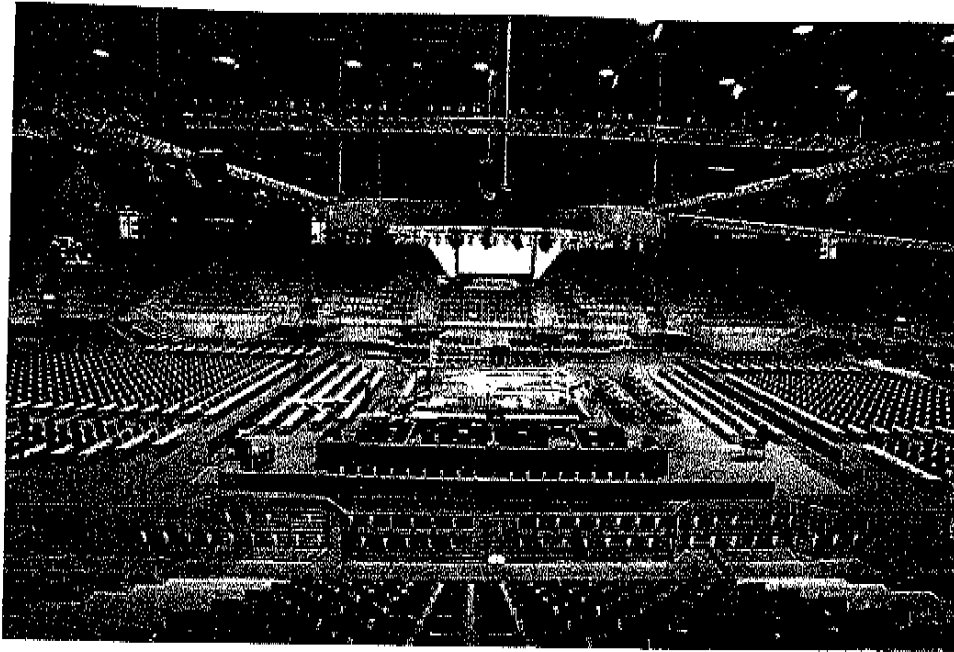
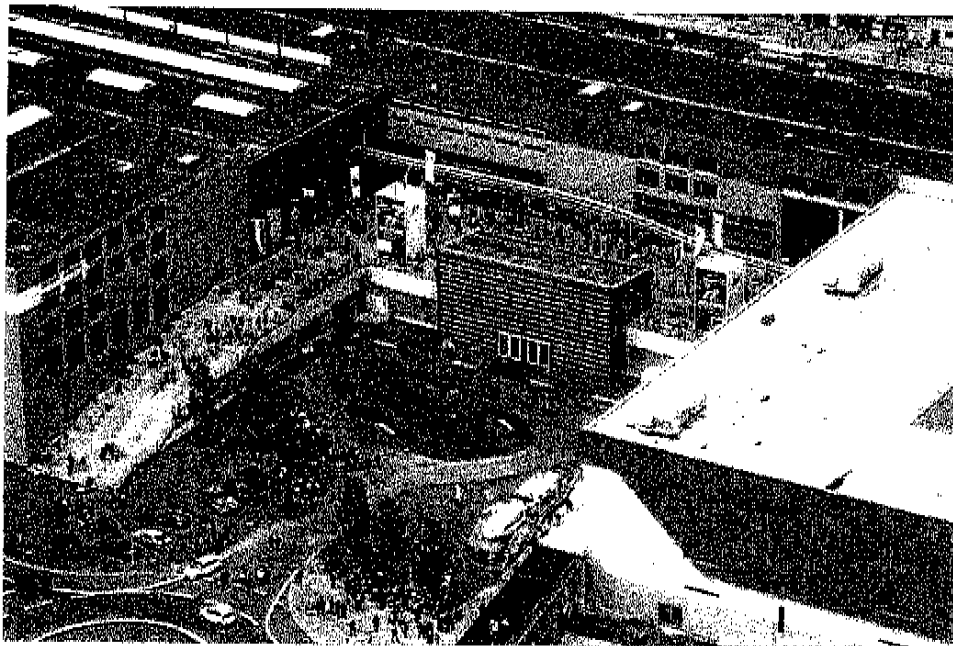


Bild 4: Welcome-Center, ring°werk, ring°racer (Teil)



Der Bereich II sollte von privaten Investoren errichtet und finanziert werden. Er umfasst neben dem Congress- und Motorsporthotel (4 Sterne) das Eifeldorf „Grüne Hölle“. Dieses besteht aus einem 3-Sterne-Hotel, fünf Restaurants, einem Bistro, einer Diskothek und einem Merchandising-Shop. Hinzu kommen das Ferienresort Motorsport-Village in Drees und ein Personalhaus in Adenau. Die Kosten waren ursprünglich mit 80 Mio. € geplant.



- 9 -

Die folgenden Fotos zeigen die einzelnen Teilprojekte.

Bild 5: Congress- und Motorsporthotel

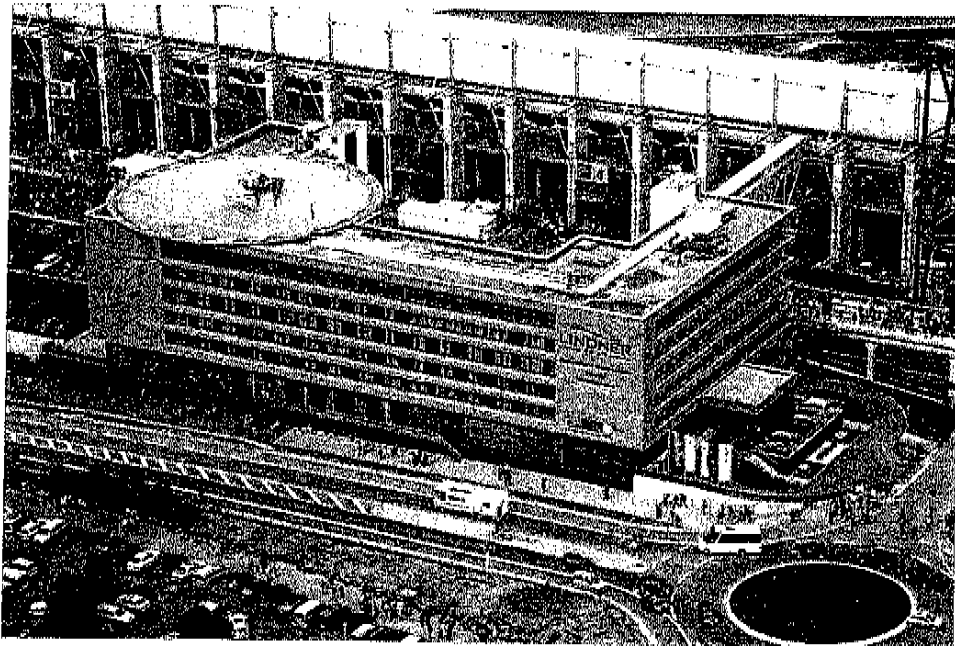


Bild 6: Eifeldorf „Grüne Hölle“

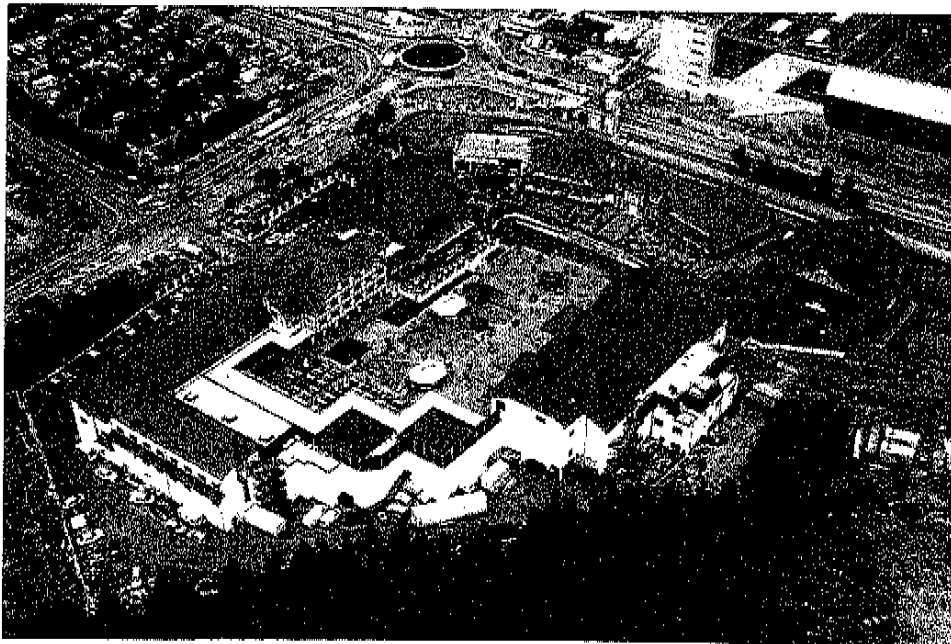


Bild 7: Plan Motorsport-Village

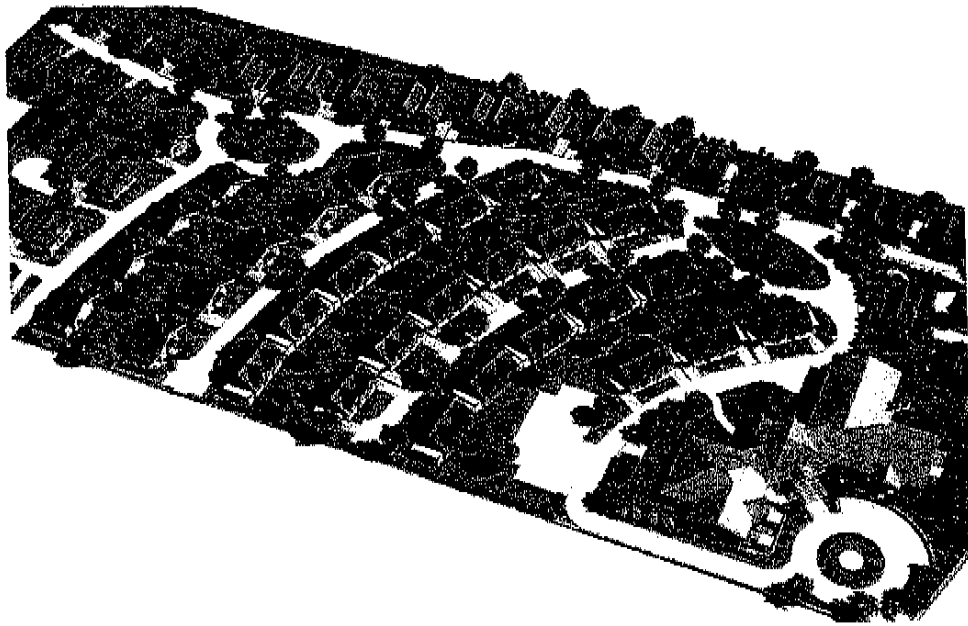
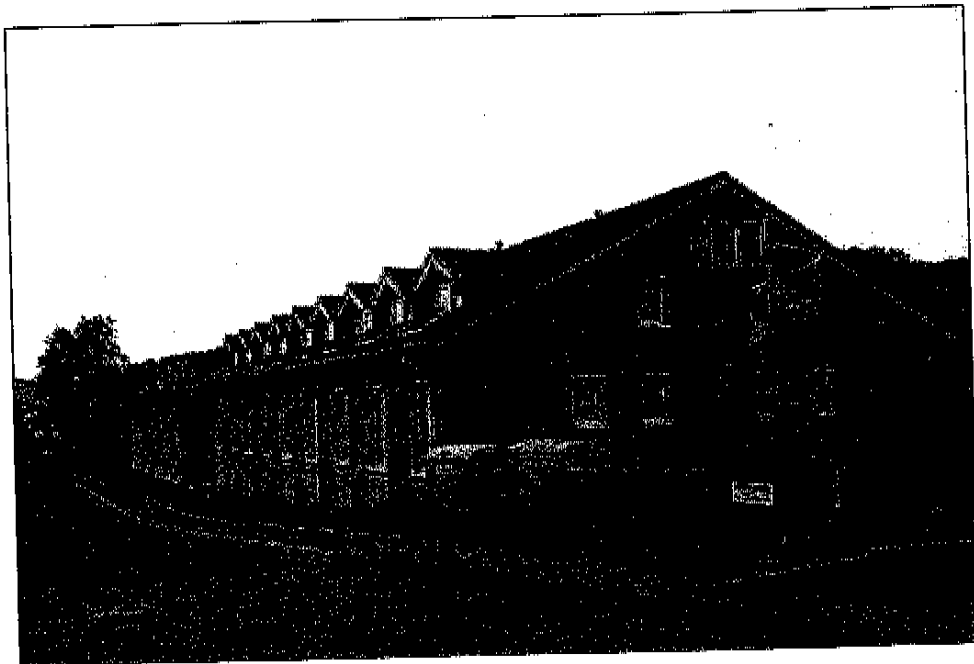


Bild 8: Personalhaus



#### 4 Entstehung des Projekts

##### 4.1 Ausgangspunkt: Defizitäre Geschäftslage der NG

Die NG erwirtschaftete letztmals im Jahr 2003 einen Gewinn, seit 2004 macht sie Verluste. Die Jahresergebnisse entwickelten sich wie folgt<sup>7</sup>:

Jahresergebnisse der NG (in T€) <sup>8</sup>								
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Jahresergebnisse der NG	-503	528	-9.581	-9.672	-40.203	-961	-3.046	-13.037

Hauptverlustquellen der NG waren die Formel 1-Rennen und die Erlebniswelt Nürburgring.

##### 4.1.1 Formel 1-Rennen

Nach einigen Jahren Unterbrechung finden seit 1995 wieder Formel 1-Rennen auf dem Nürburgring statt. Seit 2003 führen diese zu Verlusten. Seit 2008 richtet die NG die Rennen deshalb im jährlichen Wechsel mit dem Hockenheimring aus. Die Formel 1-Rennen erzielten folgende Ergebnisse<sup>8</sup>:

Ergebnisse der Formel 1-Rennen (in T€)								
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ergebnisse Formel 1	3.879	-292	-11.024	-10.011	-9.894	-10.849	-2.597	-10.348

In einer gemeinsamen Vorlage an den Ministerrat vom 13. September 2006 erwarteten das FM und das MWVLW, dass die Verluste aus der Durchführung der Formel 1-Rennen bis 2015 auf bis zu 20 Mio. € pro Veranstaltung steigen würden.

##### 4.1.2 Erlebniswelt Nürburgring

Bis Ende 1997 besaß die NG neben der Grand Prix-Strecke ein Rennsportmuseum. Mitte 1998 weihte sie als dessen Nachfolgeeinrichtung die Erlebniswelt Nürburgring ein, die von der Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co. KG betrieben wurde. Die Erlebniswelt bot in vier Hallen auf über 10.000 qm Action und Informationen rund um die Themen „Mythos Nürburgring“ und „Motorsport“, ergänzt um Mitmach-Attraktionen, eine Indoor-Kartbahn und ein Restaurant.

Die NG konnte die Erlebniswelt nicht aus eigener Kraft entwickeln. Deshalb beteiligten sich neben der NG private Mitgesellschafter mit 70 % an dem Betreiber Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co KG. Die Mitgesellschafter konnten allerdings nur unter Gewährung erheblicher Vorteile für die Beteiligung gewonnen werden. Mittlerweile hat die NG die Anteile vollständig übernommen.

Wie schon beim Rennsportmuseum blieb auch bei der Erlebniswelt der erwartete Erfolg aus. Die für die Jahre 2000 bis 2005 angestrebten Besucherzahlen von mindestens 150.000 jährlich erreichte sie nie. Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2005 betrug die Besucherzahl 107.865. In einem am 28. Juni 2004 präsentierten Gutachten zur Optimierung von Marketing und Vertrieb der Erlebniswelt

<sup>7</sup> Bei den im Folgenden genannten Zahlen für das Jahr 2009 handelt es sich um vorläufige Zahlen der NG. Die Erstellung des Jahresabschlusses soll sich bis August 2010 hinziehen.

<sup>8</sup> Im Jahr 2006 hat die NG die für die Jahre 2007, 2009 und 2011 erwarteten Verluste aus der Veranstaltung der Formel 1 in einer Drohverlustrückstellung i. H. v. 33.218 T€ erfasst.

<sup>9</sup> In der Tabelle sind die tatsächlichen Verluste aus den Formel 1-Rennen ohne Berücksichtigung der Drohverlustrückstellung aufgeführt.

Nürburgring stellte die PROJECT M Marketingberatung Professor Kreilkamp & Co. GmbH fest, die wirtschaftlichen Ziele seien aufgrund unrealistischer Annahmen in der Planungsphase hinsichtlich Betriebskosten, erforderlicher Reattraktivierungen und Besucherzahlen sowie Schwächen im Marketing nicht erreicht worden<sup>10</sup>. Sie empfahl die Reattraktivierung einer Halle mit dem Ziel, die Besucherzahlen bis zum Jahr 2008 auf 130.000 steigern zu können.

Im Jahr 2005 wurden zwei Hallen mit Kosten von 130.000 €<sup>11</sup> umgebaut. Trotzdem lagen die Besucherzahlen der Erlebniswelt in den Jahren 2006 und 2007 lediglich bei 93.741 und 86.632. Ende 2007 wurde der Publikumsbetrieb eingestellt.

Angesichts dieser von der ursprünglichen Planung abweichenden Entwicklungen drängten sich bereits frühzeitig Zweifel auf, ob die im Zusammenhang mit dem Projekt „Nürburgring 2009“ von der NG erwartete Steigerung der Besucherzahlen um 500.000 erreicht werden würde<sup>12</sup>. Der Rechnungshof hatte gegenüber dem FM anhand von vier Beispielen die Planabweichungen problematisiert und dargelegt, es sei nicht unwahrscheinlich, „dass statt der [...] erwarteten Verbesserung eine Verschlechterung der Finanzsituation der NG eintritt“<sup>13</sup>. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 nahm das FM den Hinweis zur Kenntnis. Nach Angaben des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht für das Jahr 2008 vom 21. September 2009 wurden keine Konsequenzen aus den Feststellungen des Rechnungshofs gezogen, „da eine Umsetzung nach Unternehmenseinschätzung nicht sinnvoll erschien“ (Anlage 5, S. 14 des Berichts für 2008).

Die Erlebnispark Nürburgring GmbH & Co. KG erwirtschaftete von 1998 bis 2008 Fehlbeträge i. H. v. 7,69 Mio. €. Sie wies zum 31. Dezember 2008 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i. H. v. 6,04 Mio. € aus. Von 2002 bis 2008 belastete sie die Jahresergebnisse der NG durch Verlustübernahmen, Darlehensverzichte, Abschreibungen und Vorteilsgewährungen an Mitgesellschafter mit Aufwendungen i. H. v. 21,55 Mio. €.

#### 4.1.3 Stützungsmaßnahmen der Gesellschafter

Zur Deckung der Verluste und Verbesserung der Eigenkapitalausstattung unterstützte das Land die NG vielfach. So verzichtete es auf die Verzinsung von Gesellschafterdarlehen und wandelte bis 2004 Darlehen i. H. v. 27,24 Mio. €<sup>14</sup> in Eigenkapital um. Der Mitgesellschafter Landkreis Ahrweiler erbrachte eine Bareinlage von 0,49 Mio. €. Von 1995 bis 2004 gewährte das Land der NG weitere Zuschüsse zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und zur Investitionsfinanzierung von zusammen 6,94 Mio. €. Zusätzlich erhöhte das Land zusammen mit dem Mitgesellschafter das Stammkapital in mehreren Schritten bis zum 31. Dezember 2009 um 10 Mio. € auf 20 Mio. €. Daneben gewährte es in diesem Zeitraum Darlehen von 25 Mio. €.

Damit wurde die NG von 1992 bis 2009 mit insgesamt 69,67 Mio. € unterstützt. Im Jahr 2010 erhielt die NG bisher ein weiteres zinsloses Darlehen i. H. v. 5 Mio. €<sup>15</sup>. Zusätzlich nahm die NG zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs seit 2003 Darlehen aus dem Liquiditätspool des Landes auf.

<sup>10</sup> Ergebnispräsentation am 28. Juni 2004, S. 2.

<sup>11</sup> Niederschrift zur Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 20. April 2005, TOP 6a/b.

<sup>12</sup> Jahresbericht 2006, Landtagsdrucksache 15/630, S. 131.

<sup>13</sup> Schreiben vom 5. Juli 2007 an das FM, S. 4/5.

<sup>14</sup> Darunter waren von der Bundesrepublik Deutschland als früherer Gesellschafterin an das Land abgetretene Darlehensforderungen über 51,6 Mio. DM.

<sup>15</sup> 2. Nachtragshaushaltsplan 2009/2010, Kapitel 20 04, Titel 831 01, S. 16; Darlehensvertrag zwischen dem Land und der NG vom 17./22. Dezember 2009.

Das Eigenkapital der NG entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung des Eigenkapitals der NG (in T€)								
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 <sup>16</sup>
Eigenkapital	18.602	19.130	37.275	27.603	-12.599	-10.227	-9.939	-19.643

Trotz der o. g. Maßnahmen weist die NG zum 31. Dezember 2009 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten vorläufigen Fehlbetrag von 19,64 Mio. € aus. Damit war die Prognose des Rechnungshofs aus dem Jahresbericht 2006 bereits frühzeitig eingetreten<sup>17</sup>.

#### 4.2 Entwicklung der Projektkonzeption

##### 4.2.1 Ursprüngliche Finanzierungserwartungen

Die NG stellte 2003 im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr strategische Überlegungen zur Zukunft der Gesellschaft vor. Der Hauptgeschäftsführer wies dabei auf drohende Verluste aus der Formel 1 hin. Zur Kompensation sollten neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Unter anderem sei die NG zu einer Freizeit- und Erlebnisdestination mit ganzjährigen, wetterunabhängigen Angeboten zu entwickeln<sup>18</sup>.

Am 5. Mai 2004 kündigte die NG an, zusätzliche Attraktionen - darunter ein 4-Sterne-Hotel, einen ring°boulevard sowie einen Golf- und Wellnesspark - errichten zu wollen. Die Kosten würden 140 bis 200 Mio. € betragen. Davon sollte die NG höchstens 20 % selbst über Eigenkapital und Kredite beisteuern<sup>19</sup>.

In der Folgezeit führte die Geschäftsführung mit namhaften Freizeitparkbetreibern Gespräche und bot ein Engagement in der Erlebnisregion Nürburgring an. Ange-dacht waren drei Modelle: Pacht-/Mietvertrag, Managementvertrag und Eigenbetrieb. Bei ersterem sollte eine Verpachtung der Indoor-Attraktionen an einen externen Betreiber erfolgen, der das Konzept entwickeln, die Investitionen in die Attraktionen tätigen und gegen Zahlung einer Pacht die Anlage auf eigenes Risiko betreiben sollte.

Keines der angesprochenen Unternehmen war bereit, selbst investiv ein Risiko zu übernehmen.

##### 4.2.2 Gutachten der Wenzel Consulting AG

Im Zuge der Konkretisierung der Planungen für das Projekt Erlebnisregion ließ die NG eine Reihe von Gutachten erstellen. Zunächst erhielt die Wenzel Consulting AG den Auftrag, das Konzept anhand von Expertengesprächen und des Gutachtens der PROJECT M Marketingberatung Professor Kreilkamp & Co. GmbH zu evaluieren. Sie legte Mitte 2005 ihren „Endbericht zur Erlebnisregion Nürburgring Phase I“ vor, für den sie auch eine Telefonbefragung von Experten durchgeführt hatte.

Die Gutachter erwarteten deutlich niedrigere Besucherzahlen als die PROJECT M Marketingberatung Professor Kreilkamp & Co. GmbH. Neben einer Steigerung der

<sup>16</sup> Vorläufige Zahl. Errechnet aus dem Vorjahr zuzüglich erwartetem Jahresfehlbetrag 2009 (13,037 Mio. €), abzüglich Kapitalerhöhung von 3,333 Mio. €.

<sup>17</sup> Jahresbericht 2006, Landtagsdrucksache 15/630, S. 127. Danach erwartete der Rechnungshof, dass das Ende 2005 vorhandene Eigenkapital bis 2009 durch Verluste aufgebraucht sein wird.

<sup>18</sup> Vergleiche Anlage zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 2003.

<sup>19</sup> Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 1. März 2007, Niederschrift S. 22; Rheinpfalz und Kölnische Rundschau vom 6. Mai 2004 sowie Staatszeitung Nr. 15 vom 10. Mai 2004.

Besucherzahlen für die Erlebniswelt und den Indoor-Themenpark um 170.000 pro Jahr gingen sie davon aus, dass durch ein Multiplexkino<sup>20</sup> und den Veranstaltungsbereich zusätzlich 163.000 und 136.000 Gäste angelockt würden. Die Umsetzungschancen für ein Casino wurden gering eingeschätzt. Die Gutachter regten an, diesen Angebotsbaustein nicht umzusetzen. Insgesamt empfahlen sie eine „Pull-Strategie“. Statt wie in der „Push-Strategie“ das Projekt in einem Guss zu entwickeln, sollte es in mehreren Teilschritten nacheinander durchgeführt werden. Zunächst solle die Rennstrecke mit entsprechenden Events bespielt werden, dann in der Erlebniswelt die „thematische Glaubwürdigkeit gestärkt“ und „der Motorsport inszeniert“ werden. Danach könne mit einem Boulevard in zeitlich gestaffelten Bauabschnitten (Phasenmodell) eine ergänzende Infrastruktur geschaffen werden. Das Motorsportdorf solle nur durch externe Investoren und Betreiber umgesetzt werden.

Auch die von der Wenzel Consulting AG befragten Experten regten an, die Maßnahme in Form eines kontinuierlichen und sukzessiven Wachstums umzusetzen. Sie teilten u. a. mit: „Der Ansatz, mit einer einmaligen großen Investition erfolgreich zu sein und langfristig die Gäste zu binden, wird dagegen als eher problematisch eingeschätzt. Ein schrittweises Wachstum - ausgehend von den jetzigen Stärken des Rings - ist die sinnvollere und erfolgversprechendere Variante“<sup>21</sup>. „Im Hinblick auf eine längere Entwicklung sollte zuerst versucht werden, das Originäre zu stärken, z. B. durch mehr Events. Erst dann sollte über zusätzliche Angebotsbausteine nachgedacht werden“<sup>22</sup>.

Der Aufsichtsrat befasste sich mit den Feststellungen der Wenzel Consulting AG am 28. August 2005. In der Niederschrift der Sitzung heißt es hierzu:

„Die Geschäftsführung erläutert die Auffassung des Gutachters, Wenzel Consulting, Village und Boulevard in Stufen zu realisieren, während die Geschäftsführung die Einheit insbesondere des Boulevards betont. Der Aufsichtsrat teilt die Meinung der Geschäftsführung“.

Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht erkennbar, warum der Rat der Experten und der Wenzel Consulting AG, die Erlebnisregion Nürburgring in Teilschritten zu entwickeln, nicht weiterverfolgt oder ob dies vertieft geprüft wurde.

Im Verlaufe der Sitzung erklärte der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, die Vergabe an private Investoren könne nur erfolgen, wenn das Risiko für das Land gering sei<sup>23</sup>.

#### 4.2.3 Workshop und Aufsichtsratssitzung am 20. Dezember 2005

In einem Workshop des Aufsichtsrats der NG am 20. Dezember 2005 merkte der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende „hinsichtlich der Indoor-Attraktion an, dass die Argumentation, dass das Projekt auf der einen Seite hochattraktiv sei, aber auf der anderen Seite keiner das wirtschaftliche Risiko übernehmen wolle, nicht schlüssig sei“<sup>24</sup>. Eine Option, bei der das Land durch Stellung von Bürgschaften für Dritte in die Haftung gehe, sehe er nicht. Ferner stellte er ausdrücklich klar, dass Zuschüsse durch das Land nicht vorstellbar seien und gab zu bedenken, „dass eine Entscheidung über eine Investition der NG im neuen Kabinett nach der Landtagswahl getroffen werden müsse“.

<sup>20</sup> Dieses wurde später nicht umgesetzt.

<sup>21</sup> Vertreter Europapark, S. 30 der Protokollierung Telefonbefragung Experten.

<sup>22</sup> Vertreter Centor Parks, S. 37 der Protokollierung Telefonbefragung Experten.

<sup>23</sup> Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 28. August 2005, Niederschrift zu TOP 5c.

<sup>24</sup> Niederschrift zu TOP 4.

In der anschließenden Sitzung genehmigte der Aufsichtsrat der NG

„die weitere Projektentwicklung unter der Einbeziehung der Möglichkeit eines Eigenbetriebs der Module auf dem Ring\*boulevard, inkl. Hotel und Indoor-Attraktion. [...] Sofern kein privater Investor, der sich im nennenswerten Umfang am Risiko beteiligt, gewonnen werden kann, soll bereits jetzt durch das MWVLW geprüft werden, ob und welche Vorschriften des EU-Beihilferechts Anwendung finden und unter welchen Bedingungen des EU-Beihilferechts eine Unterstützung seitens der Gesellschafter erfolgen kann.“

Schließlich wurde beschlossen, die Gespräche mit potentiellen Managementpartnern weiterzuführen und parallel durch die Geschäftsführung bis zum 30. Juni 2006 prüfen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen private Investoren insgesamt oder für Teilprojekte gewonnen werden könnten<sup>25</sup>.

#### 4.2.4 Gutachten der G.O.P. GmbH & Co. KG vom 15. Mai 2006

Auf Bitte des Aufsichtsrats beauftragte die NG am 17. November 2005 die G.O.P. GmbH & Co. KG (GOP), für das projektierte Hotel eine marktfähige Hotelkonzeption zu entwickeln, Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen und für unterschiedliche Vertragsmodelle die Ergebnisse für Investor und Hotelbetreiber zu berechnen. Die GOP legte ihr Gutachten am 15. Mai 2006 vor. Sie empfahl die Schaffung eines Hotels mit einem 5-Sterne-Anspruch im Logisbereich und bewusst knapp gehaltenen öffentlichen Bereichen, Veranstaltungsbereichen, Gastronomie- und Wellnessbereichen. Unter den genannten Prämissen könne die Realisierung des neuen Hotelvorhabens grundsätzlich empfohlen werden. Als Kostenrahmen gab sie 29,5 Mio. € an.

#### 4.2.5 Sitzung des Ministerrats am 19. September 2006

Die Landesregierung kündigte die Realisierung der Investition Erlebnisregion Nürburgring in der Regierungserklärung vom 30. Mai 2006 an<sup>26</sup>. Der Ministerrat nahm am 19. September 2006 zur Kenntnis, dass der Aufsichtsrat der NG die Umsetzung des Projektes unter maßgeblicher Beteiligung eines privaten Dritten nach positiver Begutachtung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beabsichtige<sup>27</sup>.

#### 4.2.6 Gutachten der KPMG vom 15. Dezember 2006

Die NG beauftragte am 10. Oktober 2006 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, ein Gutachten zum Businessplan des Projekts Erlebnisregion Nürburgring zu erstellen. Darin sollte sie darlegen, ob die im Rahmen zweier Gutachten (Besuchsanalyse von Wenzel Consulting AG, Wirtschaftlichkeit des geplanten Hotels von GOP) festgestellten Informationen und Ergebnisse Eingang in den Businessplan gefunden hätten. Gegenstand des Auftrags war es nicht, die in den Gutachten oder die von der NG im Einzelnen vorgegebenen Informationen und Ergebnisse zu prüfen.

Das Gutachten vom 15. Dezember 2006 kam zum Ergebnis, dass die im Businessplan angesetzten Besucherzahlen für die Indoor-Attraktionen unter den Prognosen von Wenzel Consulting AG lägen, die Ergebnisse der Hotelgutachten berücksichtigt seien und dem Businessplan konservative Annahmen zugrunde lägen.

---

<sup>25</sup> Niederschrift zu TOP 4c.

<sup>26</sup> Regierungserklärung des Ministerpräsidenten, Plenarprotokoll 15/2 vom 30. Mai 2006, S. 28.

<sup>27</sup> Niederschrift zu TOP 9.

Das MWVLW stellte hierzu in einem Vermerk vom 27. April 2007 an den Staatssekretär fest:

„Da gutachterliche Angaben nur zur Nachfrage bei den Modulen „Indoor-Attraktionen“, „Eventhalle“ und „Hotel“ zur Verfügung stehen und im Übrigen eine Überprüfung dieser gutachterlichen Angaben von Wenzel Consulting und GOP durch das KPMG-Gutachten nicht erfolgt ist, muss davon ausgegangen werden, dass eine grundlegende und umfassende Bewertung der voraussichtlichen Besucherzahlen für das Projekt „Erlebnisregion Nürburgring“ weiterhin nicht vorliegt.“

#### 4.2.7 Finanzierungserwartungen im Herbst 2007

In einer Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 4. September 2007 legte die Geschäftsführung dar, sie gehe grundsätzlich davon aus, dass das Projekt „Nürburgring 2009“ nur umgesetzt werde, wenn 50 % der Investitionssumme durch Fremdmittel finanziert würden.

Am 6. September 2007 informierte der Staatssekretär im MWVLW im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr, man habe zu 100 % private Investoren für einzelne Projekte (Motorsportfläche und Hotel). Es gebe ein sehr starkes Interesse von privaten Investoren. Man habe sich für die Finanzierung durch die NG einen Rahmen von 50 % gesetzt, der sich eher nach unten entwickeln könne. Im Übrigen gebe es ein Finanzierungsmodell, mit dem sich das Engagement der NG auf deutlich weniger als 50 % reduziere<sup>28</sup>. Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau teilte den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr am 25. Oktober 2007 mit, es gebe derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Land über den geplanten Umfang von 50 % an den Investitionen beteiligen werde<sup>29</sup>.

#### 4.2.8 Gutachten der Deloitte Consulting GmbH vom 2. November 2007

Auf Beschluss des Aufsichtsrats in seiner Sitzung am 4. September 2007 gab die NG ein Gutachten bei der Deloitte Consulting GmbH in Auftrag. Diese präsentierte am 2. November 2007 das Ergebnis ihrer Untersuchung, in dem die dem Businessplan zugrunde liegenden Parameter für das Projekt, insbesondere die Besucherzahlen, die Auslastungszahlen der Eventhalle und des Parkhauses, die Bewertung der vermietbaren Flächen sowie die Planannahmen für verschiedene Aufwandsbereiche überprüft wurden.

Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, der Projekterfolg sei primär von der Erreichung der Besucherzahlen der Indoor-Attraktion und sekundär von der Erreichung der geplanten Veranstaltungszahlen, -größen, Eintrittspreise, Catering-Umsätze und Mieterlöse abhängig. Konservativere Annahmen führten in zwei Szenarien zu deutlichen finanziellen Risiken, die die Liquidität und die langfristige Profitabilität gefährden könnten. Bereits eine Verringerung der Besucheranzahl der Indoor-Attraktionen um 10 % führe zu einer Reduzierung des Gewinns vor Steuern um 31,2 %. Nach einem Vergleich des Base Case (Businessplan der NG) mit vier Szenarien kam die Deloitte Consulting GmbH zum Ergebnis, dass in allen Szenarien über den Gesamtzeitraum ein positives EBITDA<sup>30</sup> erzielt werden würde.

Der Businessplan sei „grundsätzlich schlüssig, aber relativ ambitioniert“ und „erfordere an einigen Stellen Risikoadjustierungen“. Die Indoor-Attraktion sei keine alleinstehende 1-Day-Destination, es bestehe daher das Risiko einer zu geringen eigenständigen Besucheraktivierung.

<sup>28</sup> Niederschrift, S. 3 und 9.

<sup>29</sup> Niederschrift, S. 8.

<sup>30</sup> Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.



- 17 -

Die Zahl der geplanten Veranstaltungen und der Besucher der Eventhalle sei genauso ambitioniert wie die über den Caterer-Vertrag hinaus gehenden Erlöse und Veranstaltungstage. Das geplante Mietniveau im Boulevard erscheine „insgesamt optimistisch“, ein potentieller Leerstand sei in der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt.

#### 4.2.9 Genehmigung des Projekts „Nürburgring 2009“ durch den Aufsichtsrat am 19. November 2007

In zwei Vermerken kommentierte das MWVLW die Ergebnisse des Gutachtens der Deloitte Consulting GmbH wie folgt<sup>31</sup>:

„Die Erlebnisregion ist auf Basis der bisherigen Annahmen in wirtschaftlicher Hinsicht zwar darstellbar, jedoch wird das Vorhaben von Deloitte mehrfach als „ambitioniert“ und die Annahmen als „optimistisch“ eingeschätzt. Mit Blick auf die kritische Bewertung im Deloitte-Gutachten erscheint zweifelhaft, ob aus dem Cash Flow die jährlichen Tilgungsleistungen (4,2 - 10,1 Mio. € p. a.) in vollem Umfang geleistet werden können. Die mit der „Erlebnisregion Nürburgring“ ursprünglich beabsichtigte Generierung hoher Überschüsse zur Kompensierung der Verluste aus dem Formel 1-Geschäft dürfte nur bei äußerst günstiger Geschäftsentwicklung [...] realisierbar sein“.

Demgegenüber führte die Geschäftsführung Folgendes aus:

„Selbst das Worst Case-Szenario lässt sich grundsätzlich aus dem Kerngeschäft auffangen. Aus heutiger Sicht würden somit für das Projekt keine weiteren Zuschüsse vom Land benötigt“.

Der Aufsichtsrat nahm diese Ausführungen zur Kenntnis<sup>32</sup>.

Nach der Niederschrift zu TOP 3c genehmigte der Aufsichtsrat die Realisierung des Projekts „Nürburgring 2009“ mit den dazugehörigen Baumaßnahmen.

Drei Tage später war Baubeginn.

#### 4.2.10 Würdigung

Die NG beachtete von Beginn an selbst gesetzte Bedingungen nicht konsequent als Prüfsteine für die Durchführung des Projekts „Nürburgring 2009“. So änderten sich die Vorstellungen über die Finanzierung des Projekts im Zeitablauf mehrfach. Während die NG zunächst davon ausgegangen war, maximal 20 % der Investitionen selbst tragen zu müssen, erwartete sie Ende 2005 nur noch eine Beteiligung privater Investoren an der Erlebnisregion „in nennenswertem Umfang“. Der Ministerrat nahm im September 2006 zur Kenntnis, dass das Projekt „unter maßgeblicher Beteiligung eines privaten Dritten“ umgesetzt werden sollte. Im Herbst 2007 sollten noch 50 % der Investitionssumme durch Fremdmittel finanziert werden. Im Ergebnis konnten vom gesamten Projekt „Nürburgring 2009“ noch nicht einmal 10 % durch private Dritte finanziert werden<sup>33</sup>.

Die angesprochenen namhaften Freizeitparkbetreiber lehnten ein eigenes Engagement im Projekt „Nürburgring 2009“ ab. Trotzdem hielt die NG an dem Projekt fest. Ob und wie die NG die gutachterlichen Empfehlungen, die Erlebnisregion Nürburgring in Teilschritten zu entwickeln, ernsthaft in Erwägung zog, lässt sich den

<sup>31</sup> Vermerk zu TOP 3c der Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 19. November 2007, S. 10; Vermerk vom 23. November 2007 zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 29. November 2007.

<sup>32</sup> Niederschrift zu TOP 3a, S. 4.

<sup>33</sup> Vergleiche auch Teil II, Tz. 8.

- 18 -

Unterlagen, insbesondere den Protokollen des Aufsichtsrats, nicht entnehmen. Angesichts der Gesamtumstände und der Tatsache, dass keine Partner gefunden werden konnten, die ein Risiko mitzutragen bereit waren, hätten die Vorzüge der „Pull-Strategie“ einer intensiveren Prüfung bedurft.

Von Gutachtern aufgezeigte Risiken im Zusammenhang mit dem Projekt „Nürburgring 2009“ wurden nicht vertiefend geprüft. Die NG legte dem Projekt nicht belastbare Szenarien zu Grunde.

## 5 Finanzierungsbemühungen der Nürburgring GmbH

### 5.1 Finanzierung aus dem Liquiditätspool

Bei seiner Genehmigung des Projektes „Nürburgring 2009“ am 19. November 2007 ging der Aufsichtsrat von einem mit dem Kreditreferat des FM erarbeiteten Finanzierungskonzept (Schuldscheindarlehen über 135 Mio. €) aus. Tatsächlich finanziert die NG ihre Investitionen bis heute im Wesentlichen durch Darlehen aus dem Liquiditätspool des Landes, den das FM verwaltet<sup>34</sup>. Er stellt Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, und Landeseinrichtungen Finanzmittel zur Verfügung, die andere Unternehmen und Einrichtungen nicht benötigen. Am 31. Dezember 2009 beliefen sich die Kredite des Liquiditätspools für die NG auf 195,41 Mio. €.

Für die aufgenommenen Mittel hat die Gesellschaft die Zinssätze zu zahlen, mit denen sich das Land refinanziert. Für das Jahr 2008 berechnete der Liquiditätspool der NG Zinsen zwischen 4,66 % und 2,05 %, für das Jahr 2009 zwischen 2,1 % und 0,28 %.

### 5.2 Konventionelle Finanzierung am Markt

Der Liquiditätspool dient dem kurzfristigen Ausgleich von Liquidität zwischen Gesellschaften mit Beteiligung des Landes. Die NG bemühte sich daher um eine konventionelle langfristige Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ am Markt.<sup>35</sup> Folgende Finanzierungsbemühungen sind bekannt:

Eigene Finanzierungsbemühungen der NG			
Lfd. Nr.	Bank / Investor	Finanzierungskonzept / Aktivität	Behandlung Aufsichtsrat
1	HSBC Trinkhaus & Burkhardt Immobilien GmbH (HSBC)	Interessenbekundung an einer Finanzierung durch einen geschlossenen Immobilienfonds, vermittelt durch Fröhlich Business Development, Mülheim/Ruhr	04.09.2007
2	NG / FM	Entwicklung eines Finanzierungskonzepts über Schuldscheindarlehen mit einer Garantieerklärung des Landes zusammen mit dem FM	19.11.2007
3	Siemens Project Ventures GmbH	Interessenbekundung an einem Eigenkapital-Investment	19.11.2007
4	Bayern LB, Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), EuroHypo, Deutsche Bank	Gespräche zur Projektfinanzierung im Rahmen der Beauftragung verschiedener Banken zur Ermittlung der Bürgschaftsgebühr	21.04.2008
5	Allianz Versicherungs-AG	Darlehensfinanzierung über Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung als Tilgungsversicherung	21.04.2008

<sup>34</sup> Mit dem Liquiditätspool befasst sich der Rechnungshof in einer gesonderten Prüfung.

<sup>35</sup> Die Tabelle beinhaltet keine abschließende Aufzählung aller Aktivitäten.

Wie weit die entsprechenden Bemühungen fortgeschritten waren und weshalb die NG sie nicht weiter verfolgte, lässt sich den vorgelegten Unterlagen nicht im Detail entnehmen.

Ein wesentlicher Grund dafür, dass die NG keine Finanzierung für ihr Projekt fand, lag in der eingeschränkten Verwertungsmöglichkeit der Immobilien, die als Sicherheit dienen sollten. Eine Hypothekenbank begründete ihre Absage damit, dass im Fall einer Insolvenz der NG und einer Einstellung des Rennbetriebes die Verwertbarkeit der der Bank gewährten Sicherheiten durch die geringe Wirtschaftskraft und fehlende Attraktion stark eingeschränkt sei. Hieraus resultierten aus Bankensicht hohe Abschläge bei der Festsetzung von Beleihungswerten und damit verbundene hohe Risikoprämien.

Andere Gründe ergeben sich aus einer von einer deutschen Großbank am 13. Mai 2008 erstellten und am 15. September 2009, also nach den Kapitalerhöhungen und Darlehen des Landes, aktualisierten „Margen-Indikation für die Investition „Nürburgring 2009““. Dort heißt es:

- „- Die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft ist weiterhin angespannt. Die geplante Investition begleitende Eigenkapitalverstärkungen sind unseres Wissens bisher nicht vorgesehen. Somit ist die aktuelle Eigenkapitalausstattung unseres Erachtens nicht ausreichend um potentielle zukünftige Ergebnisschwankungen aufzufangen. Selbst im Real Case wären die Gesellschaftermittel ab 2013 wieder negativ.
  - Die Profitabilität der Gesellschaft verbessert sich zwar künftig, genügt allerdings weiterhin nicht den Anforderungen an ein „Investment-Grade“-Unternehmen, insbesondere bedingt durch die Belastungen aus der Formel 1.
  - Der Grad der Zinsdeckung bleibt deutlich unbefriedigend, da das durch „Nürburgring 2009“ erwirtschaftete EBITDA nicht ausreichend ist, um die Zinslast komfortabel zu decken.
  - Der Grad der Verschuldung, hier betrachtet am Verhältnis von zins-tragenden Verbindlichkeiten zum EBITDA, erreicht erst zum Ende der Planphase im Jahr 2020 Werte, die ein Investment-Grade-Rating grundsätzlich zulassen würden.
- [...]. Die geplante Finanzierung in voller Höhe am Kapitalmarkt ohne Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz und ohne Hinzunahme ergänzender Strukturelemente halten wir für nicht darstellbar.“<sup>36</sup>

### 5.3 Alternative Finanzierungsmodelle

Diese Schwierigkeiten bei der klassischen Finanzierung am Markt deuteten sich bereits 2005 an. Schon damals hatten Gespräche mit potentiellen Investoren ergeben, dass diese „nur durch zusätzliche umfangreiche Sicherheiten durch den Hauptgesellschafter und eine Verzinsung deutlich über dem Kapitalmarktzins“ zu einem Engagement zu bewegen seien<sup>37</sup>. Die NG bemühte sich deshalb, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

<sup>36</sup> Dies hat der Zeuge Plogmann (Mitglied des Aufsichtsrats der NG in den Jahren 2009 und 2020) im Untersuchungsausschuss 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 28. Mai 2010 bestätigt. Nach der Niederschrift Teil II, S. 40, sagte er aus: „Meine eigene Aufgabe habe ich darin gesehen, mich vor allem um die Frage der Finanzierung zu kümmern. Es war mir relativ schnell klar, dass eine marktgängige Finanzierung nicht möglich ist. Wenn man sich gerade in diesen Zeiten der Finanzkrise mit den Anforderungen der Kreditinstitute auseinandersetzt, sieht man, dass die Anforderungen an Geschäftsplanung, an Cashflow-Planungen, an Eigenkapitalquote nicht erfüllt sind, sodass relativ schnell für mich erkennbar war, dass eine marktgängige Finanzierung nicht zu bewerkstelligen war.“

<sup>37</sup> Vorlage der Geschäftsführung zu TOP 6 des Workshops des Aufsichtsrats der NG am 20. Dezember 2005.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Aufsichtsratssitzung am 25. Juli 2006 zu. In der Vorlage zu TOP 6b berichtete die Geschäftsführung über verschiedene Finanzierungsmodelle. Hinsichtlich der Gesamtfinanzierung befindet sie sich in Verhandlungen mit einer GCF Great Concepts Financing BV (GCF) mit Sitz in den Niederlanden und der IPC S.A. Das GCF-Modell sehe eine Projektfinanzierung zu 100 % auf Fremdkapitalbasis (Immobilienkredit der ABN AMRO Bank bzw. der Delbruck Bethmann Maffei Bank über 150 Mio. € auf der Basis einer Bankgarantie von bis zu 30 Mio. €) vor. Besitzgesellschaft solle eine Projektgesellschaft mit einem Eigenkapital von 500 T€ sein, die zu gleichen Teilen der NG und einem privaten Investor gehören sollte. Der Vorschlag der IPC S.A. basiere auf einer „komplexen Spezialfinanzierung, deren Grundlage eine Garantie über aufgekaufte Risikolebensversicherungen“, Senior-Life-Settlements (SLS), darstelle.

In einer zusätzlichen Tischvorlage führte die NG fünf Finanzierungsalternativen auf. Sie bewertete sie mit Hilfe eines Punkteschemas anhand der Kriterien

- Einhaltung des 2004 kommunizierten Zeitplans („Zeitplan 2009“),
- Verfügbarkeit einzelner Finanzierungstranchen entsprechend Liquiditätsbedarf ab IV. Quartal 2006/I. Quartal 2007 („Liquidität IV. Q. 06“),
- möglichst geringes Risiko für NG unter Liquiditätsgesichtspunkten („Risiko NG“),
- Beteiligung Dritter am Risiko durch Bereitstellung von Eigenkapital („Beteiligung Dritter“) und
- keine Verwendung von EU-relevanten Subventionen („keine EU-Subvention“).

Das Ergebnis war in einer Tabelle<sup>38</sup> festgehalten und lautete zusammengefasst wie folgt:

1. IPC S.A.	Bewertung 14
2. GCF	Bewertung 12
3. ISB (Finanzierung durch Fremdkapital)	Bewertung 11
4. Private Equity (Blackpool, ...)	Bewertung 9
5. Modulweise Finanzierung (Hotel: Ramada; Indoor: Blackpool; Motorsportdorf: Roompot; Tiefgarage: Verkehrswacht)	Bewertung 9.

Nach der Tabelle erhielt die IPC S.A. bei vier der fünf Entscheidungskriterien die maximale Bewertungszahl „+++“. Aus den dem Aufsichtsrat der NG vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie die einzelnen Wertungen zustande gekommen sind.

Einzelheiten zu den Finanzierungspartnern finden sich weder in der Vorlage noch in der Tischvorlage. In der Vorlage ist lediglich festgehalten, mit der IPC S.A. sei vereinbart, diese habe vor weiteren Gesprächen ein erfolgreiches Referenzprojekt zu dokumentieren. In der Tischvorlage der Geschäftsführung, die wie eine Power-Point-Präsentation gestaltet ist, werden auf einer Seite die Grundzüge des IPC-Finanzierungsmodells dargestellt. Danach schließt die NG mit der IPC S.A., die als „Besitzgesellschaft“ bezeichnet wird, einen Mietvertrag über zehn Jahre. Welche Objekte gemietet werden sollen, wird nicht mitgeteilt. Zur Finanzierung nimmt die IPC S.A. - so die Tischvorlage - bei einer „AAA Bank“ ein Darlehen auf.

<sup>38</sup> Vergleiche Anlage 6.

- 22 -

Das MWVLW erwähnte am 13. Juli 2006 in seinem Vermerk zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats am 25. Juli 2006 das Finanzierungsmodell der GCF. Es gab außerdem folgenden Hinweis: „Aus der Vorlage ergibt sich aus fachlicher Sicht keine klare Finanzierungskonzeption“.

Nach der Niederschrift der Aufsichtsratssitzung erörterte die Geschäftsführung den Verhandlungsstand der einzelnen Finanzierungsalternativen<sup>39</sup>. Daraufhin fasste der Aufsichtsrat folgenden Beschluss:

„Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis und beauftragt diese, einen Beratervertrag mit der IPC abzuschließen. Weiterhin wird die Geschäftsführung ermächtigt, mit der IPC einen Vertrag zur Anmietung der Erlebnisregion Nürburgring zu verhandeln und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates zu paraphieren. Vor Zustimmung des Aufsichtsrates ist das Kabinett in geeigneter Weise einzubinden. Des Weiteren ermächtigt der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zur entscheidungsreifen Vorbereitung der Finanzierungsalternativen GCF und ISB.“

Wie die Geschäftsführung diesen Beschluss des Aufsichtsrats im Hinblick auf die GCF im Einzelnen umsetzte, lässt sich den Unterlagen, die der Rechnungshof einsehen konnte, nur bruchstückhaft entnehmen. Die Gespräche mit der GCF - das Unternehmen nannte sich später Great Orient Financing und letztlich Unifin Capital Group BV (UCG) - gingen bis in den Sommer 2007 weiter. Ein letzter Hinweis findet sich im Zusammenhang mit der Aufsichtsratssitzung am 4. September 2007. Die Geschäftsführung berichtete, das UCG-Finanzierungsmodell werde weiter verfolgt. Allerdings sei die UCG sehr unzuverlässig in Bezug auf die kontinuierliche Zusammenarbeit. Das Hauptaugenmerk der NG hatte sich schon seit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Juli 2006 auf die Angebote von MM und NB oder deren Gesellschaften (IPC/Pinebeck) gerichtet.

#### 5.4 Würdigung

Die NG musste schon frühzeitig erkennen, dass eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ am Kapitalmarkt nur mit einer Absicherung durch das Land und mit erheblichen Risikoaufschlägen möglich sein würde, weil sich die eigenen Immobilien als Sicherheit nur eingeschränkt eigneten und ihre Eigenkapitalausstattung als nicht ausreichend beurteilt wurde. Sie begann mit dem Bau, obwohl eine Finanzierung ohne Beteiligung des Landes nicht gesichert war.

Die Aufbereitung der Finanzierungsalternativen für die Sitzung des Aufsichtsrats am 25. Juli 2006 war nicht dazu geeignet, ihm eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Hierzu wäre es neben einer klaren Beschreibung der zu vergebenden Leistung - hier Finanzvermittlung (IPC S.A.) oder eigene Finanzierung (ISB) - mindestens erforderlich gewesen, die Kriterien für die Auswahl der Geschäftspartner eindeutig zu definieren und die danach getroffene Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Aus den Unterlagen, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der NG vorlegte, ging nicht hervor, wie die einzelnen Wertungen zustande gekommen waren. So erhielt die IPC S.A. bei vier der fünf Entscheidungskriterien die maximale Bewertungszahl, ohne dass hierfür Nachweise erbracht wurden. Gemessen an der Bedeutung der Entscheidung war dies oberflächlich. Die Vergabe der Punkte vermittelte den Eindruck, dass hier ein bereits feststehendes Ergebnis „begründet“ werden sollte. Der Aufsichtsrat hätte seine Entscheidung so dokumentieren müssen, dass sie jederzeit überprüfbar gewesen wäre.

Die Alternative, das Projekt „Nürburgring 2009“ über die ISB oder ein Schuld-scheindarlehen des Landes zu finanzieren, verfolgte die NG nicht weiter, auch als die Schwierigkeiten bei der Finanzierung über IPC/Pinebeck zu Tage traten.

---

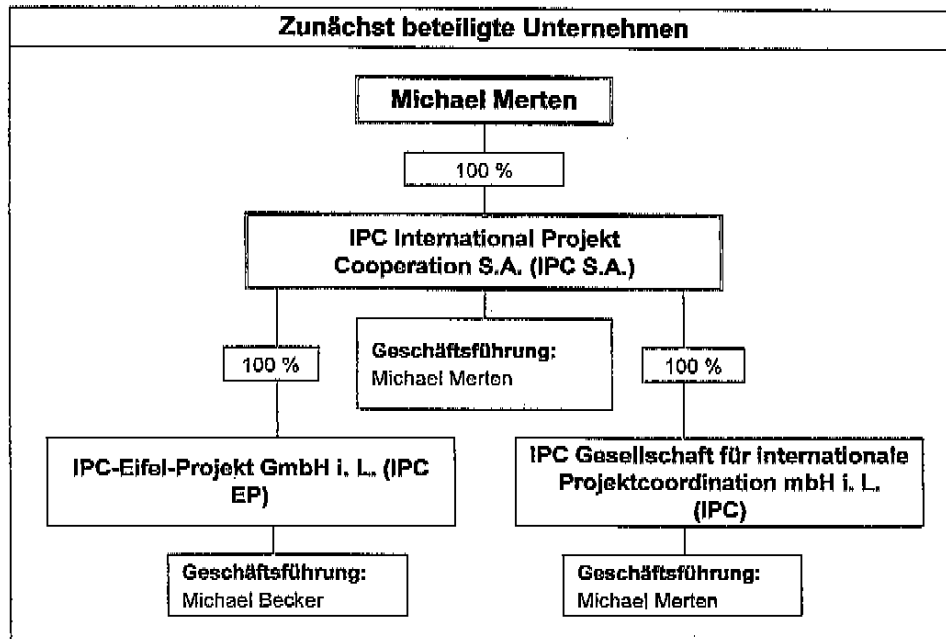
<sup>39</sup> Vorlage zu TOP 6b.

## 6 IPC/Pinebeck als Geschäftspartner

Die NG stellte das Projekt „Nürburgring 2009“ im Oktober 2004 auf der Expo Real in München vor. Dabei kamen nach Angaben des Hauptgeschäftsführers der NG<sup>40</sup> MM und NB erstmals auf die NG zu. Im August 2005 nahm MM beim Oldtimer Grand Prix erneut Kontakt mit der NG auf. Im Mai 2006 wurden MM und NB wiederum bei der NG vorstellig.

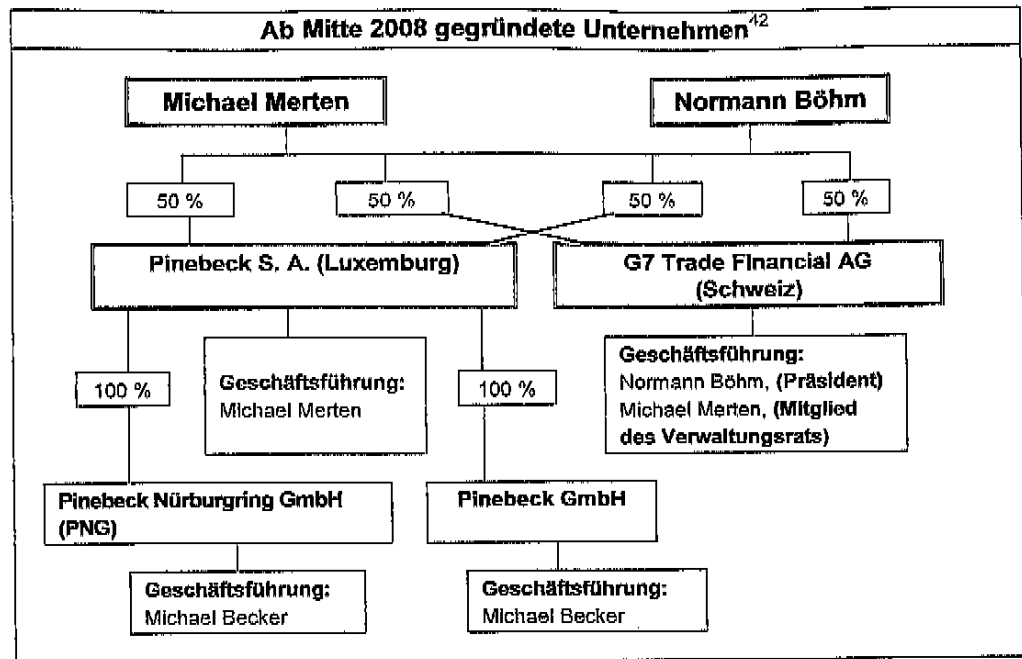
### 6.1 Die Geschäftspartner

Nach dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 25. Juli 2006 vertiefte die NG die Geschäftsbeziehungen zu MM und NB. Diese bezogen im Laufe der Zeit folgende Unternehmen<sup>41</sup> in die Versuche zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ ein:



<sup>40</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 4. Dezember 2009, Niederschrift Teil II, S. 53.

<sup>41</sup> In Vorlagen für den Aufsichtsrat oder internen Papieren der NG und der Ministerien werden die Gesellschaften nicht immer exakt, sondern mit IPC oder Pinebeck bezeichnet, auch wird nicht immer zwischen der Pinebeck GmbH und der Pinebeck Nürburgring GmbH (PNG), beides Tochtergesellschaften der Pinebeck S.A., Luxemburg, unterschieden. Zu weiteren Angaben über die Gesellschaften siehe Anlage 1.



Die Gesellschaften verfügten über ein Gesellschaftskapital von höchstens 33.000 € oder 100.000 SFR. Sie besaßen kein oder nur wenig Personal und zum Teil nicht einmal eigene Geschäftsräume.

#### 6.1.1 Beruflicher und geschäftlicher Hintergrund

In einem Lebenslauf von MM im Internet findet sich keine Berufsbezeichnung<sup>43</sup>. Es ist lediglich angegeben, er sei als Hotel-Manager ausgebildet; ein Abschluss wird nicht erwähnt. Später sei er u. a. Direktionsassistent beim Zirkus Sarrasani gewesen. Danach habe er als Sprecher einer Global Wealth Initiative von 1979 bis 1990 Gesundheitsprojekte in Kenia betreut. Von 1990 bis 1993 habe er für die Wintershall AG in Houston, Hongkong und Singapur gearbeitet.

Im August 2008 tauchten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Finanzierungsmodells der IPC mit dem Geldwäschegesetz auf. Daraufhin ließ der Minister der Finanzen das LKA bitten, kurzfristig Aussagen darüber zu machen, ob das Finanzierungsmodell der IPC mit Blick auf das Geldwäschegesetz unbedenklich sei. Im Untersuchungsausschuss 15/2 „Nürburgring GmbH“ hat der damalige Präsident des LKA darauf hingewiesen, dass das LKA zu keinem Zeitpunkt eine wie auch immer geartete Seriositätsprüfung von Personen, Firmen oder Verträgen vorgenommen habe. Des Weiteren habe auch das FM zu keinem Zeitpunkt das LKA ersucht, Seriositätsprüfungen vorzunehmen, sondern das Ersuchen des FM sei gewesen, ob das Finanzierungsprojekt IPC im Einklang mit dem Geldwäschegesetz stehe.<sup>44</sup>

In diesem Zusammenhang prüfte das LKA auch die Angaben aus dem Lebenslauf von MM. Nach telefonischer Auskunft der BASF am 11. September 2008 soll MM

<sup>42</sup> Diese Unternehmen traten mit Verträgen vom 17. September und 27. Oktober 2008 in das mit der IPC bestehende Vertragswerk ein oder sollten steuerlichen Zwecken dienen.

<sup>43</sup> [www.globalwealthinitiative.org/bod\\_mmerten.html](http://www.globalwealthinitiative.org/bod_mmerten.html).

<sup>44</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 28. Mai 2010, Niederschrift Teil II, S. 139.



nie für deren Tochtergesellschaft Wintershall AG gearbeitet haben. Diese habe an den genannten Orten keine Niederlassungen oder Projektstandorte<sup>45</sup>.

In einer Creditreform-Auskunft am 25. Juli 2006 wird MM als Kaufmann benannt, ebenso im Handelsregister Luxemburg bei der Gründung der Pinebeck S.A. am 11. September 2008.

Zum beruflichen Hintergrund von NB konnten dem Rechnungshof im Rahmen der Prüfung keine Unterlagen vorgelegt oder Auskünfte gegeben werden.

### 6.1.2 Referenzen

Nach der Vorlage zur Aufsichtsratssitzung am 25. Juli 2006 hatte sich die IPC als Referenz auf ihre Zusammenarbeit mit der Wolfsburg AG berufen. Diese hatte mit Schreiben vom 14. Juli 2006 an die NG bestätigt, dass sie auf Basis eines Kooperationsvertrags mit der IPC GmbH Frankfurt zusammenarbeite. Das der NG von der IPC vorgestellte Finanzierungsmodell solle auch in Wolfsburg Anwendung finden. Eine erste Bestätigung für ein Projekt, das nicht in Wolfsburg umgesetzt werden solle, liege bereits vor. Die Bestätigung für die Projekte in Wolfsburg sei für die nächste Woche avisiert. Bei einem entsprechenden Vertragsabschluss würde die NG selbstverständlich informiert werden. Man räume dem Modell sehr realistische Chancen auf tatsächliche Umsetzung ein.

Dieses Schreiben lag dem Aufsichtsrat bei seiner Sitzung vor.

In der Folgezeit unterließ es die NG, sich die von der Wolfsburg AG angekündigte Bestätigung nachweisen zu lassen. Trotzdem schloss die NG am 4. August 2006 einen Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrag mit der IPC. Gegenstand des Vertrags, den der Aufsichtsrat am 31. August 2006 zustimmend zur Kenntnis nahm, war die exklusive Beauftragung der IPC durch die NG mit der Vermittlung eines Investors und/oder einer Finanzierung für das Projekt „Nürburgring 2009“. In § 3.6 des Vertrags verpflichtete sich die IPC, der NG bis zum 15. August 2006 den Kooperationsvertrag zwischen der IPC und der Wolfsburg AG vorzulegen.

Die Vorlage dieses Kooperationsvertrages unterblieb. Bemühungen zur Einhaltung der Klausel konnte die NG dem Rechnungshof nicht darlegen. Im Workshop des Aufsichtsrats der NG zu „Nürburgring 2009“ am 31. August 2006 erkundigte sich der Aufsichtsratsvorsitzende im Zusammenhang mit der Referenz, ob die Beträge ausgezahlt und welche Konditionen der Wolfsburg AG gewährt worden seien. Hierzu erklärte der damalige kaufmännische Geschäftsführer der NG, auf Nachfrage seien diese Informationen von der Wolfsburg AG nicht offen gelegt worden.

Recherchen des Rechnungshofs ergaben, dass MM und NB bereits 2004/2005 mit dem Versuch der Finanzierung einer Multifunktions-Arena in Wolfsburg gescheitert waren. Dabei war MM als Geschäftsführer einer hierfür gegründeten Projektgesellschaft in Erscheinung getreten; NB war an diesem Unternehmen mittelbar beteiligt. Die örtliche Presse hatte hierüber wiederholt berichtet.

Auf Anfrage des Rechnungshofs bestätigte die Wolfsburg AG mit Schreiben vom 14. September 2009, dass sie in den Jahren 2005 bis 2007 Geschäftsbeziehungen zur IPC unterhalten habe. Nach dem Scheitern des Vertrages mit einer ausländischen Investmentgesellschaft habe die IPC Anstrengungen unternommen, die Projekte über SLS zu finanzieren. Partnerin sei die Ryss & Lynx Securities Ltd., Virgin Islands, gewesen. Mit dieser habe die Wolfsburg AG am 16. Juni 2006 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet. Zur Unterlegung des Modells sei ein in Italien durchgeführtes Geschäft angeführt worden<sup>46</sup>. Auf dieses Geschäft

---

<sup>45</sup> Gesprächsnotiz des LKA vom 11. September 2008.

<sup>46</sup> Dem Schreiben an den Rechnungshof war der Entwurf des Vertrags beigelegt, der nicht unterschrieben war. Das Memorandum war nur von zwei der vier Partner gezeichnet.

habe sich die Bestätigung der Wolfsburg AG in ihrem Schreiben an die NG vom 14. Juli 2006 bezogen. Da die IPC eine endgültige Bestätigung des Memorandums of Understanding nicht habe beibringen können, seien die Verträge mit der IPC fristgemäß zum 31. Dezember 2007 gekündigt worden.

Der Minister der Finanzen informierte im August 2008 das LKA bei seiner Bitte, die beiden Geschäftspartner der IPC im Hinblick auf die Geldwäscheproblematik zu überprüfen, nicht darüber, dass die IPC das Projekt der Wolfsburg AG als Referenz benannt hatte. In der Sitzung des Landtags am 11. November 2009 gab der Minister des Innern und für Sport an, im September 2008 hätten keine Hinweise auf das Investitionsprojekt in Wolfsburg vorgelegen. Erst im Zuge erneuter Recherchen sei das LKA im Juni 2009 auf das Projekt in Wolfsburg aufmerksam geworden<sup>47</sup>.

Die NG konnte dem Rechnungshof keine weiteren Unterlagen über Referenzen im Hinblick auf die Finanzierung von Großprojekten durch MM und NB oder ihre Gesellschaften vorlegen.

### 6.1.3 Stellungnahmen der Ministerien zu IPC/Pinebeck

In mehreren Vermerken äußerten sich Vertreter des FM und des MWVLW kritisch zu den Geschäftspartnern.

In einem Vermerk an den Minister der Finanzen vom 24. September 2007 führte das FM an:

„IPC hat nichts anderes in der Hand als eine Blaupause. [...] Wir wissen nicht, wer IPC ist, welches Kapital sie einsetzen kann, wer die Partner sind. [...] IPC hat bisher kein Referenzprojekt benannt und sonst auch keine Referenzen vorgelegt [...] Demnach müsste IPC eine leistungsfähige Bank (rhetorische Frage: welche Bank lässt sich von einem Makler mandatieren?) als Konsortialführer finden, die mit dem Ziel an den Markt geht, für einen mittellosen Makler (was anderes ist die IPC nicht) einen Kredit i. H. v. einer Milliarde Euro zu strukturieren. [...] IPC verfügt originär über keine müde Mark.“

Am 15. November 2007 kommentierte das FM zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats vom 19. November 2007:

„Angesichts der laufenden monatlichen Kosten und der bisher vorgelegten wenig überzeugenden Ergebnisse stellt sich die Frage, wie lange die Zusammenarbeit mit IPC noch fortgesetzt werden soll.“

Vor der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. April 2008 gab das MWVLW zu bedenken:

„IPC hat im Verlauf von nunmehr knapp 2 Jahren keine verwertbaren Finanzkonstruktionen vorgelegt. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass es IPC an der nötigen Ernsthaftigkeit mangelt.“

Das Votum lautete:

„Kenntnisnahme, ggf. Vorschlag zur Einstellung der Geschäftsbeziehungen zu IPC zum nächstmöglichen Termin“.

Dass die mangelnde Finanzausstattung der IPC-Gruppe auch der NG bekannt war, ergibt sich aus einer Mail der NG an das FM vom 19. Mai 2008. Dort gab die NG im Zusammenhang mit einer geplanten Landesbürgschaft an:

„Damit die IPC S.A. (oder eine angegliederte Gesellschaft) über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügt, ist beabsichtigt, die

---

<sup>47</sup> Plenarprotokoll 15/77, S. 4633/4634.

Bürgschaft auf die Gesellschaft übertragen zu können um diese als Eigenkapital ersetzend deklarieren zu können“.

Zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats am 16. Dezember 2008 schrieb das MWVLW:

„Nicht nachvollziehbar ist daher, weshalb sich die Geschäftsleitung mit der Pinebeck GmbH verständigt hat, dass die Pinebeck GmbH die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten verfolgt.“

Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen geben keinen Aufschluss über eine Auseinandersetzung mit den Bedenken der Fachabteilungen der Ministerien.

#### 6.1.4 Ausnutzung von Recherchemöglichkeiten

Die ISB hat Zugriff auf eine von der EU entwickelte elektronische Datenbank, in der alle sanktionierten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt sind, die bereits von der EU mit Geldwäschefällen in Zusammenhang gebracht worden sind. Die ISB hat dem Rechnungshof mit Schreiben vom 3. August 2009 bestätigt, dass sie von dritter Seite nicht aufgefordert wurde, im Hinblick auf etwaige Geldwäsche oder Compliance-Sachverhalte gesonderte Überprüfungen von Finanzierungspartnern des Projekts „Nürburgring 2009“ und deren Gesellschaften vorzunehmen<sup>48</sup>.

Am 3. und 5. September 2008 teilte das LKA die Erkenntnisse seiner Recherchen, die es auf Bitte des Ministers der Finanzen durchgeführt hatte und die auch Abfragen des polizeilichen Informationssystems Polis umfassten, mündlich dem Minister des Innern und für Sport mit. Anhaltspunkte für eine Straftat hatten sich nicht ergeben. Die Abfrage des Bundeszentralregisters wurde deshalb zum damaligen Zeitpunkt für unzulässig erachtet<sup>49</sup>.

Ergebnisse der Ermittlungen waren nach Angaben des Ministers des Innern und für Sport<sup>50</sup> Bedenken hinsichtlich der Firmenstruktur der IPC, der Sicherheit des Bardepots sowie hinsichtlich eines Geschäftspartners der NG und eines Bankangestellten. Hinsichtlich des Geschäftspartners ergaben die Ermittlungen einen Eintrag im polizeilichen Informationssystem Polis, der jedoch strafrechtlich nicht relevant war.

Vermerke über das Ergebnis der Ermittlungen wurden nicht erstellt<sup>51</sup>. Um den 23. September 2008 informierte der Minister des Innern und für Sport den Ministerpräsidenten über die Ergebnisse des LKA<sup>52</sup>. Eine Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Erkenntnisse des LKA war aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen.

Nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen MM und NB holte diese am 30. Juli und 5. August 2009 Auskünfte aus dem Bundeszentralregister ein<sup>53</sup>. Bezüglich MM und NB ergaben sich dabei nach verschiedenen, nicht dementierten Presseartikeln Erkenntnisse. Weder das FM noch das Ministerium des Innern und für Sport hatten zuvor Auskünfte beim Bundeszentralregister eingeholt.

<sup>48</sup> Eine von der ISB am 31. Juli 2009 durchgeführte Abfrage bezüglich der genannten Personen und IPC-Gesellschaften führte allerdings zu keinen negativen Erkenntnissen.

<sup>49</sup> Sitzung des Innenausschusses am 26. November 2009, Niederschrift Teil I, S. 13.

<sup>50</sup> Sitzung des Innenausschusses am 26. November 2009, Niederschrift Teil I, S. 13.

<sup>51</sup> Mail der Kriminaldirektion Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz am 18. August 2009.

<sup>52</sup> Sitzung des Innenausschusses am 26. November 2009, Niederschrift Teil I, S. 23.

<sup>53</sup> Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Dezember 2009, Niederschrift Teil II, S. 7.

## 6.2 Würdigung

Die Entscheidung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der NG, die IPC S.A. mit der exklusiven Vermittlung einer Finanzierung für das Projekt „Nürburgring 2009“ zu beauftragen, ließ die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl von Geschäftspartnern vermissen. Diese verlangt schon im gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsverkehr, sich über Professionalität, Seriosität, Bonität und Liquidität eines Vertragspartners hinreichend zu vergewissern. Für Unternehmen der Öffentlichen Hand ist darüber hinaus ein rechtlich einwandfreies Handeln möglicher Geschäftspartner von besonderer Bedeutung.

Die NG ignorierte trotz mehrfacher Hinweise der Fachabteilungen der Ministerien unübersehbare Anhaltspunkte für die mangelnde Eignung der IPC S.A. und ihrer Gesellschafter als Vertragspartner. Diese ergaben sich aus dem Werdegang der Akteure, der unangemessenen Ausstattung ihres Geschäftsbetriebs, ihrer fehlenden Finanzkraft und der nicht vorhandenen Erfahrung mit der Vermittlung von Finanzierungen in der angestrebten Art und Größe. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats der NG hielt zumindest der Vorsitzende MM und NB nicht für „hochkompetent“<sup>54</sup>.

Die NG holte keine Referenzen über die Beteiligten ein. Das angegebene Referenzprojekt überprüfte sie nicht mit der gebotenen Sorgfalt. Hätte sie dies getan, hätte sie herausgefunden, dass die von MM in Wolfsburg vermittelte SLS-Finanzierung gescheitert war. Der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns hätte es entsprochen zu überprüfen, ob das als Referenz genannte SLS-Projekt in Italien umgesetzt worden war. Pflicht des Aufsichtsrats wäre es gewesen, die von ihm geforderte und vertraglich vereinbarte Referenz nachzuhalten, um so einen Nachweis für die Durchführbarkeit des SLS-Modells zu erhalten.

Das FM unterrichtete das LKA bei seiner Bitte um Überprüfung der Geschäftspartner im Hinblick auf die Geldwäscheproblematik unvollständig. Insbesondere informierte es die Polizeibehörde nicht über das Referenzprojekt in Wolfsburg. Wäre das LKA bei seinen ersten Recherchen im August 2008 entsprechend unterrichtet worden, hätte es bereits zu diesem Zeitpunkt feststellen können, dass die Finanzierung des Projekts der Wolfsburg AG mit der IPC gescheitert war. Vom LKA bei dessen präventivpolizeilichen Ermittlungen über die erbetene Untersuchung von geldwäscherechtlichen Aspekten hinaus festgestellte „Merkwürdigkeiten“ wurden nach den Erkenntnissen des Rechnungshofs nicht weiterverfolgt.

Spätestens im Zuge dieser vom FM initiierten Ermittlungen des LKA wäre es seitens des FM geboten gewesen, eine unbeschränkte Auskunft beim Bundeszentralregister einzuholen. Hätte das FM von seinem Auskunftsrecht nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) Gebrauch gemacht, wären Gründe offenbar geworden, die Geschäftsbeziehungen mit MM und NB erst gar nicht aufzunehmen oder diese abzubrechen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätten rechtliche Gründe einem solchen Ersuchen um Auskunft nicht entgegen gestanden<sup>55</sup>. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG erhalten oberste Landesbehörden Auskünfte über sämtliche Eintragungen im Bundeszentralregister. Eine Beschränkung der Auskunftszwecke für diese Behörden sieht das Gesetz nicht vor. Auch die bisherige Staatspraxis stand einer Anfrage nicht entgegen. So wurden z. B. bei der Vergabe der Wirtschaftsmedaille

<sup>54</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 2. Februar 2010, Niederschrift Teil II, S. 55.

<sup>55</sup> Vergleiche hierzu mittlerweile auch Ossenbühl, Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an oberste Landesbehörden nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, 2010 (nicht veröffentlicht).

Auskünfte beim Bundeszentralregister eingeholt, um Ansehensverluste zu vermeiden<sup>56</sup>.

Die Landesregierung geht inzwischen davon aus, dass eine Abfrage des Bundeszentralregisters durch die beteiligten Ministerien unzulässig gewesen sei. Das Auskunftsrecht oberster Landesbehörden, das nach dem Wortlaut der Vorschrift unbeschränkt sei, müsse unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt ein Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen einer unbeschränkten Abfrage beim Bundeszentralregister vom 28. Januar 2010<sup>57</sup>. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG müsse verfassungskonform ausgelegt werden. Ein Ersuchen auf Erteilung einer unbeschränkten Auskunft durch eine oberste Landesbehörde dürfe nur zur Verfolgung eines Zwecks des Gemeinwohls von erheblichem Gewicht im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung unter Berücksichtigung des Resozialisierungsinteresses des Betroffenen gestellt werden. Das sei nicht der Fall, wenn die abfragende Behörde auf der Ebene des Privatrechts auftrete und mit der Abfrage lediglich die Seriosität potentieller Geschäftspartner überprüfen wolle.

Der Landesdatenschutzbeauftragte vertrat in einer Stellungnahme für die Landesregierung vom 8. Januar 2010 und im Datenschutzbericht 2008/2009 vom 5. März 2010 die Auffassung, eine Auskunft nach § 41 BZRG sei nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) und einer verfassungskonformen Auslegung von § 41 BZRG nur bei einem überwiegenden öffentlichem Interesse zulässig<sup>58</sup>.

Die Bedenken der Landesregierung, des Gutachters Kugelmann und des Landesdatenschutzbeauftragten teilt der Rechnungshof nicht. Sie hätten einer Abfrage des Bundeszentralregisters nicht entgegengestanden.

Während etwa Landeskriminalämter gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 BZRG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nur zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erhalten, erlaubt nach herrschender Meinung § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG den obersten Bundes- und Landesbehörden, zu jedem Zweck<sup>59</sup> und für ihren gesamten Tätigkeitsbereich<sup>60</sup> unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einzuholen, ohne dass es hierfür eines strafrechtlichen Anfangsverdachts bedarf. Für eine einengende Auslegung des Tatbestandes auf Fälle, in denen nach Maßgabe einer jeweils gesonderten Einzelfallabwägung das dem Auskunftsgesuch zugrunde liegende öffentliche Interesse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, besteht keine rechtliche Veranlassung<sup>61</sup>.

Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung der Interessen des Betroffenen insbesondere an seiner Resozialisierung mit denen der Behörde, die Auskunft

---

<sup>56</sup> Vergleiche Landtagsdrucksache 15/4176.

<sup>57</sup> Kugelmann, Rechtsgutachten zur Fragestellung der Voraussetzungen und Grenzen der Auskunft aus dem Zentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG, 2010 (nicht veröffentlicht).

<sup>58</sup> Landesdatenschutzbeauftragter Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 8. Januar 2010; Datenschutzbericht 2008/2009, Landtagsdrucksache 15/4300, S. 88 f. Der Datenschutzbeauftragte weist in seinem Bericht darauf hin, dass die Erörterungen zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen seien. Er habe hierzu eine Umfrage bei den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder durchgeführt. Die Antworten lägen noch nicht alle vor.

<sup>59</sup> Götz/Tolzmann, Das Bundeszentralregister, 4. Aufl., 2000, § 41 Rn. 27; Hase, Bundeszentralregistergesetz, 2003, § 41, S. 82.

<sup>60</sup> Rebmann/Uhlig, Bundeszentralregister, 1985, § 41 Rn. 63.

<sup>61</sup> So jetzt auch das Gutachten Ossenbühl.

ersucht, ist bereits ausreichend auf der Ebene des Gesetzgebers erfolgt. Dieser hat im Rahmen des Kataloges der Behörden, die zur Einholung einer unbeschränkten Auskunft berechtigt sind, regelmäßig einschränkende Bestimmungen zu den Auskunftszwecken getroffen und insofern die geforderte Abwägung abstrakt-generell vorgenommen<sup>62</sup>. Im Fall der obersten Bundes- und Landesbehörden fehlt zwar eine Einschränkung der zulässigen Auskunftszwecke. Das lässt aber keinen Schluss auf eine fehlende Interessenabwägung zu. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist die Aufgabe der Staatsleitung, die diesen Behörden obliegt, vielmehr grundsätzlich als solche geeignet, die Annahme eines überwiegenden Interesses an unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister zu rechtfertigen. Durch die hohen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Weiterleitung von Auskünften an nachgeordnete Behörden (§ 43 BZRG) wird die Beschränkung der nicht an spezielle Zwecke gebundenen Auskünfte auf die staatsleitenden Organe hinreichend sicher gestellt. Demgemäß werden auch in der Literatur erhobene Bedenken gegen die „Privilegierung“ oberster Bundes- und Landesbehörden jedenfalls nicht mit verfassungsrechtlichen Argumenten begründet<sup>63</sup>. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 15. Tätigkeitsbericht<sup>64</sup> lediglich insoweit Bedenken gegen § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG geäußert, als oberste Bundes- oder Landesbehörden das Auskunftsrecht gleichsam stellvertretend für nachgeordnete Behörden in Anspruch genommen haben, um deren fehlende Abfrageberechtigung zu umgehen.

Eine vom Wortlaut des § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG gedeckte Anfrage des FM wäre im vorliegenden Fall auch nicht deshalb mit der der Vorschrift zugrunde liegenden gesetzgeberischen Interessenabwägung in Konflikt geraten, weil es lediglich um eine Überprüfung von Geschäftspartnern einer weitgehend landeseigenen GmbH und damit um eine privatrechtliche Betätigung des Landes ging. Zwar mögen Aktivitäten von Bediensteten oberster Landesbehörden in Gesellschaftsorganen von Landesbeteiligungen nicht ohne weiteres zur Sphäre der Staatsleitung gehören. Vorliegend stand indessen nicht nur ein bloßer Vertragsabschluss einer Landesbeteiligung mit Dritten in Rede. Vielmehr ging es zunächst um ein Geschäft, das für die Beteiligungsgesellschaft so günstig sein sollte, dass eine angesehene Anwaltskanzlei es für notwendig hielt, es im Hinblick auf mögliche Geldwäsche überprüfen zu lassen. Angesichts dessen war das Ministerium verpflichtet, möglichst viele Informationen über die Geschäftspartner zusammenzutragen, um auch nur den Anschein zu vermeiden, an einem Geldwäschegeschäft beteiligt zu sein. Im Übrigen musste das Land für seine Beteiligungsgesellschaft Mittel in Millionenhöhe bereit stellen, weil ihre unmittelbaren Geschäftspartner nicht über entsprechende finanzielle Ressourcen verfügten. Diese Beträge stammten aus dem Liquiditätspool, den das FM verwaltet. Bei ihrer Bereitstellung handelte es sich mithin um wesentliche Entscheidungen im Bereich des vom FM zu wahrenen fiskalischen Interesses des Landes. Die Auskunft war daher für die letztlich vom Minister der Finanzen zu treffende Entscheidung des Landes von Bedeutung und bedurfte insoweit auch keiner Weiterleitung an die NG.

Schließlich bietet auch § 12 LDSG keine Grundlage für eine Beschränkung des Auskunftsrechts nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG. Bei letztgenannter Bestimmung handelt es sich um eine bereichsspezifische Datenschutzvorschrift des Bundes, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeht<sup>65</sup>. Dies gilt erst recht für

<sup>62</sup> Ein anschauliches Beispiel für eine solche generell-abstrakte Interessenabwägung bereits im Gesetzgebungsverfahren bietet die Bundestagsdrucksache 16/4018, Anlage 2: Danach sah die Bundesregierung etwa die Zuverlässigkeit des Personals von Häfen und Hafenanlagen nicht als ausreichend an, um den Kreis der Auskunftsberechtigten entsprechend zu erweitern.

<sup>63</sup> Götz/Tolzmann, Das Bundeszentralregister, 4. Aufl., § 41 Rn. 27.

<sup>64</sup> Bundestagsdrucksache 13/1150, Ziff. 4.4.2.

<sup>65</sup> Götz/Tolzmann, Das Bundeszentralregister, 4. Aufl., § 1 Rn. 23, § 41 Rn. 5a, 8.

das Landesdatenschutzgesetz. Nach dessen § 2 Abs. 7 gehen besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes vor. Hierzu gehört § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass selbst nach dem Gutachten Kugelmann die Handhabung der unbeschränkten Auskunft in der Praxis davon ausgeht, dass § 41 BZRG eigenständige Rechtsgrundlagen für öffentliche Stellen und insbesondere Behörden auf Einholung einer Auskunft beinhaltet.

Ungeachtet der fehlenden rechtlichen Relevanz des § 12 LDSG für die Auslegung des § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG wären seine Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt gewesen, da das FM die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben und zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl benötigt hätte.

### 6.3 Finanzierungsmodell von IPC/Pinebeck

Im Mittelpunkt der Finanzierungsbemühungen von IPC/Pinebeck stand ein Sale-and-Lease-Back-Modell. Danach sollte IPC/Pinebeck die Immobilien der NG ankaufen, um sie anschließend zurückzuvermieten. Den Immobilienerwerb wollte IPC/Pinebeck mit Gewinnen aus dem Ankauf und der Abwicklung amerikanischer Risikolebensversicherungen (SLS-Modell) finanzieren. Entgegen den ursprünglichen Modellannahmen erwarb die IPC-Eifel-Projekt GmbH (IPC EP) später nur das wirtschaftliche Eigentum, um den Anfall der Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

#### 6.3.1 Vertragliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieses SLS-Modells schlossen die NG und die IPC am 1. Juli 2008 ein umfangreiches Vertragswerk (NG/IPC-Vertragswerk). Dessen Bestandteile waren ein Generalübernehmervertrag, ein Nießbrauchsvertrag, ein Mietvertrag, ein Optionsvertrag und ein Finanzierungsergänzungsvertrag. Hinzu kam ein am 2. September 2008 zwischen der IPC S.A. und Ihrer Tochtergesellschaft IPC EP geschlossener Nachteilsausgleichsvertrag.

Im Generalübernehmervertrag vereinbarten die Vertragsparteien, dass die NG als Generalübernehmerin die Baumaßnahmen für das Projekt „Nürburgring 2009“ zu einem Pauschalpreis von netto 135 Mio. € durchführen sollte. Als Fertigstellungstermin war der 31. Mai 2009 vorgesehen. Die NG sollte ihre Leistungen nach Baufortschritt vergütet erhalten.

Nach dem Nießbrauchsvertrag sollte die NG der IPC EP für 27 Jahre einen Nießbrauch an den Grundstücken, Bauwerken und Betriebsvorrichtungen des Projekts „Nürburgring 2009“ bestellen. Für die Einräumung des Nießbrauchs sollte die IPC EP einen Einmalbetrag von netto 1.000 € bezahlen.

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist § 13 dieses Vertrags. Hiernach sollte zu jedem möglichen Zeitpunkt der Beendigung des Nießbrauchsvertrags die Entschädigung, die die NG zurückzahlen hatte, immer genau um 30 Mio. € (Zuschussbetrag) geringer sein als der Betrag, den die IPC EP zuvor an die NG als Generalübernehmerin geleistet hätte<sup>66</sup>. Der Abzug von 30 Mio. € wäre selbst dann zur Anwendung gekommen, wenn der Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst worden wäre<sup>67</sup>.

<sup>66</sup> Nach § 13.2 errechnet sich diese wie folgt: ZGÜ minus ZB minus SM minus UM = Entschädigung. Dabei sind: ZGÜ = Summe der von der IPC EP an die NG auf Basis des Generalübernehmervertrags für die Fertigstellung der Bauwerke und Herstellung der Betriebsvorrichtungen geleisteten Zahlungen (135 Mio. €); ZB = Zuschussbetrag, feste Summe von 30 Mio. €; SM = Sockelmiete (5 Mio. € p. a.), die bis zum Zeitpunkt der Auflösung insgesamt gezahlt worden wäre; UM = Umsatzmiete (1 % p. a.), die bis zum Zeitpunkt der Auflösung insgesamt gezahlt worden wäre.

<sup>67</sup> Vergleiche §§ 7.3 und 13 Nießbrauchsvertrag, § 6 Mietvertrag sowie §§ 2, 3 und 4 Optionsvertrag.

Mit dem Mietvertrag hätte die NG von der IPC EP die Grundstücke, Bauwerke und Betriebsvorrichtungen des Projekts „Nürburgring 2009“ zurückgemietet. Er sollte für 27 Jahre gelten und am 1. Juni 2009 beginnen. Durch Kopplung an den Nießbrauchsvertrag endete der Mietvertrag, sofern der IPC EP das Nießbrauchsrecht nicht mehr zustehen oder erlöschen sollte. Der Mietzins bestand aus einer fixen Sockelmiete i. H. v. 5 Mio. €/Jahr (135 Mio. € in 27 Jahren) sowie aus einer variablen Miete (Umsatzmiete) von 1 % der von der NG in einem Kalenderjahr erzielten und im Vertrag definierten Nettoumsätze.

Der Optionsvertrag räumte der NG das Recht ein, nach Ablauf von elf Jahren die Transaktion zu beenden. Die NG konnte dazu entweder den Nießbrauch von der IPC EP (Call-Option) oder die Anteile der nießbrauchhaltenden Gesellschaft (Call-Option-Anteile) erwerben. In beiden Fällen hätte sich der Kaufpreis um den o. g. Zuschussbetrag i. H. v. 30 Mio. € verringert. Daneben enthielt der Vertrag auch das Recht der IPC EP, von der NG nach elf Jahren den Ankauf des Nießbrauchs zu verlangen (Put-Option). Für die Call-Option sollte die NG eine Optionsgebühr i. H. v. 6 Mio. € bezahlen.

Mit dem Finanzierungsergänzungsvertrag sollte Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass die Projektkosten die Summe von 135 Mio. € überschreiten würden. Auch in diesem Fall sollte die IPC EP die benötigten Finanzmittel zur Verfügung stellen. Voraussetzung hierfür sollte eine Landesbürgschaft sein. Als Gegenleistung sollte sich die Sockelmiete um die Refinanzierungskosten der IPC EP und einen fixen Aufschlag i. H. v. 0,5 % erhöhen. Wesentlicher Bestandteil des Vertragswerks war eine Garantie des Landes, die sämtliche Zahlungsverpflichtungen der NG absichern sollte.

Zur Vermeidung einer Insolvenz schloss die IPC EP mit der IPC S.A. am 2. September 2008 einen Nachteilsausgleichsvertrag. Die Insolvenz hätte sich zwangsläufig ergeben, da die IPC EP der NG ohne Gegenleistung erhebliche wirtschaftliche Vorteile hätte zukommen lassen und zwar insbesondere den Zuschussbetrag von 30 Mio. € und die Rückgewährung aller gezahlten Mieten. Dies hätte nach Abzug des Optionsentgelts, bei Wahrnehmung der Option nach elf Jahren und bei einem Zinssatz von 5,5 % bei der IPC EP einen Nachteil i. H. v. 60,84 Mio. € verursacht.

Das ursprüngliche NG/IPC-Vertragswerk wurde durch neun Ergänzungsverträge geändert. Im Wesentlichen handelte es sich bei den Änderungen um Verlängerungen von vertraglichen Rücktrittsrechten (insgesamt acht), Vertragsein- und -austritten von IPC-/ Pinebeck-Gesellschaften und sich daraus ergebende Anpassungen sowie Änderungen der Anrechnung auf die Optionsgebühr.

Grundlegende Änderungen ergaben sich im Neunten Ergänzungsvertrag vom 11. Mai 2009. Er sah u. a. den Wegfall der Call-Option-Anteile und des Aufschlags i. H. v. 0,5 % im Finanzierungsergänzungsvertrag, die Aufhebung des Nachteilsausgleichsvertrags und die Anhebung der Optionsgebühr von 6 Mio. € auf 8 Mio. € vor.

### 6.3.2 Funktionsweise des SLS-Modells

Nach den vorgelegten Unterlagen<sup>68</sup> sollte das SLS-Modell zur Finanzierung des Erwerbs der Immobilien der NG wie folgt funktionieren:

Die IPC wollte bei einer Bank oder einem Investor ein Darlehen aufnehmen. Damit sollten neben den 135 Mio. € für das Projekt „Nürburgring 2009“ der Ankauf eines

<sup>68</sup> Vergleiche Kreditantrag der IPC an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) vom 23. Februar 2007, Entwurf PowerPoint-Präsentation „Nürburgring 2009“ - Finanzierungsmodell IPC von Clifford Chance vom 9. Oktober 2007, Modellbeschreibung IPC - Finanzierungsmodell über SLS der NG vom 25. Juni 2007 sowie Sitzung des Aufsichtsrats am 9. Juni 2008, Anlage 5 zu TOP 3b.



Portfolios von amerikanischen Risikolebensversicherungen finanziert werden. Diese Versicherungen besitzen keinen Rückkaufswert und verfallen entschädigungslos, wenn die Prämien nicht mehr gezahlt werden. Der Erwerber dieser Versicherungen zahlt den Versicherungsnehmern einen Kaufpreis (zwischen 10 % und 20 % der Versicherungssumme) und übernimmt die weitere Prämienzahlung. Im Versicherungsfall erhält er die volle Versicherungsleistung<sup>69</sup>.

Geplant war, die Policen über einen Treuhänder zu verwalten. Dieser sollte u. a. die Policen erwerben, die laufenden Prämien an den Erstversicherer und den Rückversicherer zahlen sowie die Ablaufleistungen einziehen. Das Risiko erhöhter Prämienzahlungen im Falle längerer Lebenszeiten als ursprünglich kalkuliert hätte durch eine Rückversicherung abgedeckt werden sollen. Sie hätte diese Policen nach Ablauf der Laufzeit übernommen und im Gegenzug an die IPC bzw. an deren Tochtergesellschaft die jeweiligen Versicherungssummen ausgezahlt.

Von der IPC zu finanzieren gewesen wären daher der Kaufpreis, die Prämien für die erworbenen Risikolebensversicherungen, die Prämien an den Rückversicherer, die Zinsen an die kreditgebende Bank oder den Investor, die Absicherung evtl. Wechselkursrisiken sowie die Kosten der Dienstleistungen für den Erwerb und die Verwaltung der Risikolebensversicherungen.

Das Darlehen, das die IPC aufgenommen hätte, sollte mit den Leistungen aus den Lebensversicherungen und den Leistungen des Rückversicherers getilgt werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die IPC ihre Kalkulation im Zeitverlauf mehrmals änderte. Ging sie im Jahr 2006 noch von einem Ankauf von Policen im Ablaufwert von 780 Mio. US-\$ aus, erhöhte sich die Summe später zunächst von 0,99 Mrd. US-\$ und 1 Mrd. US-\$ über 1,4 Mrd. US-\$ auf schließlich 1,2 Mrd. US-\$<sup>70</sup>.

Nach Aussage der IPC war Bedingung für das SLS-Modell eine Immobilieninvestition. Als Grund dafür nannte sie der NG die fehlende Bankenzulassung<sup>71</sup>.

### 6.3.3 Erhoffte Vorteile des Finanzierungsmodells

Nach Angaben des Ministers der Finanzen<sup>72</sup> sollte sich die Gewinn- und Verlustrechnung der NG durch die Umsetzung des Modells innerhalb der elf Jahre nach Vertragsschluss Jahr für Jahr um rund 6 Mio. € verbessern. Dies sollte sich aus ersparten Zinsen i. H. v. 33 Mio. € und einem bereits im ersten Jahr liquiditätswirksamen Vorteil von 30 Mio. € (Zuschussbetrag) ergeben.

Nach dem NG/IPC-Vertragswerk sollte die NG als Generalübernehmerin 135 Mio. € für die Errichtung der Gebäude des Teils I des Projekts „Nürburgring 2009“ von IPC/Pinebeck erhalten. Als Miete für diese Immobilien sollte sie jährlich 5 Mio. € zahlen<sup>73</sup>. Nach 27 Jahren sollten die Gebäude entschädigungslos an die NG fallen. Bei einer früheren Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen hätte die NG IPC/Pinebeck die 135 Mio. € erstatten sollen. Auf diese „Entschädigung“ sollten die bis dahin geleisteten Mietzahlungen angerechnet werden. Durch

<sup>69</sup> Ein typisches Beispiel für ein solches Geschäft ist die Absicherung eines Ehepartners im Todesfall. In vielen Fällen geschieht dies über eine Risikolebensversicherung auf das Leben des einen Ehegatten. Stirbt er, erhält der Überlebende die vereinbarte Versicherungsleistung. Stirbt allerdings der abgesicherte Partner als erster, ist eine Weiterführung der Versicherung für den Versicherungsnehmer ohne Interesse. Da er die Versicherung nicht zurückkaufen kann, erhält er seine bisher gezahlten Prämien nicht zurück. In diesem Fall kann sich der Verkauf der Police an einen Dritten anbieten, der die Prämien weiterzahlt, um beim Tod des Versicherungsnehmers die gesamte Leistung der Versicherung zu erhalten.

<sup>70</sup> Vergleiche Kreditantrag der IPC S.A. an die LBBW vom 23. Februar 2007 und Vermerke des FM vom 13. September 2007, 24. September 2007 sowie 19. März 2008.

<sup>71</sup> Modellbeschreibung IPC - Finanzierungsmodell über SLS der NG vom 25. Juni 2007.

<sup>72</sup> Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 16. Juni 2009, Niederschrift Teil II, S. 3.

<sup>73</sup> Die Umsatzmiete von 1 % kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden.

diese Konstruktion wäre der NG die Investitionssumme praktisch zinsfrei zur Verfügung gestellt worden. Nach Angaben des Ministers der Finanzen sollte dieser Zinsvorteil gegenüber einer Finanzierung auf der Basis von Staatskreditkonditionen mehr als 3 Mio. € p. a. betragen<sup>74</sup>. Nach elf Jahren - dem erstmaligen Zeitpunkt zur Ausübung der Option - hätte sich ein Zinsvorteil von rund 33 Mio. € ergeben.

Den Zuschussbetrag i. H. v. 30 Mio. € meinte die NG - gestützt auf ein Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH (Dornbach) - sofort in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmen zu können. Für die NG war dies von großer Bedeutung, da sich damit ihre Eigenkapitalbasis schlagartig verbessert hätte.

Grundlage des Gutachtens von Dornbach waren mündliche Auskünfte der NG vom 19. März 2009 über eine geplante Darlehensaufnahme. Angeblich bestanden schriftliche Vertragsunterlagen zu der in der Rede stehenden Finanzierungsform noch nicht. Allerdings lag zu diesem Zeitpunkt das NG/IPC-Vertragswerk vom 1. Juli 2008 bereits vor. Der Gutachter wies nachdrücklich darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung nur auf Basis schriftlicher Vertragsgrundlagen erfolgen könne.

Das Gutachten beruhte auf unzutreffenden Angaben der NG. Dornbach ging statt von einem Nießbrauch von einer Darlehensaufnahme der NG bei einer ausländischen Gesellschaft aus.

Dornbach wies außerdem darauf hin, dass die sofortige ertragswirksame Vereinnahmung des Zuschussbetrags nicht der herrschenden Literaturlauffassung<sup>75</sup> entspreche.

Ob der Aufsichtsrat über das Gutachten von Dornbach und dessen Zustandekommen informiert wurde, ergibt sich aus den Niederschriften und Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen nicht.

Als Barwert ermittelt, sollten die erhofften Vorteile zusammen 50 Mio. € betragen. Die NG ließ diesen Betrag von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bonn, ermitteln und von Dornbach überprüfen. Nach deren Berechnungen sollte sich nach 27 Jahren für die Variante 1 „Rückkauf durch Ausübung der Option nach elf Jahren“ ein Barwertvorteil i. H. v. 51,7 Mio. € und für die Variante 2 „Kein Rückkauf nach elf Jahren“ noch ein Barwertvorteil i. H. v. 46,4 Mio. € ergeben. Der Rechnungshof hat unter Berücksichtigung der von ihm ermittelten Kosten der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ und der Optionsgebühr von 8 Mio. € ähnliche Zahlen errechnet. Für die erste Variante ergibt sich ein Barwertvorteil von 48,8 Mio. € und für die zweite Variante von 40,2 Mio. €.

#### 6.3.4 Warnhinweise durch Dritte sowie Stellungnahmen der Ministerien

Gegen das SLS-Modell erhoben sich im Laufe der Zeit zahlreiche warnende Stimmen. Schon in einem Vermerk vom 30. August 2006 zum Workshop des Aufsichtsrats am 31. August 2006 kommentierte das FM das Modell wie folgt:

„Dieses Angebot erscheint [...] fast zu gut um wahr zu sein. [...]. Es sollten in jedem Fall Vorkehrungen getroffen werden, um für den Fall eines Scheiterns des IPC-Modells seitens der NG vorbereitet zu sein.“

<sup>74</sup> Sitzung des Landtags am 14. Mai 2009, Plenarprotokoll 15/68, S. 4090.

<sup>75</sup> Gutachten Dornbach vom 20. März 2009, S. 6.

In einem Vermerk vom 18. September 2006 zur Sitzung des Ministerrats am nächsten Tag wies das MWVLW darauf hin:

„Aus fachlicher Sicht erscheint das Finanzierungsmodell vergleichsweise unklar und die Realisierungschancen eher zweifelhaft. [...]. Insgesamt erscheint das Vorhaben der Erlebnisregion nicht risikofrei.“

Am 12. Dezember 2006 vermerkte das MWVLW zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats am 19. Dezember 2006:

„Insgesamt ist [...] festzustellen, dass hier nunmehr erhebliche Investitionen ohne gesicherte Finanzierung bzw. Realisierungsmöglichkeit des Gesamtprojektes getätigt werden sollen und erkennbar "Fakten geschaffen werden". [...]. Es ist zu hinterfragen, ob diese riskante Vorgehensweise unter Abstützung auf den Vertrag mit der Fa. IPC sachgerecht begründet werden kann.“

Die IPC hatte auch die Westdeutsche Landesbank (WestLB) in ihre Finanzierungsüberlegungen einbezogen. In ihrer Absage gab sie an, dass bereits zwei ihrer Einheiten direkt in amerikanische Settlement Policen investiert hätten. Daher verfüge die WestLB selbst über Erfahrungen im amerikanischen Lebensversicherungsmarkt. Den zusätzlichen Einkauf von Settlement Policen für nahezu 1 Mrd. US-\$ zu günstigen Konditionen beurteile sie als äußerst schwierig oder nicht realisierbar. Unter anderem würden keine weiteren Bezugsquellen aufgewiesen, die die Bank nicht bereits selbst habe.

Der Aufsichtsrat wurde in der Sitzung am 22. März 2007 von der Absage der WestLB unterrichtet<sup>76</sup>. Ob er über die Begründung hierfür in Kenntnis gesetzt wurde, ergibt sich aus den Unterlagen nicht.

In einem Vermerk vom 3. Mai 2007 machte die DHPG Dr. Harzem & Partner KG, die die NG bei dem Projekt „Nürburgring 2009“ steuerlich beriet, darauf aufmerksam, dass die geplante Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ eine Schenkungsteuerpflicht entstehen lassen könnte. Danach werde die

„IPC einen planmäßigen Verlust erleiden bzw. NG das Objekt zu günstigen Konditionen realisieren. Fraglich ist, ob der Vorteil eine Schenkung an NG darstellt (§ 7 ErbStG). Erforderlich hierfür ist eine objektive Bereicherung und das Bewusstsein der Unentgeltlichkeit. Eine Bereicherung ist zu bejahen, wenn NG weniger zahlt als marktüblich; ein Indiz hierfür ist der bei IPC eingetretene Verlust.“<sup>77</sup>

Am 20. September 2007 äußerte sich das FM in einem Vermerk an den Minister der Finanzen kritisch zu den Risiken im Zweitmarkt von US-Lebensversicherungen:

„IPC investiert eine Milliarde Euro in den USA in einen Markt, der abgegrast ist. Die guten Deals sind wahrscheinlich von den Marktteilnehmern mit Insiderwissen alle gemacht; was jetzt den „Stupid Germans“ angeboten wird, ist zweite Wahl mit entsprechenden Risiken“.

Im selben Vermerk weist das FM auf kritische Artikel im Handelsblatt vom 14. September 2007 und im FitchRatingReport vom 12. September 2007 hin. Danach habe der Zweitmarkt von US-Lebensversicherungen seine Tücken, die Regulierung sei lax „wie im Wilden Westen“, die Gefahr von Betrug und Täuschung daher hoch. Es gebe Diskussionen zwischen Versicherern, Aufkäufern und Behörden, den Handel mit diesen Policen zu beschränken. Fitch erwartete auch, dass möglicherweise

<sup>76</sup> Antwort-Mail der Westdeutschen Landesbank und Sitzung des Aufsichtsrats am 22. März 2007, Vorlage zu TOP 3b.

<sup>77</sup> Darüber, ob die Schenkungsteuerproblematik im weiteren Entscheidungsprozess eine Rolle spielte, ließ sich den Unterlagen, die dem Rechnungshof vorlagen, nichts entnehmen.

Steuervorteile gestrichen würden. Zwei irische Fonds seien nach Verlusten von 700 Mio. US-\$ mit US-Lebensversicherungen bereits Pleite gegangen. In Deutschland habe eine Investmentgesellschaft einen Fonds aus diesem Bereich zurückgenommen, weil der Markt sich schlechter als erwartet entwickelt habe.

Ein Mitarbeiter des FM empfahl in einem Vermerk an den Minister der Finanzen am 24. September 2007:

„Wir sollten uns nicht einseitig auf die Ausführungen von IPC verlassen. Im Bankensektor gibt es m. W. bei der WestLB und der Commerzbank Ansprechpartner in Sachen Ankauf von Lebensversicherungen. Ein weiterer Ansprechpartner wäre die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB); [...]“

Auf die Risiken des SLS-Geschäfts wies auch die Kanzlei Clifford Chance am 9. Oktober 2007 in einer Präsentation im Rahmen zweier Besprechungen im FM hin. Unter anderem benannte sie das Langlebighkeitsrisiko, das sich durch eine verbesserte medizinische Versorgung und Fehleinschätzungen von Krankheitsverläufen ergeben könne. Die Folge daraus seien längere und damit höhere Prämienzahlungen, aber auch höhere Zinskosten. Das führe zu zeitlichen Verschiebungen der Zahlungseingänge der Versicherungssummen bzw. Ablaufleistungen und beeinflusse damit die Liquiditätsreserve negativ. Aus den dem Rechnungshof vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, mit welchen Risiken die IPC in ihrem Modell kalkulierte und ob diese in ausreichendem Umfang berücksichtigt wurden.

In dem Vermerk zur Aufsichtsratsitzung am 1. Juli 2008 sah das MWVLW Anlass zu folgender Bemerkung:

„Abschließend gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass die IPC EP mit Blick auf den festgeschriebenen Verlust von 30 Mio. € bei einer Rückabwicklung bzw. Übertragung der Bauwerke von vornherein nicht für eine dauerhafte wirtschaftliche Betätigung angelegt ist. In diesem Kontext sind deshalb auch die Angaben der IPC-Firmengruppe zum Geldwäschegesetz von nicht unerheblicher Relevanz.“

Am 2. September 2008 verfasste die Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Bonn, (Redeker) für die NG einen „Aktenvermerk zur Geldwäscheproblematik bei Finanztransaktionen“. Darin hielt die Kanzlei u. a. fest:

„Für den hiesigen Zusammenhang ist nach dem Finanzierungskonzept der IPC ein erheblicher Vorteil für die NG - nominal ca. 30 Mio. €, unter Einbeziehung von Barwertaspekten bei der voraussichtlichen Laufzeit der Finanzierung von 11 Jahren insgesamt ca. 60 Mio. € - festzustellen. Der von der IPC für diesen Vorteil als Hintergrund benannte geplante Einstieg in das sog. SLS-Geschäft vermag zunächst nicht zu erklären, warum nicht eine Immobilieninvestition zu den üblichen Konditionen getätigt wird. [...] Wenn dann von Seiten der Steuerberater das Risiko einer Schenkungsteuerpflicht für NG erörtert werden musste, wird deutlich, dass es sich bei diesem Vorteil nach dem Finanzierungskonzept um einen jedenfalls auffälligen Umstand handelt, der Fragen nach dem diese Investition tragenden Wirtschaftskonzept aufwirft.

Auf Grundlage der bisher bekannten Daten ist ein solches wirtschaftliches Konzept nicht erkennbar. Unter der Perspektive einer Verdachtsermittlung jedoch - die eine deliktische Herkunft der Finanzierungsmittel unterstellen würde - wäre ein solches 'wirtschaftliches Konzept' erkennbar, da nach diesem Finanzierungskonzept jedenfalls Finanzmittel in Höhe der vereinbarten Mieten und Provisionen legalisiert an den 'Investor' zurückgelangten. Der bei NG verbleibende Vorteil wäre - unter der Perspektive einer Verdachtsermittlung - der

- 37 -

(fast sichere) Anreiz für den Abschluss des Geschäfts. Vor diesem Hintergrund ergäben sich für NG jedenfalls Informations- und Erkundigungspflichten, um ein solches Szenario mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können."

Bei nicht plausibel zu rekonstruierender Vorteilhaftigkeit eines Wirtschaftsvorgangs würden den Betroffenen zur Vermeidung einer Strafbarkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche besondere Informations- und Erkundigungspflichten auferlegt werden. Redeker kommt zum Ergebnis,

„dass das Investitionskonzept ein Profil aufweist, das Ansatzpunkte für Risikozuschreibungen bietet. Wenn mit Blick auf die Chancen des Investitionskonzepts die Entscheidung für die Aufnahme realistischer Verhandlungen gefallen ist, dann muss ein strukturierter Verhandlungsprozess der konkreten (schrittweisen) Risikoidentifikation und -ausschaltung geführt werden.“

In einem Aktenvermerk an den Director Finance und den Controller der NG hielt Redeker am 5. September 2008 fest:

„Das geplante Geschäft bleibt trotz der getroffenen rechtlichen Absicherungen mit Risiken verbunden. Dies gilt schon deshalb, weil die [...] vorgeschlagene Gestaltung in höchstem Maße außergewöhnlich, unüblich und nicht nachvollziehbar ist. [...] Es bleiben deshalb erhebliche Bedenken bzgl. der wahren Absichten der Gesellschaften sowie der wahren Hintergründe der Transaktion.“

Ob die beiden Vermerke von Redeker dem Aufsichtsrat zugänglich gemacht wurden oder ob über sie berichtet wurde, war aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Nach Angaben der Vertreter des FM in der Schlussbesprechung lag dem FM der Vermerk vom 2. September 2008 vor.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Aufsichtsrats am 16. Dezember 2008 gab das MWVLW folgende Einschätzung wieder:

„Nicht nachvollziehbar ist daher, weshalb sich die Geschäftsleitung mit der Pinebeck GmbH verständigt hat, dass die Pinebeck GmbH die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten verfolgt. Bisher konnte die Seriosität des Finanzierungsmodells durch entsprechende Geldengänge nicht belegt werden, so dass keinerlei Anzeichen bestehen, die auf einen erfolgreichen Abschluss des Finanzierungsmodells schließen lassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Weg der Finanzierungsmöglichkeit ernsthaft weiter verfolgt werden sollte.“

#### 6.3.5 Würdigung

Das Vorgehen der NG war in hohem Maß risikobehaftet und auch unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze (§ 92 Landeshaushaltsordnung) nicht vertretbar. Mit Hilfe eines Spekulationsgeschäfts sollte ein Großprojekt mit Krediten versorgt werden, dessen Finanzierung am Kapitalmarkt Schwierigkeiten bereite. Die ökonomischen Hintergründe des Finanzierungsmodells von IPC/Pinebeck haben sich niemandem erschlossen. Allen Beteiligten war unklar, warum ein für IPC/Pinebeck verlustreiches Immobiliengeschäft Voraussetzung für den Einstieg in das SLS-Geschäft sein sollte. Die von Seiten der IPC-Gesellschaften vorgeschlagene Gestaltung beurteilten die beteiligten Rechtsanwälte als in höchstem Maße außergewöhnlich, unüblich und nicht nachvollziehbar.<sup>78</sup> Eine von der NG

<sup>78</sup> Vermerk vom 5. September 2009 an die NG.

beauftragte Steuerberatungsgesellschaft wies darauf hin, dass die geplante Finanzierung das Risiko einer Schenkungsteuerpflicht beinhaltet.

Aus zahlreichen Gesprächen mit Banken und Finanzierungsinteressenten waren der Geschäftsführung der NG und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Marktkonditionen für Darlehen bekannt. Kein seriöser Geschäftsmann hätte die von der IPC angebotenen Konditionen bereitstellen können, vor allem vor dem Hintergrund der für die eigene Refinanzierung zu leistenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen. Verdeutlicht wird dies dadurch, dass die IPC S.A. einen Nachteilsausgleichsvertrag zugunsten der IPC EP schließen musste, weil bereits bei Vertragsunterzeichnung klar war, dass dieser Gesellschaft durch das Geschäft mit der NG die Insolvenz drohte.

Die unzureichende wirtschaftliche Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells erschließt sich schon bei überschlägiger Betrachtung. Für die Beteiligung an Policen-Portfolios wird eine typische Rendite von 7 - 8 % genannt<sup>79</sup>. Bei einer Rendite von 8 % auf dem amerikanischen Life Settlement Markt hätte sich bei dem Finanzvolumen von 1,04 Mrd. US-\$<sup>80</sup> ein Überschuss i. H. v. 83 Mio. US-\$, also etwa 66 Mio. € ergeben.<sup>81</sup> Die Frage, warum Investoren bereit sein sollten, den Großteil dieses Überschusses aus dem SLS-Geschäft an die NG weiterzureichen<sup>82</sup>, konnte niemand beantworten.

Dem Gutachter, der zu den erhofften Vorteilen des SLS-Modells Stellung nehmen sollte, machte die NG unzutreffende Angaben. Vertragsunterlagen legte sie ihm nicht vor. Bei der Unterrichtung des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Untersuchung gab die Geschäftsführung den ausdrücklichen Hinweis des Gutachters, dass seine Expertise in wesentlichen Teilen auf einer Mindermeinung in der Literatur beruhe, nicht weiter. Dem Aufsichtsrat fehlten damit für seine Entscheidung korrekte Grundlagen.

---

<sup>79</sup> Internet-Seite <http://www.lifesettlement.at/home.html>, abgerufen am 30. September 2009. Das Life Settlement Institut, Wien, war von der IPC S.A. als Gutachter benannt worden.

<sup>80</sup> Gesamtvolumen von 1,2 Mrd. US-\$ abzüglich des an die NG zu zahlenden Kaufpreises von 160 Mio. US-\$ (135 Mio. €).

<sup>81</sup> Dass sich solche Renditen allerdings nicht zwangsläufig ergeben, zeigt sich an zwei Fonds der Deutschen Bank, die 2005 mit einem Volumen von 536 Mio. € aufgelegt wurden. Der eine Fonds erwarb Lebensversicherungen mit einer Ablaufleistung von 770 Mio. US-\$. Bis Ende Januar 2009 wurden jedoch erst drei Policen ausgezahlt. Geplante Ausschüttungen blieben aus. Es könne nur eine Rendite von 2 % angepeilt werden, ein Totalverlust sei möglich. Mittlerweile hat die Deutsche Bank die Fondsanteile zu 80 % des ursprünglichen Anlagebetrags zurückgekauft. 90 % der Anleger sollen das Angebot angenommen haben (Spiegel online vom 31. August 2009 „Flop-Fonds der Deutschen Bank“ und Handelsblatt vom 2. November 2009 „Anleger machen Druck auf Deutsche Bank“).

<sup>82</sup> Nach dem Nachteilsausgleichsvertrag zwischen der IPC S.A. und der IPC EP reichte diese an die NG einen Vorteil in Höhe eines Barwertes von 60,9 Mio. € weiter.

## 7 Refinanzierungsaktivitäten von IPC/Pinebeck

IPC/Pinebeck und ihre Gesellschafter verfügten selbst nicht über die Mittel, die erforderlich gewesen wären, um das angestrebte Geschäft mit amerikanischen Risikolebensversicherungen zu verwirklichen. Für sie und damit auch für die NG war daher dessen Refinanzierung durch Banken und Investoren entscheidend.

IPC/Pinebeck und ihre Gesellschafter verfolgten im Zeitraum von 2006 bis 2009 verschiedene Finanzierungsmodelle mit unterschiedlichen Partnern<sup>83</sup>.

### 7.1 Konventionelle Investoren

IPC/Pinebeck führte über eine konventionelle Hypothekenfinanzierung beispielsweise mit der Helaba und der Württembergischen Versicherungsgruppe in Zusammenarbeit mit der HVB Gespräche. Dabei war angedacht, über die Württembergische Versicherungsgruppe eine Teiltilgung durchzuführen. Das Investitionsobjekt sollte in einer bankeigenen Fonds-Konstruktion abgebildet werden. Verhandelt wurde auch mit der Aareal-Bank. Zur Unterstützung des Rückkaufs bei der konventionellen Hypothekenfinanzierung oder der von der NG und HSBC parallel entwickelten Fonds-Finanzierung wurde ein Abschluss der SLS über eine belgische Großbank verfolgt, um mit dem späteren Ertrag aus diesem Versicherungsgeschäft den Rückkaufpreis zumindest teilweise finanzieren zu können.

Die wesentlichen Bemühungen der IPC, die aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich waren, sind nachfolgend aufgeführt.

Wesentliche Finanzierungsbemühungen der IPC			
Lfd. Nr.	Bank / Investor	Finanzierungskonzept / Aktivität	Behandlung Aufsichtsrat
1	LBBW	Kreditantrag an die LBBW zur Finanzierung des Ankaufs von Risikolebensversicherungspolice in den USA	
2	WestLB	Finanzierungsanfrage bei der WestLB hinsichtlich der SLS-Finanzierung	22.03.2007
3	Helaba	Hypothekenfinanzierung mit Sondertilgung nach elf Jahren in Verbindung mit SLS-Police	
4	Württembergische Versicherungsgruppe zusammen mit HVB	Hypothekenfinanzierung in Verbindung mit SLS-Abschluss	04.09.2007
5	SmithsGore Commercial Property LLP, London	Angebot zum Ankauf des Immobilienprojekts zum Festpreis von 135 Mio. € und Weltervermietung an die NG	04.09.2007
6	Haefner Enterprises Inc. (Stifel Financial Corp.)	Integriertes SLS- /Immobilien-Projekt	04.09.2007
7	HVB	Finanzierung mit einer maximalen Laufzeit über 20 Jahre inkl. Sicherheiten durch das Land	
8	Barclays Bank PLC	Finanzierung des Basissgeschäfts von SLS durch die Barclays Bank Deutschland	21.04.2008
9	Oppenheimer & Co. Inc., New York	Finanzierung über Oppenheimer & Co. Inc. durch die Auflegung eines Fonds	09.06.2008/ 16.03.2009

<sup>83</sup> Vergleiche Vermerke der NG vom 13., 21. und 28. August 2007 sowie Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 4. September 2007, Tischvorlage zu TOP 4b.

Letztlich scheiterten die Verhandlungen mit den genannten Banken und Investoren.

Zu dem zuletzt noch verfolgten Finanzierungsprojekt über die Oppenheimer & Co. Inc. heißt es in der Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats am 10. Juni 2009, aufgrund der intensiven Tätigkeit in Bezug auf die B&B MMC/Pinebeck-Finanzierung sei die Auftragsvergabe von Pinebeck an die Oppenheimer & Co. Inc. zur Umsetzung einer Fondsfinanzierung, die auf dem SLS-Modell basiere, verschoben worden. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt eine Refinanzierung der Vorhaben von IPC/Pinebeck einschließlich des Projekts „Nürburgring 2009“ durch UB und seine Gesellschaften, insbesondere die B&B MMC, in den Mittelpunkt des Interesses getreten.

## 7.2 B&B Management Marketing Consultancy und Urs Barandun

MM und NB stellten der NG UB erstmals im Frühjahr 2008 als Mitinhaber und bevollmächtigten Vertreter der B&B MMC vor.

### 7.2.1 B&B Management Marketing Consultancy

Die B&B MMC weist auf ihrer Homepage als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit die „Beschaffung von Eigenkapital für V.A.E. Joint-Ventures und Fondsbeteiligungen für strategische Investoren“ aus.

Am 26. September 1998 erhielt die B&B MMC unter der Nummer 507947 von der Dubaier Regierung (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) eine jährlich zu verlängernde Lizenz für „Marketing Research & Consultancies, Feasibility Studies Consultancies“. Sie lief nach den vorgelegten Unterlagen am 25. September 2009 aus.

Bei der B&B MMC handelt es sich nach den vorliegenden Dokumenten um eine in Dubai eingetragene „Civil Company“.

### 7.2.2 Beruflicher und geschäftlicher Hintergrund von Urs Barandun

Ausweislich der Internet-Seite der B&B MMC verfügt UB über eine Ingenieur-Ausbildung (Diplomingenieur, ETH Zürich) und eine Ausbildung in Unternehmensführung (Executive MBA, Universität St. Gallen). Als Referenzen benennt er berufliche Tätigkeiten bei den Firmen Leica Ltd., Gerba Ltd., Grossenbacher Elektronik Ltd. und dem Tourismusresort von Flims Laax. Von 1996 bis 1998 war er Direktor des Kur- und Verkehrsvereins Flims. Vom 8. August 1997 bis 22. März 2005 fungierte er als Präsident der B&B Gain AG, Zürich<sup>84</sup>.

### 7.2.3 Recherchen der Nürburgring GmbH

Die B&B MMC sagte der IPC mit Schreiben vom 11. April 2008 einen Kredit über 1,2 Mrd. US-\$ für das Projekt „Nürburgring 2009“ und in Verbindung mit einem SLS-Geschäft zu. In diesem Zusammenhang nahm die NG Recherchen im Internet und im Schweizer Handelsregister zu B&B MMC und UB vor. Das Ergebnis hielt sie in einem Vermerk vom 15. April 2008 fest. Danach sollte das Kerngeschäft der B&B MMC der Auf- und Ausbau unternehmerischer Erfolge in den Golfstaaten sowie die Gestaltung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung sein. Im Mittelpunkt stehe das Coaching auf Zeit. UB werde im Handelsregister mit drei Firmen geführt, von denen zwei liquidiert bzw. gelöscht worden seien. Laut MM besitze UB „Unterschriftsvollmacht“ über eine Gesamtsumme von 15.000 Mio. US-\$. Es lasse sich allerdings kein Hinweis darauf finden, dass UB jemals als Kreditgeber aufgetreten oder mit nennenswerten Kreditvergaben in Verbindung gebracht worden sei.

<sup>84</sup> Handelsregister-Meldungen über „moneyhouse“.



Wenige Tage später informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über das Angebot von UB. In der Tischvorlage zur Sitzung am 21. April 2008 wird das Tätigkeitsfeld der B&B MMC wie oben ausgeführt dargestellt. Auch die Geschäftstätigkeit von UB in der Schweiz wird erwähnt. Es fehlt jedoch der Hinweis auf die bisher fehlende Kreditvergabe durch UB. Stattdessen wird eine Unterschriftsvollmacht von „15 Mrd. US-\$“ für „den Staatsfonds des Emirates Dubai“ erwähnt.

Am 20. Juni 2008 übersandte MM der NG eine Präsentation der B&B MMC einschließlich einer Referenzliste. In ihr waren 33 Industriekunden aufgeführt, darunter auch verschiedene deutsche Unternehmen wie z. B. Deutsche Babcock, FAG, Leica und Quantum. Auf Nachfrage teilte die NG dem Rechnungshof mit, sie habe keine Auskünfte bei den als Referenz genannten Unternehmen eingeholt.

#### 7.2.4 Know-Your-Customer-Prüfung

Im August 2008 ließ die NG in Zusammenarbeit mit dem FM eine vertragliche Regelung der Beziehungen mit der B&B MMC ausarbeiten. Nach 3.1.1 dieser Vereinbarung war eine Voraussetzung für die Durchführung des Finanzierungsmodells der B&B MMC der Erhalt von Know-Your-Customer(KYC)-Informationen über die B&B MMC und ihre Gesellschafter.

Als KYC-Prüfung wird eine Prüfung wichtiger neuer Kunden bezeichnet, zu der das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vor allem Kreditinstitute und Versicherungen verpflichtet. Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung haben diese zu prüfen, wer der Kunde ist, wie sein Geschäftsmodell aussieht und woher seine finanziellen Mittel stammen.

Im bereits erwähnten Aktenvermerk vom 2. September 2008 empfahl Redeker eine solche Prüfung, da auf Grundlage der bisher bekannten Daten ein die Investition tragendes nachvollziehbares wirtschaftliches Konzept bei IPC/Pinebeck und B&B MMC nicht erkennbar sei. Bei nicht plausibel zu rekonstruierender Vorteilhaftigkeit eines Wirtschaftsvorgangs würden den Betroffenen besondere Informations- und Erkundigungspflichten auferlegt.

Die KYC-Prüfung führten Mitarbeiter der NG durch. Redeker hatte hierzu in dem Vermerk vom 2. September 2008 grundsätzliche Ausführungen zur KYC-Prüfung gemacht. Mit Redeker und Clifford Chance hatte die NG festgelegt, welche Dokumente und Unterlagen die NG für diese Prüfung heranzuziehen hatte.

Bereits im Vorfeld der KYC-Prüfung war Clifford Chance der NG bei der Beschaffung von Informationen über UB und die B&B MMC behilflich. Die NG beauftragte über Clifford Chance die Kanzlei Bracewell & Giuliani LLP (Bracewell), in Dubai Nachforschungen über UB und dessen Geschäftspartner anzustellen. In diesem Zusammenhang teilte Clifford Chance mit Mail vom 20. August 2008 UB mit, eine KYC-Prüfung nicht nur in Bezug auf den später zu benennenden Staatsfonds, sondern auch im Hinblick auf die B&B MMC durchführen zu wollen. Da sie noch keine Unterlagen erhalten hätte, hätte sie dem Land vorgeschlagen, durch einen ortsansässigen Vertreter in Dubai die Statuten einzusehen und Registerauszüge etc. einzuholen.

Daraufhin beschwerte sich UB mit Mail vom gleichen Tag (9:13 Uhr) bei der Kanzlei und dem Minister der Finanzen:

„Das inkrementale Vorgehen Ihrer Informationsbeschaffung erstaunt doch etwas und dass Sie erst jetzt damit kommen. Die Informationen unsererseits sind transparent und waren jederzeit einsehbar und das Thema schon lange abgehakt. Als Kreditgeber haben wir die IPC überdies voll dokumentiert und es war nie eine Erfordernis des Landes, da wir in keinem direkten Kreditierungsverhältnis stehen. [...] Wenn Ihre „Dubai-Kollegen“ die Informationen also direkt einholen wollen, dann wenden Sie sich bitte an folgende Adresse, die uns auch juristisch vertritt und in meiner persönlichen Abwesenheit autorisiert ist,

- 42 -

diesbezügliche Informationen auszuhändigen. Das machen nicht meine Mitarbeiter!"

Dann nennt UB die Adresse von Hussain Lootah & Associates, Dubai, und verweist auf die FRANDO AG, die „als involvierter (involiverter) und regulierter Treuhänder die Transaktionen überwacht und auch direkt an die IPC überweisen wird“.

Dennoch übersandte UB am gleichen Tag verschiedene Unterlagen. Gleichzeitig gab er an: „Eine Kontaktaufnahme mit irgendeiner Institution oder Person bedarf der expliziten Einwilligung meinerseits!“<sup>85</sup>

Die eigenen Prüfungshandlungen der NG umfassten im Wesentlichen die Einsichtnahme in verschiedene Dokumente, Gespräche mit UB und Lokaltermine in Zürich. Die Unterlagen legte der Treuhänder FRANDO AG vor. Sie betrafen die Gründungsdokumente und die Entwicklung der Geschäftsanteile der B&B MMC, Unterlagen über die Geschäftslizenz, Nachweis der Beteiligung eines inländischen Service Agenten bei der Lizenzbeantragung, Identitätsnachweise von UB und die Bestätigung, dass UB Bankkonten in den Vereinigten Arabischen Emiraten eröffnen und führen durfte.

Zum Nachweis seiner Bonität legte UB zwei Finanzbelege vor. Hierbei handelte es sich um einen Überweisungsnachweis der Emirates Bank vom Konto der B&B MMC über 12 Mio. US-\$ an UB und um einen Finanzbuchhaltungsbeleg einer Bank über 5 Mio. US-\$ zur Dokumentation des Eigenkapitals der Gesellschaft. Die Mitarbeiter der NG akzeptierten die Belege als Nachweis der Finanzausstattung von UB. Kopien fertigten sie nicht an.

#### Legal Opinion von Hussain Lootah & Associates

Zu den Unterlagen, zu deren Vorlage sich die B&B MMC verpflichtet hatte, gehörte auch ein anwaltliches Gutachten über die Rechtsform der Gesellschaft und die Vertretungsbefugnis von UB für die Gesellschaft (Legal Opinion). Am 3. September 2008 legte UB eine Legal Opinion der Kanzlei Hussain Lootah & Associates vor, die die B&B MMC rechtlich in Dubai vertrat. Die Legal Opinion, deren Inhalt in der Vereinbarung vorgegeben war, lautete auszugsweise wie folgt:

„1. Bei B&B MMC handelt es sich um eine in ordnungsgemäßer und gültiger Form nach den Gesellschaftsgesetzen der Vereinigten Arabischen Emirate bestehende [Zivilgesellschaft], die unter der Nr. [507947] im Firmenregister von [---] eingetragen ist. Das Register weist die folgenden Anteilshaber mit den folgenden Kapitalbeiträgen aus: [AED 300.000]. Herr Urs Barandun ist registriert als [geschäftsführender Direktor] der B&B MMC und verfügt über sämtliche Vollmachten, um B&B MMC gültig und alleine in sämtlichen Belangen zu vertreten.

2. B&B MMC genießt eine gute Reputation und hat sämtliche Gesellschaftsvollmachten, um (i) die „Kontovereinbarung“ mit der deutschen Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung Nürburgring GmbH sowie (ii) verpflichtende Vereinbarungen mit der Liechtensteinischen Landesbank (Schweiz) AG abzuschließen, wie dies in der *Kontovereinbarung* und deren Anhang 3.2 vorgesehen wird. Sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten von B&B MMC laut *Kontovereinbarung* und deren Anhang 3.2 stellen verbindliche und gültige Verpflichtungen auf Seiten von B&B MMC dar, die in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Bedingungen durchsetzungsfähig sind. Ohne Einschränkung der allgemeinen Natur des Vorhergesagten benötigt B&B MMC insbesondere keinen Beschluss, keine Erlaubnis, keine Genehmigung.

---

<sup>85</sup> Mail vom 20. August 2008, 11:41 Uhr.

keine Bescheinigung und keine notarielle Beurkundung, um die *Kontovereinbarung* einschließlich ihres Anhangs 3.2 abzuschließen. Darüber hinaus ist auch für die *Kontovereinbarung* selbst kein derartiger Beschluss und keine solche Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder notarielle Beurkundung erforderlich.

3. Durch den Abschluss der *Kontovereinbarung* und ihres Anhangs 3.2 verletzt B&B MMC keines der in den V.A.E. geltenden Gesetze.

4. [Als Körperschaft unterliegt B&B MMC - also nicht nur ihre Gesellschafter oder Anteilhaber - dem Konkursverfahren]<sup>86</sup>.

Die Legal Opinion war unvollständig ausgefüllt; an mehreren Stellen standen Angaben in eckigen Klammern. Im internationalen Geschäft bedeutet dies, dass es sich um noch keinen endgültigen Text handelt.

Am 3. September 2008 teilte der Controller der NG Redeker, Clifford Chance und dem FM das Ergebnis eines Treffens in Zürich mit:

„1. Die KYC der B&B MMC wurde heute intensiv durchgeführt. Herrn Lippelt und mir wurden von Herrn Barandun umfangreiche Dokumente zur Einsicht vorgelegt, die über das von uns gemeinsam definierte Mass hinaus gingen.

2. [...]“

Am nächsten Tag unterrichtete er den genannten Kreis über die einzelnen Prüfungsschritte.

#### Legal Opinion von Bracewell & Giuliani LLP

Bracewell legte das Ergebnis ihrer Untersuchung mit Schreiben vom 18. September 2008 an Redeker vor (Anschreiben mit zwei Anlagen, Schedule I und II Legal Opinion). Diese leitete es an die NG weiter. Die Legal Opinion widersprach der von Hussain Lootah & Associates. In ihrer Legal Opinion teilte Bracewell u. a. mit:

„1. Bei B&B MMC handelt es sich nicht um eine eigenständige juristische Person, welche in ordnungsgemäßer und gültiger Form nach den Gesetzen der Vereinigten Arabischen Emirate besteht, es handelt sich dabei eher um einen Beratungsdienst, welcher unter der Lizenz für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten mit der Nr. 507947, deren Gültigkeit mit Wirkung vom 25. September 2008 ausläuft<sup>87</sup>, Geschäft tätig. Eine lizenzierte V.A.E.-Beratungsfirma wird durch die einzelnen Teilnehmer betrieben, welche Verantwortung tragen und für ihre Handlungen uneingeschränkt haftbar sind. Derartige Lizenzen werden jährlich ausgestellt und erneuert.

2. Herr Urs Barandun ist als Einzelperson zu 50 % an B&B MMC beteiligt, hat aber keine Gesellschaftsvollmacht, da es sich bei B&B MMC nicht um eine Unternehmenskörperschaft handelt. Er hat allerdings die gesetzliche Vollmacht, B&B MMC als Direktor zu vertreten, was im Prinzip soviel bedeutet, als dass er sich selbst vertritt.

3. Eine Beratungsfirma der Vereinigten Arabischen Emirate besitzt keine separate Rechtspersönlichkeit, um vertragliche Vereinbarungen einzugehen. Sollte B&B MMC unter dem Namen von B&B MMC einen Vertrag abschließen, so käme dies der Situation gleich, dass die

<sup>86</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 7.

<sup>87</sup> Die Lizenz wurde bis 25. September 2009 verlängert.

beteiligten Parteien unter ihrer Eigenschaft als Einzelpersonen einen Vertrag abschließen. [...]

Im Rahmen unserer Untersuchung stellen wir weiter fest, dass das Rechtsgutachten von Hussain Lootah & Associates von Herrn Hussain Lootah unterfertigt/unterzeichnet wurde, einem Staatsbürger der Vereinigten Arabischen Emirate, dessen Ehefrau der andere 50 %-Teilhaber an der Beratungsfirma B&B MMC ist."<sup>88</sup>

Im Begleitschreiben<sup>89</sup> wies Bracewell u. a. darauf hin,

„3. Die Aktivität, welche durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung von Dubai lizenziert wurde, versteht sich exklusive der Erbringung von Finanzdienstleistungen, der Beschaffung von Investitionen oder Investoren (innerhalb oder außerhalb) von Dubai. Eine derartige Aktivität würde eine separate Lizenzerteilung durch die Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate erfordern. [...].

9. Die Beschaffung von Anlagekapital oder Anlegern, die Förderung eines Fonds oder ein sonstiges Engagement von Urs Barandun in finanziellen Dienstleistungen wäre außerhalb der Tragweite dieser vom DED ausgestellten Lizenz gewesen [...].“

UB hatte angedeutet, dass es sich bei seinem Geldgeber um den Staatsfonds „Al Amana“ aus Dubai handeln könnte. In diesem Zusammenhang hatte er sich auf seine Bekanntschaft mit einem Terence Allen berufen. Hierzu teilte Bracewell im Begleitschreiben vom 18. September 2008 mit:

„11. Wir sind nicht in der Lage, die von Herrn Barandun vorgelegte Dokumentation, durch welche behauptet wird, es bestünde durch eine als „Al Amana Advisory Partners“ ausgewiesene Organisation eine Verbindung mit Herrn Terence Allen, zu verifizieren oder zu bestätigen. Im Anschluss an einen direkten Kontakt mit Herrn Terence D. Allen und anderen Mitgliedern der Finanzgemeinde in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteht Anlass zur Sorge:

(a) Trotz der Aufführung in dem Al-Amana-Material, welches von Herrn Barandun geliefert wurde, bestreitet Herr Allen jegliches Wissen von und jede Verbindung zu Al Amana;

(b) Herr Allen gibt an, er habe niemals etwas von Herrn Urs Barandun oder von B&B MMC gehört.

12. Wir sind auch nicht in der Lage, die Reputation von Herrn Barandun innerhalb der örtlichen Finanzgemeinde zu überprüfen. Herr Allen genießt in den Finanzzirkeln von Abu Dhabi und den Vereinigten Arabischen Emiraten einen guten Ruf, ist eine bekannte Persönlichkeit und war früher bei der Staatsbank von Abu Dhabi „Global Treasurer“ (eine betriebsinterne Bezeichnung einer hohen Position im Bankwesen).

Die vorstehenden Informationen sind zwar nicht erschöpfend, allerdings reichen sie unserer Meinung nach aus, um darauf hinzuweisen, dass Vorsicht angezeigt ist. Die von B&B MMC gelieferte Dokumentation gibt Anlass zur Sorge. [...].“

<sup>88</sup> Original des gesamten Schreibens in englischer Sprache siehe Anlage 8.

<sup>89</sup> Original des gesamten Begleitschreibens in englischer Sprache siehe Anlage 9.

### Auswertung der Legal Opinions

Als Reaktion auf diesen Bericht von Bracewell nahm Redeker Kontakt mit UB auf und bat um die Vorlage einer kurzen Bestätigung von Allen, dass er UB kenne. Daraufhin leitete UB am 20. September 2008 als Nachweis seines Kontakts mit Terence Allen zwei Mails an Redeker weiter. In beiden Begleitmails und einer Mail vom 21. September 2008 schreibt er den Namen seines angeblichen Geschäftspartners mit „Terence Allan“ falsch<sup>90</sup>.

In der ersten dieser Mails heißt es:

„Hi Urs,  
wie du weißt, bin ich im Moment sehr beschäftigt, aber wen es interessiert: Ich wurde vor kurzem gefragt, ob ich Mitglied des Investitionskomitees des Al Amana Fonds sei. Da ich ein unabhängiger Fondsmanager bin, steht er ohnehin im Oktober zur Verlängerung an. Als Mitglied eines Investitionskomitees muss ich die Mittel aufführen, an denen ich beteiligt bin. Es läuft aber gegen mich, wenn jemand auf mich zukommt/mir Vorhaltungen macht, ohne den Hintergrund zu kennen!  
Nimm dies bitte als meine offizielle Bestätigung dafür, dass ich dich persönlich und den Al Amana Fonds kenne. Das bedeutet, „wenn ich“ von „irgendjemand“ „gefragt würde“, müsste ich offiziell bestätigen, dass ich nicht beteiligt bin, da ich nicht in der Lage bin, die Glaubwürdigkeit/Echtheit zu beurteilen. Es sei denn, sie kämen von dir.  
Solltest du allerdings an einen Punkt gelangen, an dem du mich brauchst, würde ich mich glücklich schätzen, mein Bestes zu versuchen.  
Bestätige bitte den Erhalt.  
Grüße Terence Allen“<sup>91</sup>

Die andere Mail an Redeker datiert vom 20. September 2008, 17:42 Uhr, und leitet eine Mail vom 28. März 2007 gesandt von [terence@unc.ae](mailto:terence@unc.ae) an einen Goodman mit CC u. a. an [barandun@b-mm.com](mailto:barandun@b-mm.com) weiter. Im Text wird kein Bezug zu UB hergestellt. Als Unterschrift steht das Kürzel TDA. Die Mail von UB an Redeker endet mit der Bemerkung:

„Weiter darüber hinaus wird es keine Infos mehr geben meinerseits/unsererseits, ich bin klar der Überzeugung, dass wir soviel Transparenz wie nötig und verantwortbar gegeben haben.“

Redeker überarbeitete den von der NG vorgelegten Entwurf eines Vermerks über das Ergebnis der KYC-Prüfung u. a. im Hinblick auf die von Bracewell geäußerten Bedenken. Die Ergänzungen, die die Kanzlei vorgenommen hat, sind im Folgenden kursiv gedruckt:

„Soweit in einem Begleitbrief auf Unstimmigkeiten bezüglich einer von Herrn Barandun angegebenen Referenz hingewiesen worden ist, konnten diese zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Negative Auskünfte wurden daher insgesamt nicht erteilt.“

Wie diese „Unstimmigkeiten“, insbesondere die in wichtigen Fragen gegensätzlichen Einschätzungen der Legal Opinions, „ausgeräumt“ wurden, lässt sich den Unterlagen, die dem Rechnungshof bei seiner Untersuchung vorlagen, nicht entnehmen. Die NG gab sich jedenfalls mit den Hinweisen von UB zufrieden und

<sup>90</sup> „Wie ich Ihnen heute vor dem Mittag kurz auf das Band gesprochen habe ist Terence Allan auf Reisen [...]. Trotz Offenlegung der e-mail und Kontaktdaten von Terence Allan bitte ich Sie nach wie vor den „Ordnungszweig“ einzuhalten...“; „Die e-mail zeigt eine Stellungnahme von Terry Allan...“; „Herr Allan und ich werden Innert der nächsten 60 min nochmals sprechen miteinander.“

<sup>91</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 10.

übernahm die Formulierungen von Redeker in ihrem abschließenden Bericht über das Ergebnis der KYC-Prüfung vom 20. September 2008.

Die NG sandte den Bericht am 23. September 2008 an das FM. Darin ist auch vermerkt, dass sämtliche Ergebnisse, Dokumente, Memoranden sowie der Mail- und Schriftverkehr unmittelbar an die übrigen Beteiligten im FM, Redeker und Clifford Chance kommuniziert und mit diesen besprochen worden seien.

#### 7.2.5 Inhaftierung von Urs Barandun

Im Herbst 2008 brach der Kontakt von NG und IPC/Pinebeck mit UB ab. Dieser schrieb hierzu in einer Mail vom 19. November 2008 an den Minister der Finanzen, er sei in der Zeit Oktober/November 2008 „interniert“ gewesen:

„In der bezeichneten Periode wurde mir nach erfolgtem Autounfall zwischen Abu Dhabi und Dubai eine regelrechte Falle gestellt. Dies durch einen iranischen Unternehmer, der von mir selbst als auch von drei weiteren Schweizer Unternehmern die letzten zwei Jahren Investitionsgelder für Projekte in den United Arab Emirates erhalten hatte. Der Mann ist ein bekannter „Property-Developer“, der dann aber in wirtschaftliche Nöte geraten ist. Er konnte somit die vertraglich vereinbarten Rückzahlungen der Investitionen an die Investoren (so auch an mich) nicht einhalten. Nach diversen Verzögerungen und dann festgestellten Lügen sind wir gegen den Mann rechtlich vorgegangen und haben die Rückzahlung juristisch erwirken können.

Bevor der iranische Geschäftsmann seinerzeit in Verzug geraten ist (so wissen wir heute), war es ihm möglich, einen Check von der B&B MMC aus dem Checkbuch zu entwenden (ca. Mai 2007, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Deals..!) Im September 2007 hatten wir intern festgestellt, dass ein nicht quittierter/nicht bezeichneter Check fehlt und hatten sofort Meldung an die Bank gemacht, dass dieser wohl verloren gegangen sei.

Als dann im Februar 2008 die Investorengruppe inklusive mir rechtliche Schritte eingeleitet hatten wegen Verzug, wurde nur zwei Tage später der B&B Check von demselben Mann „gezogen“, das heißt, er wollte das geschuldete Geld bei mir holen mit der Behauptung, ich schuldet ihm gleichviel. Der Casus war natürlich sehr offensichtlich und in der Folge konnten wir auch beweisen, dass der Check entwendet und gefälscht war. Der Iraner war dann aber im Mai dann in der Lage, die Gelder an uns alle zurückzuzahlen und hatte polizeilich bestätigt, dass er natürlich keine Ansprüche an mich mehr hätte.

Als ich jetzt im Oktober zurück in die Schweiz reisen wollte, wusste der Iraner offensichtlich, dass ich „da“ war. Nach Vernehmen des Unfalls und im Wissen, dass jeder Involvierte (über 50 Personen) in einem Unfall von der Polizei geprüft wurde, hatte er unglaublich schnell agiert und gegen Bestechung eines Polizisten erwirkt, dass die zwei entscheidenden Dokumente im Polizeiarchiv, die belegen, dass ich dem Iraner erstens nichts schulde und zweitens der Iraner selbst Diebstahl begangen hatte, nicht mehr vorhanden waren. Somit konnte der Polizist den „Fall“ reaktivieren!! Dies führte zur sofortigen Internierung meinerseits für die besagte Periode. Eine schlimme und unerwartete Zeit.

Gott sei Dank konnte ich noch bevor man mir das Telefon und alles abgenommen hatte die vier wichtigsten Leute in meinem Netzwerk (u. a. Hussain Lootah und den Konsul) aktivieren, die von „außen“ die Sache an die Hand genommen und erledigt haben.

- 47 -

Selbstverständlich wurde zwischenzeitlich der Iraner in die volle Verantwortung genommen und hat sämtliche Legitimationen vorort verloren und wurde sofort inhaftiert.

Es war mir ein Anliegen Herr Prof. Deubel, Ihnen dies kurz zu schildern. Die Geschichte tönt bizarr, leider ist sie real und zeigt eine Seite des schwachen Systems in den United Arab Emirates auf, wonach Bestechlichkeit insbesondere bei der Polizei (die viel eigene Autorität hat) Tatsache ist.“

#### 7.2.6 Recherchen des Landeskriminalamtes zu Urs Barandun

Am 9. März 2009 erhielt das LKA von einem Anrufer die Mitteilung, er kenne UB seit 1996 aus Katar<sup>92</sup>. In diesem Gespräch und mehreren folgenden behauptete der Informant, UB habe stets mit seinen speziellen Verbindungen zu internationalen Bankhäusern und sonstigen Kapitalgebern geprahlt. Seine Geschäfte seien regelmäßig mit Betrügereien in Verbindung zu bringen. So habe er einen Geschäftsfreund im September 2007 um 3 Mio. US-\$ betrogen. UB habe diesem versprochen, zwei Monate später 30 Mio. US-\$ zurück zu zahlen. In der Schweiz sei ein Verfahren gegen UB bei Oberstaatsanwalt Arnold in (Visp) Sion/Sitten (Kanton Wallis) anhängig. Die Schadenssumme solle bei ca. 80 Mio. US-\$ liegen<sup>93</sup>. Darüber hinaus gebe es in den Niederlanden und in der Schweiz Geschädigte.

Der Informant wies das LKA in diesem Zusammenhang auf das niederländische Internetforum [www.stelling.nl/followup/shady.html](http://www.stelling.nl/followup/shady.html) hin. Dort tauschten sich Personen aus, die durch betrügerische Anlagegeschäfte geschädigt worden seien. Im Zeitraum Juni bis Oktober 2005 sei dort dreimal auf UB Bezug genommen worden. Unter anderem sei er in gefälschte Bankgarantien verwickelt gewesen.

Aufgrund der Anrufe führte das LKA erneut Recherchen im Zusammenhang mit UB, MM sowie verschiedenen Firmen der IPC- und Pinebeck-Gruppe durch. Ein beabsichtigtes Treffen mit dem Informanten kam jedoch nicht zu Stande.

Interpol Bern teilte auf Anfrage des LKA mit, UB sei bei der Auftragsverwaltung der Kantonspolizei Wallis, bei allen Untersuchungsrichtern des Kantons Wallis, beim Untersuchungsrichter Arnold in Visp und beim Staatsanwalt Arnold in Sitten unbekannt<sup>94</sup>.

Der Informant berichtete weiter, UB habe im vergangenen Jahr für einige Monate Einreiseverbot nach Dubai bekommen, da er einen Geschäftspartner mit Immobiliengeschäften betrogen habe. Angeblich habe er vorgegeben, eigene Immobilien zu verkaufen, was nicht den Tatsachen entsprochen habe.

Nach Erkenntnissen des LKA wurde unter der Internet-Domain b-mmc.com vor UB gewarnt. Die Seite endet mit der Empfehlung:

„Bevor Sie mit Herrn Barandun Geschäfte tätigen, sollten Sie sich seine Referenzen genau ansehen. Wir haben mit Herrn Barandun einen Vertrag unterfertigt, um die Finanzausstattung für ein Geschäft bereitzustellen. Er behauptete, es seien Bankfehler aufgetreten, Mittel würden treuhänderisch gehalten, es würde nur noch ein paar Tage dauern, die Schuld läge bei der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, und dann sei er in einen Autounfall verwickelt gewesen. Es muss wohl nicht erwähnt werden, dass wir nach mehreren Verlängerungen und monatelangen Entschuldigungen/Ausreden

<sup>92</sup> Erster Anruf am 9. März 2009, letzter Anruf am 19. Mai 2009.

<sup>93</sup> Vermerk des LKA vom 10. März 2009.

<sup>94</sup> Mitteilung vom 26. März 2009.

- 48 -

weder unsere Zahlung, noch die laut Vertrag fällige Konventionalstrafe erhielten. Herr Barandun hat uns gegenüber keinen einzigen Teil der Vereinbarung erfüllt.

Wir können nicht sagen, dass der Mann ein uneingeschränkter Schwindler ist. Soweit wir wissen, spricht er tatsächlich mehrere Sprachen. Bevor Sie mit Herrn Barandun ein Geschäft tätigen, bitten Sie ihn, einige Mittel vorab auf ein Treuhänderkonto einzuzahlen. Falls das Geschäft dann tatsächlich nie stattfinden sollte, haben Sie immerhin noch das von ihm hinterlegte Geld.<sup>95</sup>

Das LKA sah die Zuverlässigkeit der Internetquellen nicht gewährleistet, da es sich um überwiegend subjektive Darstellungen handelte. Es besprach die Ergebnisse am 23. März 2009 telefonisch mit der Generalstaatsanwaltschaft<sup>96</sup> und am 26. März 2009 in einem Treffen mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Koblenz. Nach dem Vermerk des LKA zu dieser Besprechung rieten diese dem LKA, „Präventionshinweise an die zuständigen Stellen (potentielle Geschädigte: FM) weiterzuleiten.“

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 teilte das LKA dem Referatsleiter 343 im Ministerium des Innern und für Sport, der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und der Staatsanwaltschaft Koblenz das Ergebnis seiner präventivpolizeilichen Recherchen mit. Dem Schreiben waren auch die Ergebnisse der Recherche zu der niederländischen Internetseite beigefügt. Im Schreiben gab das LKA u. a. an:

„Die involvierten bzw. beteiligten Firmen verfügen in Bezug auf das Investitionsvolumen Nürburgring über keine nachvollziehbare solide und sichere Finanzbasis. Als Handlungsverantwortliche werden der vorgenannte Herr Michael Merten und [...] angeführt. Insbesondere die festgestellten Aktivitäten des Michael Merten, [...], lassen eine Beurteilung der Geeignetheit nicht zu. [...]. Bei lebensnaher Betrachtung sind solche Firmenkonstrukte, je nach Gestaltung der Verträge zwischen den Firmen, insbesondere im Bezug auf eventuelle Regressansprüche Dritter, für eine Verlagerung der Haftungs- und Handlungsverantwortung beteiligter Firmen und Personen bis hin zur Nichtdurchsetzbarkeit von Schadenersatzforderungen geeignet. [...]. Fazit: Die präventivpolizeilichen Recherchen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen; [...]. Seitens der Staatsanwaltschaft sind keine Ermittlungsaufträge ergangen.“

Das Ministerium des Innern und für Sport bestätigte dem Rechnungshof auf Anfrage mit Schreiben vom 26. August 2009, dass das Ergebnis hausintern am 26. und 27. Mai 2009 an den Abteilungsleiter 4 und den Staatssekretär weitergegeben worden sei. Letzterer habe dem Minister der Finanzen zeitnah mündlich mitgeteilt, dass die präventivpolizeilichen Recherchen des LKA abgeschlossen seien und die Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte für die Einleitung strafrechtlicher Schritte gesehen habe. Aus dem Protokoll der Sitzung des Landtags am 11. November 2009 geht hervor, dass auch der Ministerpräsident und der Minister der Justiz über die Ergebnisse informiert wurden<sup>97</sup>.

<sup>95</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 11.

<sup>96</sup> Sitzung des Rechtsausschusses am 3. Dezember 2009, Niederschrift Teil II, S. 5.

<sup>97</sup> Plenarprotokoll 15/77, S. 4633/4634.



## 7.2.7 Vertragsbeziehungen zwischen IPC/Pinebeck und der B&B Management Marketing Consultancy

IPC/Pinebeck und die B&B MMC und schlossen zwischen Mai 2008 und März 2009 verschiedene Darlehensverträge.

### Kreditvertrag vom 26. Mai 2008

Am 12. April 2008 übergab MM der NG ein Schreiben der B&B MMC an NB vom Vortag. Darin erklärte die B&B MMC ihre Bereitschaft, der IPC 1,2 Mrd. US-\$ zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ und in Verbindung mit einem SLS-Geschäft zur Verfügung zu stellen. Daneben bot sie ein Treffen mit dem Minister der Finanzen an. Das Schreiben wurde am 13. April 2008 an den Minister der Finanzen weitergeleitet.

In dem bereits erwähnten Vermerk der NG vom 15. April 2008 ist festgehalten, aus der Formulierung des Schreibens von UB vom 11. April 2008 ergebe sich, dass die Konstruktion des SLS-Geschäfts und die damit verbundene Kreditaufnahme falsch abgebildet worden sei. Der Finanzierungsbedarf des SLS-Geschäfts beschränke sich im Wesentlichen auf den Ankauf der Policen und die Projektfinanzierung der NG, „insgesamt ca. 55 % des face-value von 1.200 Mio. US-\$“. Die Basis des SLS-Geschäfts sei jedoch, dass aus den Ablaufleistungen der erworbenen Lebensversicherungen insgesamt 1.200 Mio. US-\$ in cash an die IPC zurück fließen. Warum daher Finanzierungsmittel von bis zu 1.200 Mio. US-\$ notwendig seien, lasse sich nicht erschließen.

Dem Aufsichtsrat lag das Schreiben der B&B MMC in seiner Sitzung am 21. April 2008 vor<sup>98</sup>. In der Vorlage der Geschäftsführung zur Vorbereitung der Sitzung fehlten diese kritischen Bemerkungen zur Höhe der Darlehenszusage ebenso wie der Hinweis auf die fehlenden Erfahrungen von UB als Finanzvermittler.

Am 22. April 2008 trafen sich UB, Vertreter der IPC S.A. und der NG erstmals beim Minister der Finanzen. Ebenfalls im FM unterzeichneten am 26. Mai 2008 Vertreter der B&B MMC und der IPC S.A. einen Darlehens- und einen Treuhandvertrag über 1,2 Mrd. US-\$.

### Erneute Kreditzusage

Im Herbst 2008 brachen, wie bereits erwähnt, die Gespräche zwischen IPC/Pinebeck und UB ab. Zur Aufsichtsratssitzung am 16. Dezember 2008 berichtete die Geschäftsführung, die Verhandlungen zur SLS-Finanzierung zwischen der Pinebeck GmbH und der B&B MMC (Herrn Barandun) seien überraschend aktuell weitgehend zum Erliegen gekommen. Trotzdem kam es im Frühjahr 2009 erneut zu Kontakten zwischen dem Land, IPC/Pinebeck und UB. Am 13. Februar 2009 erteilte die B&B MMC der IPC S.A. eine Kreditzusage über 1,2 Mrd. US-\$. Diese Finanzierungszusage sollte 14 Tage gültig sein. Am 5. März 2009 verlängerte die B&B MMC diese Frist um sieben Tage.

Redeker bewertete gegenüber der NG die Art der Kreditzusage der B&B MMC wie folgt:

- „- Es ist u. E. bereits zweifelhaft, ob es sich bei diesem Schreiben wirklich um eine unwiderrufliche Kreditzusage handelt. [...].
- Wird unterstellt, dass es sich bei dem Schreiben der B&B um eine Kreditzusage handelt, so ist lediglich darauf zu verweisen, dass eine Kreditzusage über einen Betrag in Höhe von immerhin 1,2 Mrd. US-\$ auf Basis eines 1,5seitigen Schreibens absolut unüblich ist. [...].

---

<sup>98</sup> Als Tischvorlage zu TOP 3d.

- 50 -

- Aber selbst wenn unterstellt wird, dass es sich bei dem Schreiben der B&B um eine unwiderrufliche Kreditzusage über 1,2 Mrd. US-\$ handelt, so ist dennoch festzuhalten, dass nach wie vor [...] jeder Beleg dafür fehlt, dass diese Gesellschaften in der Lage wären, einen Kreditbetrag in der zugesagten Höhe zur Verfügung zu stellen.“<sup>99</sup>

#### 7.2.8 Wechsel in der Finanzierungsstrategie

Zu einem Wechsel in der Finanzierungsstrategie von IPC/Pinebeck und B&B MMC/UB kam es offensichtlich Mitte März 2009. Am 13. März 2009 vereinbarten B&B MMC und die Pinebeck S.A. Folgendes:

- „1. Das Darlehen wird mit einem Gesamtbetrag im Gegenwert von 165 Mio. € von Pinebeck S.A. in Anspruch genommen.
2. Pinebeck S.A. wird vollständig von sämtlichen Zins- und Tilgungszahlungen durch die B&B MMC für dieses Darlehen befreit.
3. Des Weiteren wird Pinebeck S.A. durch B&B MMC von jeglicher Haftung in Bezug auf die oben genannten Verträge, insbesondere den Darlehensvertrag und die Kreditzusagen freigestellt.“

Nach den Ziffern 4 und 5 dieser Vereinbarung wollte UB das SLS-Geschäft nunmehr selbst durchführen. Der Hintergrund dieses Vertrages war aus den vorgelegten Unterlagen im Einzelnen nicht erkennbar.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 16. Juni 2009 führte der Minister der Finanzen hierzu aus:

„Da habe ich gesagt, da hat in der Zwischenzeit Pinebeck sein Geschäftsmodell insofern modifiziert, dass Pinebeck in den Geschäften SLS nicht mehr drin ist, insofern auch eine Diskussion, dass der unmittelbare Partner vom Nürburgring in Lebensversicherungen engagiert ist, hier keine Rolle spielt, weil kein Engagement da ist.

Selbstverständlich ist es nicht so, indem man das alles hat ersatzlos wegfallen lassen, denn sonst würde ein Geschäftsmodell Pinebeck nicht funktionieren, sondern so, dass das Geschäftsmodell so modifiziert worden ist, dass Pinebeck sein Geschäft abgeschlossen hat und anschließend über erhebliche eigene Mittel verfügt [...]. Deswegen finanziert Pinebeck auch nicht mehr über selbst geliehenes Geld, sondern über eigene Mittel.“

In der Plenarsitzung am 24. Juni 2009 gab der Minister der Finanzen erläuternd an<sup>100</sup>:

„Die Pinebeck hat dieses Geschäftsmodell veräußert und daraus unmittelbar Eigenkapital generiert, sodass die Finanzierung für Nürburgring überwiegend aus Eigenmitteln erfolgt. Dieses Geschäftsmodell liegt auch nicht beim Schweizer Kaufmann, sondern ist letztendlich bei den Investoren angesiedelt, [...] ...“

Aus den Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrats und den entsprechenden Vorlagen der NG und Vermerken der Ministerien geht nicht hervor, dass der Aufsichtsrat über die Änderung des Geschäftsmodells von IPC/Pinebeck und B&B MMC/UB unterrichtet wurde.

<sup>99</sup> Aktenvermerk vom 5. März 2009.

<sup>100</sup> Plenarprotokoll 15/69, S. 4173.

### 7.3 Refinanzierungsversuche der B&B Management Marketing Consultancy und von Urs Barandun

Auch die B&B MMC und UB verfügten nicht selbst über die finanziellen Mittel, die für die angestrebten Geschäfte einschließlich der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ erforderlich waren. Sie benannten daher eine Reihe potentieller Investoren.

Von der B&B MMC und UB benannte potentielle Investoren				
Lfd. Nr.	Investor	Kontakt	Aktivität	Behandlung Aufsichtsrat
1	Terence Allen		Investition über Dubaier Staatsfonds „Al Amana“	
2	Tanne Petroleum, Houston/Texas	07.12.2008	Finanzierungsangebot der Fa. Tanne Petroleum	
3	AS Beteiligungs AG	24.01.2009 13.02.2009 05.03.2009	Kreditzusage über 1,2 Mrd. US-\$ auf der Grundlage des Finanzierungsangebots der AS Beteiligungs AG und Verlängerungen dieses Angebots	16.03.2009
4	greenroom Investment, Zürich	29.04.2009 / 03.05.2009	Erstmalige Nennung der greenroom Investment falls die AS Beteiligungs AG negativ würde	03.05.2009
5	Global Asset Management, LLP	07.06.2009	Refinanzierung über "Global Asset Management, LLP", hinter der Pierre S. du Pont stehen soll. Zur Finanzierung sollen 138 Mio. US-\$ bereit stehen	21.07.2009
6	Miracle Asset Management Inc. (MAM)	Verlauf des Monats Juni 2009 06.07.2009 / 07.07.2009	Unterrichtung der NG, dass Herr du Pont nunmehr die Finanzierung über eine ihm zu 100 % gehörende Gesellschaft "Miracle Asset Management Inc." durchführen will	21.07.2009
7	Privatbank Valartis, Zürich	07.07.2009	Angebot UB, unabhängig von Herrn du Pont eine direkte Bankfinanzierung der Privatbank Valartis kurzfristig zu organisieren	

Alle angeführten Finanzierungsaktivitäten scheiterten letztlich. Soweit die Gründe für das Scheitern aus den vorgelegten Unterlagen feststellbar waren, werden sie im Folgenden aufgeführt.

#### 7.3.1 Finanzierung über den Staatsfonds Dubai

Zu Beginn der Gespräche mit der NG deutete UB an, die Investition über einen Dubaier Staatsfonds „Al Amana“ organisieren zu wollen. Als Gesprächspartner benannte er Terence Allen. Wie bereits erwähnt, bestritt dieser allerdings jegliche Kenntnis von UB oder der B&B MMC.

#### 7.3.2 Finanzierung über Tanne Petroleum

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2008 teilte eine Firma Tanne Petroleum, Houston/Texas, dem Minister der Finanzen mit, dass sie die Finanzierungspartnerin der B&B MMC sei.

Nach Erkenntnissen der NG wurde eine mit dieser Firma in Verbindung stehende Person auf einer privaten Internetseite in einer Liste im Zusammenhang mit

gefälschten Dokumenten angeführt<sup>101</sup>. Auf Bitte der NG vom 9. Dezember 2008 beauftragte Redeker Bracewell, Recherchen über die Tanne Petroleum durchzuführen.

In einer Mail an Redeker vom 9. Dezember 2008 gab Bracewell an, dass ihr die Tanne Petroleum unbekannt sei. Es hätten sich keine wichtigen Presseartikel über die Gesellschaft in den letzten beiden Jahren finden lassen. Bracewell kam zu dem Ergebnis, dass die Firma mehr ein Blender als ein (Finanz-) Broker sei. Diese Erkenntnisse wurden am 10. Dezember 2008 der NG und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der NG mitgeteilt<sup>102</sup>.

### 7.3.3 Finanzierung über die AS Beteiligungs AG

Die Gesellschaft teilte mit Schreiben vom 24. Januar 2009 mit, zusammen mit der B&B MMC das Finanzmanagement übernehmen und den ersten Teilabschnitt über 80 Mio. € finanziell begleiten zu wollen.

Bei der AS Beteiligungs AG handelte es sich um eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Chiasso. Ihr Alleingesellschafter gab an, die Gesellschaft verfüge über freie Finanzmittel von 3 Mrd. €. Sie investiere im Bereich der Geothermie, insbesondere in Bayern, wo sie für die großen deutschen Energiekonzerne Geothermiekraftwerke planen und errichten lasse. Darüber hinaus sei sie zu 51 % an der Maya Petroleos S.A. in Guatemala beteiligt. Zu deren Vermögen gehöre eine Ölplattform im Golf von Mexiko, die einen Jahresumsatz von 63 Mrd. US-\$ erwirtschafte<sup>103</sup>.

Die NG ließ diese Gesellschaft, ihren Gesellschafter und die von UB erteilten Informationen überprüfen. In einem Vermerk vom 5. März 2009 hielt Redeker fest, dass sich die Angaben der AS Beteiligungs AG zu ihren geschäftlichen Aktivitäten in Bayern und zur Maya Petroleos S.A. nicht verifizieren ließen. Insbesondere die Angaben zum Jahresumsatz von 63 Mrd. US-\$, der auf der angeblich im Besitz der Maya Petroleos S.A. stehenden Ölplattform beruhe, seien völlig unwahrscheinlich. Eine der größten Ölplattformen im Golf von Mexiko, die Mars, die im Besitz der Shell stehe, habe gerade einmal einen Jahresumsatz von 8,3 Mrd. US-\$.

Weiterhin wies Redeker darauf hin, dass es der NG ohne aussagekräftige Unterlagen über die AS Beteiligungs AG derzeit nicht möglich sei, ihre Verpflichtungen aus geldwäscherechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Außerdem fehle jeder Beleg dafür, dass diese in der Lage sei, einen Kreditbetrag in der zugesagten Höhe zur Verfügung zu stellen.

Am 18. April 2009 gab UB an, die AS Beteiligungs AG habe über die HSBC die endgültige Überstellung des gesamten Darlehensbetrags für Pinebeck bis spätestens 24. April 2009 bestätigt. Am 29. April 2009 teilte UB der NG mit:

„Unabhängig dessen, dass wir heute auf den entsprechenden Eingang der entsprechenden Gelder warten (abgeschlossene Compliance auf beiden Seiten), habe ich praktisch die ganze Nacht über nach Sofortmaßnahmen gesucht und mit einem ebenfalls sehr guten Kunden bei der Liechtensteinischen Landesbank (Schweiz) AG (LLB) [...] tatsächlich eine gefunden. Nicht ganz selbstverständlich aber ich habe mir erlaubt die Situation darzulegen und auch unsere „Parteien-Vertragskonstruktion“ vertraulich offenzulegen“.

<sup>101</sup> Ausdruck der Internetseite <http://www.dmg-intertrade.com> vom 27. November 2008.

<sup>102</sup> Mail von Redeker an die NG; Mail der NG an den Minister der Finanzen.

<sup>103</sup> Redeker, Aktenvermerk vom 5. März 2009, S. 2.

Am 3. Mai 2009 teilte UB der NG mit:

- „1. Due Diligence der Compliance „AS“ (= Projekt 1) konnte noch nicht vollständig abgeschlossen werden, ist aber am nächsten Mittwoch auch gesichert soweit. [..].
3. Sollte die Compliance „AS Projekt 1“ wider Erwarten negativ sein (Sie wissen worum es geht), was aber Keiner erwartet, haben wir aber dass fall-back Szenario seit gestern Samstag auch definitiv in trockenen Tüchern. Die GRI würde tatsächlich eine Vertragsabtretung durch die AS aufgrund meines Vorstoßes akzeptieren!“

Am 6. Mai 2009 informierte UB die NG, dass das finanzielle Engagement der AS Beteiligungs AG aufgrund der nicht abgeschlossenen KYC-Prüfung aufgegeben worden sei<sup>104</sup>. In der Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats am 10. Juni 2009 berichtete die Geschäftsführung hierüber.

#### 7.3.4 Finanzierung über GRI greenroom Investment

Mit Schreiben vom 5. Mai 2009 teilte eine GRI greenroom Investment UB und der LLB mit, in das Agreement mit B&B MMC eingetreten zu sein und 190 Mio. € bereitgestellt zu haben. Der Betrag werde bis spätestens 8. Mai 2009 auf einem Konto der B&B MMC bei der LLB in Zürich zur Verfügung stehen.

Die Zahlung blieb jedoch aus.

#### 7.3.5 Finanzierung über die Global Asset Management LLP und die Miracle Asset Management Inc.

Zur Sitzung des Aufsichtsrats am 10. Juni 2009 berichtete die Geschäftsführung, UB habe nach dem Scheitern der zuvor angestrebten Finanzierung kurzfristig eine Refinanzierungs-Alternative erarbeitet. UB habe der NG eine Überweisungsankündigung der Wells Fargo Bank an die LLB mit Datum vom 19. Mai 2009 über einen Betrag von 137 Mio. US-\$ zur Einsicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2009, das an UB gerichtet war, teilte eine Global Asset Management LLP mit, sie stelle 138 Mio. US-\$ auf einem Konto der Wells Fargo Bank in Los Angeles zur Verfügung.

In der Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 10. Juni berichtete der Aufsichtsratsvorsitzende über den aktuellen Status der Finanzierung des Projektes „Nürburgring 2009“. Einzelheiten des Berichts ergeben sich aus der Niederschrift nicht. Der Aufsichtsrat nahm dessen Ausführungen sowie die der Geschäftsführung zur Kenntnis und fasste im Anschluss daran den Beschluss, die Pinebeck-Finanzierung nicht weiter zu verfolgen, wenn bis zum 16. Juni 2009, 10:00 Uhr, kein Geld bei B&B MMC angekommen sei.

Am 16. Juni 2009 beschäftigte sich auch der Ministerrat mit dem Thema Finanzierung des Projektes „Nürburgring 2009“. In der Niederschrift zu dieser Sitzung ist festgehalten:

„[...].

3. Die private Finanzierung des Projekts ist gesichert. Dieses Ziel ist nach komplizierten Verhandlungen erreicht worden. [...]

---

<sup>104</sup> Mail der NG vom 6. Mai 2009.

4. Die nun gefundene private Finanzierung über einen US-Investor bringt Vorteile für die NG, deren Gesellschafter das Land Rheinland-Pfalz und der Landkreis Ahrweiler sind. Die private Finanzierung bringt damit auch Vorteile für das Land.
5. Es hat in den letzten Wochen und Monaten heftige Vorwürfe über angeblich unsolide Finanzierungswege gegeben. Diese Vorwürfe werden entschieden zurückgewiesen. Sie sind nach dem heutigen Bericht von Staatsminister Deubel entkräftet. [...]"

In einer Presseerklärung vom gleichen Tag gab das FM u. a. an:

„Die erste Finanzierungstranche ist von den Investoren zur Verfügung gestellt worden. [...]. Die Pinebeck S.A. finanziert den Kaufpreis nunmehr überwiegend aus Eigenmitteln. [...]. Bis auf eine zehnpromzentige Beteiligung der NG an der Motorsport Resort Nürburgring GmbH (MSR) wird dann das neu errichtete Freizeit- und Businesszentrum am Nürburgring vollständig privat finanziert sein.“

Im weiteren Verlauf unterrichtete UB die NG<sup>105</sup>, dass die Finanzierung über die MAM durchgeführt werden solle. Sodann legte UB der NG Anfang Juni 2009 und Juli 2009 zwei Auszüge eines Kontos der MAM bei der Wells Fargo Bank, Portland, vom 31. Mai und 30. Juni 2009 vor, die jeweils einen Kontostand von 138.148.303,17 US-\$ auswiesen. Am 29. Juni 2009 und 3. Juli 2009 erhielt die NG zwei Orderschecks der MAM über 67 Mio. US-\$ und 33 Mio. US-\$, die auf ein Konto bei der Wells Fargo Bank gezogen waren. Die Schecks waren von UB unterschrieben, dem angeblich Vollmacht für das betroffene Konto erteilt worden war. Die NG erhielt außerdem die Kopie eines Schreibens der MAM vom 5. Juli 2009 an UB. Darin bestätigte die MAM, auf einem Konto bei dieser Bank in Los Angeles stünden 138 Mio. US-\$ bereit.

Die Schreiben der Global Asset Management LLP und der MAM sind unterzeichnet von Harrison Wilhelm, Esq. (CEO), und Pierre S. du Pont (President). Nach Angaben des Ministers der Finanzen im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr vom 16. Juni 2009 sollte es sich bei dem Hauptinvestor um einen vermögenden, nicht ganz unbekanntem US-Amerikaner handeln. In einer Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Juli 2009 heißt es, hinter beiden Gesellschaften stehe Pierre S. du Pont, der nach Angaben von UB als äußerst finanzkräftig eingeschätzt werden müsse. Er sei Mitglied der berühmten du Pont-Familie, die den gleichnamigen Chemiekonzern gegründet habe. Nach weiterer Aussage von UB sei Herr du Pont<sup>106</sup> Sohn des ehemaligen Gouverneurs des Staates Delaware (Pierre S. du Pont IV.).

Nach Angaben in den Medien<sup>107</sup> handelte es sich um Pierre S. du Pont V. Es habe einen Brief mit dessen Unterschrift gegeben.

Auf Nachfrage des Rechnungshofs schilderte der Controller der NG deren Kontaktaufnahme mit Pierre S. du Pont wie folgt: UB wählte auf seinem Handy einen Anschluss in den USA an und ließ den Direktor Finance der NG im Beisein des Controllers ein etwa zweiminütiges Gespräch mit dem Partner führen. Dabei habe dieser großes Interesse an der Durchführung der Finanzierung gezeigt und angegeben, bereits eine erste Tranche von 138 Mio. € hinterlegt zu haben<sup>108</sup>. Dass die NG versuchte, selbst den direkten Kontakt mit dem Investor aufzunehmen, konnte sie dem Rechnungshof nicht belegen.

<sup>105</sup> Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 21. Juli 2009, Vorlage zu TOP 6b.

<sup>106</sup> Es existieren verschiedene Schreibweisen dieses Namens.

<sup>107</sup> Tagesspiegel vom 10. Juli 2009; Süddeutsche Zeitung vom 11./12. Juli 2009.

<sup>108</sup> Angaben des Controllers im Untersuchungsausschuss 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 19. April 2010, Niederschrift Teil II, S. 21.

Die NG reichte den ersten Scheck (Nr. 8097640737) am 1. Juli 2009 über die LBBW zum Inkasso ein. Diese erhielt am 3. Juli 2009 von der Wells Fargo Bank, London, bezüglich der Scheck-Nr. 809764073 (die letzte Ziffer fehlt) folgende Mitteilung:

„[...] das geht überhaupt nicht auf. Bei dem Konto Nr. 809764073 handelt es sich um ein gültiges Konto in unseren Büchern, und der Name des Kontos entspricht dem Kontoauszug und dem vorgelegten Scheck. Allerdings befinden sich der auf dem Scheck angegebene Betrag und der Auszug in keinerlei Einklang mit den sonstigen Aktivitäten auf dem Konto, darüber hinaus stimmt auch die Unterschrift auf dem Scheck nicht mit der für das Konto überein.

Unsere interne Sicherheitsabteilung wurde bereits bezüglich dieser Situation alarmiert, im Verlauf ihrer Ermittlungen haben sie entdeckt, dass ein zu diesem Konto gehöriges Scheckbuch als vermisst gemeldet wurde, das heißt, der Kunde hat es niemals erhalten.“<sup>109</sup>

Die NG unternahm keinen Versuch, auch den zweiten Scheck einlösen zu lassen.

Das Ministerium des Innern und für Sport ließ über einen Rechtsanwalt in Washington am 6. Juli 2009 Recherchen zu der MAM vornehmen. Er teilte am nächsten Tag dem Ministerium mit,

„dass es diese Firma nicht mehr gibt, dass sie in Los Angeles gesessen hat, dass sie von einem Studenten geführt worden ist und dass das Ganze wohl, nachdem er das geklärt hatte, wohl auch mit Handelsregister, wohl ein Fake ist. Das hat dann dazu geführt, dass wir das Ingolf Deubel vorgetragen haben“<sup>110</sup>.

Am 6. Juli 2009 unterrichtete die LBBW den Minister der Finanzen und die NG darüber, dass der von UB benannte Ansprechpartner bei der Wells Fargo Bank, Los Angeles, in Urlaub sei und die Bitte nach Benennung eines Ersatzansprechpartners von UB bisher noch nicht beantwortet worden sei.

Daraufhin entschied der Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009, die NG aufzufordern, die bestehenden Verträge zu kündigen. Gleichzeitig nahm er zur Kenntnis, dass der Ministerpräsident den Rücktritt des Ministers der Finanzen angenommen hatte.

Der Aufsichtsrat der NG kam der Aufforderung des Ministerrats mit Umlaufbeschluss vom 8. Juli 2009 nach und genehmigte die Rückabwicklung aller im Zusammenhang mit der privaten Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ abgeschlossenen Verträge, insbesondere des NG/IPC-Vertragswerks. Noch am gleichen Tag kündigte die NG mit Schreiben an die Pinebeck S.A. und die IPC S.A. die entsprechenden Verträge. Ebenfalls am 8. Juli 2009 teilte die Pinebeck S.A. der NG und dem FM mit Mail um 10:31 Uhr den Wegfall der Geschäftsbeziehungen mit und kündigte an, Vermögens- und Reputationsschäden geltend machen zu wollen. Mit undatiertem Schreiben, übersandt mit einer Mail vom 8. Juli 2009, 14:33 Uhr, an die NG und das FM, kündigte die Pinebeck S.A. alle Verträge mit der NG.

Nach einer Nachricht des SWR vom 10. Juli 2009 erklärte DuPont V. in einer schriftlichen Antwort auf eine Anfrage, die auch in der Süddeutschen Zeitung zitiert wird, hinsichtlich der Entwicklungsprojekte am Nürburgring:

<sup>109</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 12.

<sup>110</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 23. März 2010, Niederschrift Teil II, S. 69.

- 56 -

„Alle solche Behauptungen, dass ich Anleger oder potenzieller Anleger im oben erwähnten Entwicklungsprojekt bin oder einmal war, sind völlig falsch und unbegründet. Ich bestreite irgendeine Kenntnis vom genannten Projekt. Außerdem kenne ich diesen Herrn Barandun nicht und habe weder mit ihm noch mit Beamten von Rheinland-Pfalz irgendetwas zu tun gehabt.“

Hinsichtlich des eingereichten Schecks informierte die LBBW die NG am 28. Juli 2009 darüber, dass der Scheck über 67 Mio. US-\$ mit der Mitteilung „returning check unpaid, reason: account closed“ nicht eingelöst worden sei. Nach weiteren Recherchen über die Bedeutung der Mitteilung „account closed“ erhielt die NG am 7. September 2009 von der Wells Fargo Bank die Nachricht, dass sie „[...] den Scheck und den als Nachweis für das Vorhandensein von finanziellen Mitteln vorgelegten Kontoauszug für Fälschungen [...]“ hält<sup>111</sup>.

### 7.3.6 Exkurs: Optionsgebühr

Am 29. Juni 2009 schlossen die B&B MMC Switzerland GmbH<sup>112</sup>, die G7 Trade Financial AG, die Pinebeck S.A. und die NG eine Zahlungsvereinbarung. Sie war von Redeker entworfen und vom Director Finance sowie vom Controller der NG unterschrieben worden. Nach ihrem § 1.2 hatte die B&B MMC im unmittelbaren Anschluss an die Unterzeichnung der Vereinbarung einen Betrag i. H. v. 67 Mio. US-\$ an die NG zu zahlen, und zwar durch Übergabe eines Orderschecks der Wells Fargo Bank. Die Zahlung sollte als erster Ratenbetrag im Sinne des Generalübernehmervertrages vom 1. Juli 2008 gelten. Die NG verpflichtete sich, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung dieses Schecks 4 Mio. € an G7 Trade Financial AG/Pinebeck S.A. als Vorauszahlung auf die Optionsgebühr aus dem NG/IPC-Vertragswerk zu überweisen.

Nachdem die NG den Scheck am 1. Juli 2009 zum Inkasso eingereicht hatte, gab sie den Zahlungsauftrag über 4 Mio. € per Fax am 3. Juli 2009 an die Kreissparkasse Ahrweiler. Die Überweisung wurde aber nicht ausgeführt, da nach Angaben der Sparkasse geldwäscherechtliche Bedenken im Hinblick auf den Kontonamen auftraten. Ohne diese wäre nach ihren Angaben die Überweisung erfolgt. Am frühen Abend habe die NG den Überweisungsauftrag per Fax storniert.

Nach einem Aktenvermerk von Redeker vom 5. Januar 2010 wich die Zahlungsvereinbarung von dem von der Kanzlei erstellten Entwurf ab. Dieser sah eine Auszahlung erst nach Eingang des Scheckbetrages vor. Weiter wird in dem Aktenvermerk zu den Vorgängen am 3. Juli 2009 angegeben:

„Herr Lüders legte Herrn Dr. Kafitz sinngemäß dar, dass eine Zahlung von 4 Mio. € innerhalb von 24 Stunden nach der bloßen Einreichung eines Schecks nicht kalkulierbare Risiken berge. Zu diesem Zeitpunkt stehe nicht fest, ob der Scheck gedeckt sei. Es wurde die Frage erörtert, ob eine diesbezügliche Anweisung der zuständigen Gremien einzuholen sei.

Bevor diese Frage geklärt werden konnte, rief Herr Dr. Kafitz den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der NG, Herrn Prof. Deubel, an. [...]. Herr Deubel äußerte, dass er keinerlei Zweifel an der Echtheit der mittlerweile übergebenen und auch schon eingereichten Schecks habe. Dahinter stünde schließlich eine angesehene US-amerikanische Persönlichkeit, welche er jedoch nicht nannte. [...]. Dass

<sup>111</sup> Mail an die NG vom 7. September 2009.

<sup>112</sup> Mit einer Übertragungs- und Ablösevereinbarung vom 25. Mai 2009 zwischen der Pinebeck S.A., der B&B MMC und der B&B MMC Switzerland GmbH trat letztere „vollumfänglich und anstelle der B&B MMC per Datum dieser Vereinbarung in alle geltenden Rechts- und Verpflichtungsgeschäfte gegenüber den involvierten Rechtsparteien, Pinebeck S.A. und NG ein“.



diese Person in einem Zusammenhang mit gefälschten Schecks stünde, bezeichnete er sinngemäß als vollkommen abwegig. Dies sei aber das einzige Risiko, welches er im Rahmen der Zahlung von 4 Mio. € sehe.

Nunmehr wurde von Herrn Lüders die Frage der Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Anweisung an die Geschäftsleitung in das Gespräch eingebracht. Dies änderte das Verhalten der Gesprächsteilnehmer. Herr Prof. Deubel verhielt sich nunmehr in seinen Kommentaren - anders als noch zuvor - nicht mehr als Entscheidungsträger, sondern vielmehr als bloßer Ratgeber. [...] Vielmehr äußerte Herr Dr. Kafitz, dass er sich nunmehr entschieden habe, die Überweisung auszuführen. Herr Deubel äußerte seine Unterstützung. Damit endete die Telefonkonferenz."

#### 7.4 Würdigung

Wie bei der Zusammenarbeit mit der IPC S.A. ließ die NG bei der B&B MMC und bei UB die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner vermissen:

- Nach Recherchen der NG waren keine Hinweise darauf zu finden, dass UB jemals als Kreditgeber oder –vermittler aufgetreten war. Referenzen, die UB vorgelegt hatte, wurden nicht überprüft.
- Ohne Folgen blieben die Erkenntnisse, die sich bei der KYC-Prüfung ergeben hatten und die es geboten hätten, der B&B MMC und UB mit größter Vorsicht zu begegnen, wie der mit Recherchen in Dubai beauftragte Anwalt ausdrücklich schrieb. Aus der Legal Opinion von Bracewell ergab sich, dass UB in Bankenkreisen in Dubai unbekannt war. Ein angeblicher Geschäftspartner leugnete, ihn oder seine Gesellschaften zu kennen. Die NG ignorierte Anhaltspunkte für eine vom Recht ihres Sitzstaats nicht gedeckte Unternehmenstätigkeit der B&B MMC. Nach der Legal Opinion von Bracewell verfügte sie über keine Lizenz zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Nach einem Gutachten, das der Rechnungshof bei den Rechtsanwälten Schlüter, Graf & Partner eingeholt hat, berechnete die Lizenz des dubaischen Departements of Economic Development die B&B MMC lediglich dazu, „Marktforschung zu betreiben und Machbarkeitsstudien anzufertigen“. Finanzielle Aktivitäten gleich welcher Art waren der Gesellschaft danach hingegen nicht gestattet, da diese einer Erlaubnis der Zentralbank der V.A.E. bedurft hätten. Dieser Erlaubnisvorbehalt bezog sich aus der Sicht des dubaischen Gewerberechts auch auf finanzielle Aktivitäten außerhalb der Staatsgrenzen der V.A.E.<sup>113</sup>.
- Im Rahmen der KYC-Prüfung vorgelegte Unterlagen, insbesondere zwei Bankauszüge, waren als Eigenkapitalnachweis nicht geeignet, da sie auch das Ergebnis von Kreditaufnahmen gewesen sein konnten.
- Kritische Vermerke der beauftragten Rechtsanwälte, der beteiligten Ministerien sowie Hinweise des LKA auf Betrugsvorwürfe im Internet und Bedenken zu den Firmenkonstrukten blieben ohne Konsequenzen.
- Die Kreditzusagen und –verträge zwischen der B&B MMC und IPC/Pinebeck entsprachen schon allein wegen ihrer Form nicht den Gepflogenheiten des internationalen Geschäftsverkehrs. Die beratenden Anwälte wiesen darauf nachdrücklich hin und äußerten Zweifel an der Seriosität von B&B MMC. Die NG zog daraus keine Folgerungen.

<sup>113</sup> Der Gutachter weist allerdings auch darauf hin, dass trotz fehlender Lizenz abgeschlossene Finanzgeschäfte, für die die Geltung deutschen Rechts wirksam vereinbart worden sei, zivilrechtlich in der Regel nicht nichtig seien. Das betrifft nach seiner Auffassung etwa die Kontovereinbarungen zwischen der NG und der B&B MMC.

- 58 -

- Angaben zu Investoren, die UB benannt hatte, wiesen schon früh Ungeheimtheiten auf. Trotzdem ließ sich die NG von einem „Investor“ zum nächsten vertrösten.

Nachdem UB keine Investoren für das SLS-Modell gefunden hatte, hielt die NG an der Geschäftsbeziehung mit ihm noch im März 2009 fest, als er vorgab, das SLS-Geschäft selbst durchführen zu wollen. Anlass zu äußerstem Misstrauen hätte in diesem Zusammenhang bestehen müssen, weil IPC/Pinebeck von UB als Gegenleistung für die „Überlassung“ einer Geschäftsidee, die allgemein bekannt und bei der der Markt nach Auffassung von Fachleuten ausgetrocknet war, einen zins- und tilgungsfreien Kredit von 165 Mio. € erhalten sollte. UB hätte mit einem Kredit von 1,2 Mrd. US-\$ bei einer Rendite von 8 % lediglich einen Gewinn von rund 66 Mio. € erzielen können. Daraus hätte sich rechnerisch für UB ein Verlust von 99 Mio. € ergeben.

Statt eingehende Recherchen zu den beiden von UB zuletzt benannten Finanziers durchzuführen, gab sich die NG mit einem Telefongespräch mit einem „Herrn du Pont“ zufrieden. UB hatte den Gesprächspartner angewählt. Dem Ministerium des Innern und für Sport gelang es innerhalb eines Tages, nachzuweisen, dass der „Investor“ MAM, eine Gesellschaft des „Herrn du Pont“, unseriös war und gar nicht mehr existierte.

Die NG ging ein hohes Risiko ein, als sie entgegen anwaltlicher Empfehlung in der Zahlungsvereinbarung zur Optionsgebühr deren Zahlung 48 Stunden nach Einreichung und nicht erst bei Einlösung der Schecks verabredete. Es war nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass eine Vorauszahlung auf die Optionsgebühr i. H. v. 4 Mio. € im Juli 2009 nicht ausgezahlt wurde.

## 8 Anforderung von Bardepots

### 8.1 Das Bardepot von 80 Mio. €

In der bereits erwähnten Kreditzusage der B&B MMC gegenüber der IPC vom 11. April 2008 heißt es zu der geforderten Bareinlage:

„Voraussetzung für die Finanzierung ist eine Cash-Einlage Ihrerseits in Höhe von 10 % des Finanzierungsbedarfs [...] auf unser Treuhandkonto bei der ... -Bank in Frankfurt/M oder Zürich (schneller und effektiver geht über Zürich). Im Falle einer 10 %-igen Cash-Einlage würde diese für 14 Monate festgelegt [...]“

#### 8.1.1 Übernahme des Bardepots durch die Nürburgring GmbH

Diese Kreditzusage übergab der Geschäftsführer der IPC am 13. April 2008 dem Minister der Finanzen. In dem Vermerk der NG vom 15. April 2008 heißt es:

„Laut Herrn Merten beläuft sich diese Summe auf bis zu 120 Mio. US-\$ (ausgehend von einem Kredit über 1.200 Mio. US-\$). Dieser Betrag sei entgegen dem Schreiben nicht von der IPC, sondern der NG zu erbringen. Er habe dies mit Prof. Deubel besprochen und ihm sei zugesichert worden, dass dies das Land übernehmen würde“.

Dem Schreiben vom 11. April 2008 entsprechend sahen der Darlehens- und der Treuhandvertrag, die die B&B MMC und die IPC S.A. am 26. Mai 2008 im FM schlossen, als Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens eine Einlage von 120 Mio. US-\$ bei einer Bank in der Schweiz für den Zeitraum von 14 Monaten vor. Geleistet werden sollte die Einlage von der IPC S.A. Im Treuhandvertrag heißt es:

„Der Treuhänder [B&B MMC] hat zur Kenntnis genommen, dass der Treugeber [IPC S.A.] raschmöglichst die entsprechenden Eigenmittel (entspricht 10 % des gesamten Darlehens) mindestens in Höhe von USD 120 Mio. € und mindestens in Wert-Form einer „Staatsbürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz“ als Sicherheit für die Projektfinanzierung „Nürburgring Erlebniswelt und SLS“ darstellen soll.“

Mit der Stellung des Bardepots sollte die IPC S.A. ihre finanzielle Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Eine Landesgarantie oder eine Landesbürgschaft i. H. v 135 Mio. € reichte nach den Behauptungen der B&B MMC internationalen Investoren hierfür nicht aus, obwohl der Treuhandvertrag dies sogar ausdrücklich vorsah.

Nach Nr. 3 des Treuhandvertrags sollte die B&B MMC von der IPC S.A. für ihre Dienste eine Provision von 1,5 % auf den Gesamtumsatz des Treuhandkontos für das Bardepot erhalten. Bei einem Betrag von 120 Mio. US-\$ und einer Anlagedauer von 14 Monaten hätte die Vergütung 2,1 Mio. US-\$ betragen. Je nach Wechselkurs wären das zwischen 1,4 und 1,7 Mio. € gewesen.

In der Folgezeit blieb zunächst unklar, was es mit der Cash-Einlage oder der Garantie des Landes auf sich haben sollte. Im Anschluss an ein Telefonat zwischen dem Minister der Finanzen und UB wies Clifford Chance am 23. Juli 2008 UB darauf hin, dass die angedachte Garantieerklärung des Landes keine Eigenkapitalgarantie für die IPC darstelle, sondern lediglich eine Leistungsgarantie für Verpflichtungen der NG aus bestimmten Verträgen. UB antwortete daraufhin am gleichen Tag, die geltende „Staatsbürgschaft“ der IPC gegenüber müsse nicht geändert werden. Weiter führte er aus:

„Hingegen, und so sieht es der Kreditvertrag vor, müssen wir auf eine „Eigenkapital“-Darstellung seitens IPC (in dem Falle vertreten durch das Land RP) bestehen. Normalerweise geschieht das mit Hinterlegung einer gesicherten Cash-Transaktion auf das Treuhandkonto,

- 60 -

das zu 100 % abgesichert wird. [...] Wir können statutarisch von der „Hinterlegung“ von objektiv nachgewiesener „Eigenstärke“ bezogen auf das Projekt (in diesem Falle durch das Land anstelle von IPC) [...] nicht verzichten, ansonsten der Kredit unter keinen Umständen ausgelöst werden kann.“

In einer Mail an das FM vom 30. Juli 2008 kam Clifford Chance zu dem Ergebnis, aus der Wortwahl von UB könne

„man zu dem Entschluss kommen, dass das Land mit IPC oder mit dem Treuhänder B&B beabsichtigt, irgendwelche Vereinbarungen zu schließen. Ich empfehle, dem ausdrücklich entgegenzutreten, mit dem Hinweis, dass das Land ausschließlich eine vom Nürburgring gewählte Finanzierung aussichern möchte.“

Trotz dieses anwaltlichen Rats entschied der Minister der Finanzen nach einem Vermerk des FM am 1. August 2008: „Die Aktion läuft über NG: NG „zeigt“ das Geld.“

Am 6. August 2008 wies auch eine von der NG beauftragte Schweizer Rechtsanwaltskanzlei darauf hin, dass das Verlangen von UB unüblich sei. Für den Nachweis der Kreditwürdigkeit stünden normalerweise andere Instrumente zur Verfügung, wie Zahlungsverprechen einer Bank, Akkreditive, Bankgarantien etc. „Kurz: Ich würde von einer solchen Struktur abraten, die Risiken sind zu groß.“

Dennoch verfolgten das Land und die NG den eingeschlagenen Weg weiter und ließen die beteiligten Rechtsanwälte eine vertragliche Grundlage für die Gestellung eines Bardepots durch die NG vorbereiten, die Kontovereinbarung I.

#### 8.1.2 Befassung des Aufsichtsrats

Darlehens- und Treuhandvertrag lagen dem Aufsichtsrat der NG am 9. Juni 2008 vor<sup>114</sup>. Er ermächtigte danach „die Geschäftsführung, alle notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften unter Gremienvorbehalt abzuschließen, um eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ mit Hilfe des SLS-Modells zu realisieren“. In der Vorlage für die Aufsichtsratssitzung führte die Geschäftsführung aus, der Treuhandvertrag regle auch eine Garantie, die die IPC als Eigenkapitalersatz für 14 Monate einzulegen habe. Zwischen der IPC und der B&B MMC sei vereinbart, dass die abtretbare Garantieerklärung des Landes über 135 Mio. € als Eigenkapitalersatz diene. Die Garantie werde für den Zeitraum der Baumaßnahme, maximal jedoch 14 Monate, durch die B&B MMC als Treuhänderin verwaltet und anschließend an die IPC zurück gegeben. Der Entwurf einer entsprechenden Garantieerklärung - der Garantiefall sollte bei Zahlungsunfähigkeit der NG eintreten - lag dem Aufsichtsrat als Tischvorlage vor.

Von einer Bareinlage der NG oder des Landes ist weder in den Vorlagen noch in der Niederschrift der Sitzung die Rede. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, dass der Aufsichtsrat der NG über die Gestellung eines Bardepots durch die NG unterrichtet war.

In seiner Sitzung am 1. Juli 2008 hob der Aufsichtsrat den Gremienvorbehalt auf und stimmte dem NG/IPC-Vertragswerk zu<sup>115</sup>. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass der Darlehens- und Treuhandvertrag zwischen der B&B MMC und der IPC S.A. Beschlussgegenstand war.

---

<sup>114</sup> Sitzung des Aufsichtsrats am 9. Juni 2008, Vorlage zu TOP 3b.

<sup>115</sup> Niederschrift, S. 3.

Obwohl seit Mitte April 2008 - also von Beginn des Kontaktes mit UB an - die Bereitschaft des Landes bestand, die Verpflichtung der IPC S.A. zur Stellung einer Bareinlage von der NG übernehmen zu lassen und drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden hatten, informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat der NG erstmals mit der Tischvorlage zu TOP 4b der Sitzung am 2. September 2008 über diese Zusage<sup>116</sup>. In der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt heißt es hierzu:

„Auf Nachfrage erläutert die Geschäftsführung, dass die nunmehr gewählte Konstruktion zusätzlich eine Bareinlage für den Zeitraum von 14 Monaten i. H. v. 80 Mio. € vorsieht, [...]. In enger Abstimmung mit den juristischen Beratern wurde ein Prozedere entwickelt, welches das Risiko der NG für die Bareinlage an dieser Stelle ausschließt.“

In der Anlage zu der Tischvorlage fand sich der Entwurf der Kontovereinbarung I zwischen der NG und der B&B MMC.

Der Aufsichtsrat stellte sodann fest, dass die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells mit der IPC und die in diesem Zusammenhang abzuschließenden Verträge unter die derzeitige Beschlusslage zum Projekt „Nürburgring 2009“, d. h. die Generalmächtigung vom 1. Juli 2008 subsumiert werden könnten. Er fasste daher den Beschluss, die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis zu nehmen. Die Frage, wie die NG die 80 Mio. € aufbringen sollte, sprachen nach der Niederschrift der Aufsichtsratssitzung weder die Geschäftsführung noch die Mitglieder des Aufsichtsrats an.

### 8.1.3 Abwicklung des Bardepots

UB hatte zunächst die Zahlung der Bareinlage auf ein ihm gehörendes Treuhandkonto verlangt. Die Kontovereinbarung I, die nicht umgesetzt wurde, ging dementsprechend von der Zahlung auf ein „Und-Konto“ der NG und der B&B MMC aus. Hierzu hatte Redeker in einem Vermerk vom 5. September 2008 an den Director Finance und den Controller der NG angeführt:

„Trotz dieser Sicherungsmaßnahmen bleibt es dabei, dass zwischen B&B und NG ein „Und-Konto“ errichtet wird. Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen, die dazu führen, dass die Rückzahlung zumindest zeitweise verhindert wird, lassen sich nicht ausschließen. [...]. Es wurde kein für uns einleuchtender Grund für die gewählte Gestaltung, insbesondere bzgl. des Kontos bei der LLB genannt. Es bleiben deshalb erhebliche Bedenken bzgl. der wahren Absichten der Gesellschaften sowie der wahren Hintergründe der Transaktion.“

Am 17. September 2008 schloss die NG mit der B&B MMC die sog. Kontovereinbarung II bezüglich des Kontos Nr. 153.406.74 bei der LLB in Zürich. Darin ist geregelt, dass die NG bei der Bank ein ausschließlich auf den Namen der NG lautendes Konto eröffnet (Name „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“) und der B&B MMC Vollmacht zur Vertretung der NG gegenüber der Bank im Hinblick auf das Konto erteilt. Diese Vollmacht sollte nur gemeinschaftlich (kollektiv) mit zwei benannten Vertretern der NG ausübbar sein. Weiter wurde in § 2.5 vereinbart, die Bank anzuweisen, die Kontenkorrespondenz ausschließlich an die NG zu senden. Die B&B MMC verpflichtete sich in § 5 unwiderruflich, „über die aus der Vollmachtserteilung resultierenden Rechte nicht zu verfügen und insbesondere keine Belastungen (z. B. Verpfändungen) vorzunehmen“ und „keine Begehren um

<sup>116</sup> Aus den zu den Aufsichtsratssitzungen der NG am 21. April, 9. Juni und 1. Juli 2008 vorgelegten Unterlagen ist eine diesbezügliche Unterrichtung nicht erkennbar.

- 62 -

vorsorgliche Maßnahmen gegen Überweisungsaufträge zu stellen, die der LLB durch die NG erteilt werden“.

Am gleichen Tag wies die NG die LLB an, das Geld bei einer deutschen Bank anzulegen, rief der LLB gegenüber in Erinnerung, dass der B&B MMC lediglich eine Kollektivvollmacht zur Verfügung über das Konto besaß, bat um Übersendung der Korrespondenz nach Nürnberg und bestimmte, dass das Konto die Bezeichnung „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“ tragen sollte. Diese Bankorder zeichneten Vertreter der Bank gegen.

Am 23. September 2008 nahm die NG ein Darlehen beim Liquiditätspool des Landes auf. Sie überwies den aufgenommenen Betrag am gleichen Tag auf das Konto Nr. 153.406.74 bei der LLB in Zürich. Das Konto führte die Bezeichnung „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“. Die NG hatte die Bank auf Empfehlung des FM angewiesen, den Betrag bei der Deutschen Bank als Tagesgeld auf EONIA<sup>117</sup>-Basis anzulegen.

Die Geldanlage (Treuhand-Callgeld) erfolgte über die Unterkonten 153.423.93, 153.463.53, 153.539.96 und 153.544.70. Diese trugen ebenfalls die Kontenbezeichnung „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“. Auf einem Auszug der Bank vom 18. November 2008 wird das letztgenannte Konto jedoch mit „B&B MMC, Dubai“ bezeichnet. Am 27. November 2008 wies die NG die LLB an, dieses Konto in „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“ umzubenennen.

#### 8.1.4 Umgang mit Kontoauszügen

Nach der Anlage 3.2.3 Nr. 3 zur Kontovereinbarung II sollte die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Konto trotz der Kollektivvollmacht für die B&B MMC ausschließlich an die NG gehen. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12. März 2009 führte der Minister der Finanzen aus:

„Nürburgring bekommt den Kontoauszug“ und zeigt ihn „nach meiner Information genau zwei Institutionen oder Personen durch visuelles Hinschauen. [...] Das heißt, kein Dritter hat den Kontoauszug in der Hand und kann damit, was auch immer - der Fantasie wären theoretisch keine Grenzen gesetzt -, was machen, sondern es wird nur gezeigt.“<sup>118</sup>

Tatsächlich gab es aber eine Genehmigung der NG vom 18. November 2008, UB oder der B&B MMC Kontoauszüge des Kontos 153.406.74 zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus der Mail der NG vom 27. November 2008 an die LLB, in dem diese Genehmigung widerrufen wird.

UB erhielt zwei Auszüge der LLB jeweils vom 18. November 2008 im PDF-Format, eine Vermögensaufstellung und einen Postenauszug. In der Vermögensaufstellung war das Kontokorrentkonto 153.406.74 „NÜRBURGRINGINVESTITIONEN“ über 431.364,94 € und das Treuhand-Callgeld-Konto 153.544.70 „B&B MMC, Dubai“ über 80 Mio. € ausgewiesen. Die Aufstellung nannte im Briefkopf als Inhaber der Konten die NG. Der Postenauszug betraf nur das Treuhand-Callgeld-Konto 153.544.70 über 80 Mio. € und lautete auf „B&B MMC, Dubai“. Im Adressfeld wird die NG nicht angeführt. Auf dem Auszug ist vermerkt, dass Abweichungen zum Kontoauszug möglich sind und der Kontoauszug verbindlich ist.

<sup>117</sup> Euro OverNight Index Average. Das ist der Zinssatz, zu dem auf dem Interbankenmarkt im Euro-Währungsgebiet unbesicherte Ausleihungen in Euro von einem auf den nächsten Tag gewährt werden.

<sup>118</sup> Niederschrift Teil I, S. 3.

### 8.1.5 Rückführung des Bardepots

Nachdem die B&B MMC und IPC/Pinebeck Anfang Dezember 2008 keine Zahlungen zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ geleistet hatten, forderte die NG das Bardepot zurück. Der Betrag wurde am 2. Dezember 2008 auf ein Konto der NG bei der Kreissparkasse Ahrweiler überwiesen<sup>119</sup>. Von dort aus erfolgte die Weiterleitung an den Liquiditätspool des Landes am 8. Dezember 2008.

### 8.2 Das Bardepot von 95 Mio. €

Am 13. Februar 2009 erteilte die B&B MMC der Pinebeck S.A. wiederum eine Kreditzusage über 1,2 Mrd. US-\$. In diesem Zusammenhang verlangte UB erneut ein Bardepot in Höhe von 120 Mio. US-\$.

#### 8.2.1 Übernahme der Bardepots durch die Nürburgring GmbH

Mit Schreiben vom 27. Februar 2009 sagte der Minister der Finanzen der B&B MMC zu:

„Das Land Rheinland-Pfalz wird bei Erfüllung aller Voraussetzungen in dem Vertragsverhältnis zwischen der NG und der Pinebeck S.A. sicherstellen, dass die NG die Bareinlage von 120 Mio. USD bei der LLB Zug-um-Zug [...] leisten kann.“

In dem bereits erwähnten Aktenvermerk vom 5. März 2009 an den Director Finance und den Controller der NG gab Redeker hierzu an:

„Da die finanzielle Leistungsfähigkeit weder [...] noch der B&B oder [...] bislang ausreichend nachgewiesen worden ist, empfehlen wir dringend, die Entscheidung zu überprüfen, nochmals eine Bareinlage bei der LLB einzuzahlen, zumal jetzt der offensichtlich in Rede stehende Betrag wegen der Wechselkursänderungen auf 95 Mio. € angestiegen ist.“

Die wahre Interessenlage der B&B MMC und von UB sei nach wie vor nicht wirklich nachvollziehbar.

#### 8.2.2 Abwicklung des Bardepots

Trotz dieser eindringlichen Warnung stellte die NG am 5. März 2009 erneut das geforderte Bardepot. Die Mittel hierfür hatte wiederum der Liquiditätspool des Landes als Darlehen bereit gestellt. Die NG zahlte 95 Mio. € auf das Konto 153.736.41 bei der LLB ein. Den Betrag buchte die Bank über drei Zahlungseingänge (Ref.-Nm. 004/00021247, 21249, 21250) mit 40, 40 und 15 Mio. €. Weder auf Kontoauszügen noch auf Gutschrifts- oder Belastungsanzeigen der Bank wurde das Konto namentlich bezeichnet. Die Geldanlagen erfolgten über die Unterkonten 153.741.63 und 153.754.33 jeweils mit der Bezeichnung „B&B MMC Nürburgring“ sowie über das bereits genannte Konto 153.406.74. Zumindest für das Unterkonto 153.741.63 gab es die Anweisung der NG, dieses einzurichten.

In der Schlussbesprechung wies das FM darauf hin, ihm sei von der NG die Auskunft erteilt worden, Inhaber des Kontos 153.754.33 sei zunächst UB gewesen. Im Zuge der Transaktion sei es als Unterkonto des NG-Kontos „umgehängt“ worden<sup>120</sup>. Zumindest im Zeitraum 16. März bis 16. April 2009, als dort die 95 Mio. € angelegt waren, habe es sich um ein Konto der NG gehandelt. Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 teilte das FM dann dem Rechnungshof mit, ihm habe

<sup>119</sup> Mit Ausnahme eines Betrags von 2.056,46 €. Dieser wurde am 9. März 2009 an die NG gezahlt.

<sup>120</sup> Vermerk des FM vom 20. Mai 2010 über zwei Telefonate mit der NG.

die NG nunmehr die Auskunft gegeben, es sei ihr nicht bekannt, dass es sich früher um ein Konto von UB gehandelt habe.

Bei den Unterlagen über die Errichtung des Kontos für dieses zweite Bardepot befindet sich eine Unterschriftenkarte, auf der die beiden Vertreter der NG, der Director Finance und der Controller, aufgeführt sind und als Zeichnungsart „kollektiv“ eingetragen ist. Weiter ist eine Vollmacht der beiden Vertreter der NG zugunsten der B&B MMC vorhanden, auf der vermerkt ist, dass ein kollektives Zeichnungsrecht erteilt wurde. Auf der beigefügten Unterschriftenkarte ist der Zeichnungsberechtigte UB dementsgegen mit der Zeichnungsart „einzeln“ eingetragen.

### 8.2.3 Kontobestätigungen

Am 8. April 2009 trafen sich zwei Vertreter der NG mit UB, NB und einem Vertreter der LLB in Zürich. UB behauptete, seine Bank verlange für eine KYC-Bestätigung eine Kontobestätigung der LLB. Diese habe bereits ein entsprechendes Dokument vorbereitet. Im Einvernehmen mit der NG<sup>121</sup> sandte die LLB am gleichen Tag eine Kontobestätigung an die B&B MMC. Darin heißt es u. a.:

„Bezugnehmend auf das vorgenannte Konto Nr.: 153.754.33, welches im Namen von B&B MMC geführt wird, bestätigen wir, die Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) Ltd., Stampfenbachstraße 114, 8042 Zürich, Schweiz, in uneingeschränkter Bankverantwortung, dass diese Mittel über einen Zeitraum von drei Jahren nachverfolgbar, einwandfrei, sauber, abgeklärt, unbelastet, in gesetzlicher Form erworben und überweisungs-fähig sind. Die Höhe der Mittel beträgt 95.000.000 €, sie befinden sich auf dem Konto von B&B MMC Nr. 153.754.33, vertreten durch die Zeichnungsberechtigten für dieses Konto und in ihrer Verfügungsgewalt.

Diese Mittel können auf Ersuchen von B&B MMC reserviert werden.

Diese Mittel können über normale Bankkanäle verifiziert werden, und das vorstehende Schreiben kann auf einer Bank-Bank-Grundlage überprüft und bestätigt werden.“<sup>122</sup>

Nach der Gesprächsnotiz der NG waren sich die Teilnehmer an der Besprechung einig, dass die NG alleinige Kontoinhaberin und Verfügungsberechtigte sein und keine Verpflichtung haben sollte, dieses Geld auf Anforderung der B&B MMC bereitzustellen. Die NG war bei der Zustimmung zu der Kontobestätigung nicht anwaltlich beraten.

In dem Entwurf eines Schreibens vom 28. April 2009 an die B&B MMC stellte die LLB die Bestätigung wie folgt klar:

„Sehr geehrter Herr Barandun, sehr geehrter Herr [...],  
wir nehmen Bezug auf unser Bestätigungsschreiben, welches unter dem Datum des 8. April 2009 an B&B MMC geschickt wurde.  
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der in diesem Bestätigungsschreiben enthaltenen Passage „[...] welches im Namen von B&B MMC geführt wird [...]“ weder um einen Hinweis auf den Kontoinhaber des Kontos Nr. 153.754.33, noch um einen Hinweis auf die Person handelt, welche die letztendlichen Rechte über dieses Konto innehat. Diese Passage bedeutet lediglich, dass B&B MMC zum Datum der Ausstellung des Bestätigungsschreibens, das heißt zum 8. April 2009, das Recht hatte, zusammen mit dem Kontoinhaber

<sup>121</sup> Gesprächsnotiz des Controllers vom gleichen Tag, abgezeichnet von ihm, UB, NB und dem Director Finance.

<sup>122</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 13.



- 65 -

und in Übereinstimmung mit dem Standardvertrag der Bank mit dem Titel „Vollmacht für Dritte“ über diese Mittel zu verfügen.

[...]. Wir möchten Sie davon informieren, dass das unter dem 8. April 2009 datierte Bestätigungsschreiben an keine anderen Personen weitergegeben werden darf.

Wir möchten Sie bitten, unverzüglich sämtliche Personen, die sich bereits im Besitz dieses Bestätigungsschreibens befinden, über diese neue Situation und die vorstehende Ergänzung zu dem Bestätigungsschreiben zu informieren. [...]"<sup>123</sup>.

Es war nicht feststellbar, ob dieses Schreiben versandt wurde.

Mit Schreiben vom 29. April 2009 an die B&B MMC bestätigte die LLB auf Anfrage von UB Folgendes:

„Sehr geehrter Herr Barandun,  
Ihrem Ersuchen entsprechend, ist es uns eine Freude, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass sich der aktuelle Saldo des Kontos Nr. 153.741.63 auf 95 Mio. € beläuft.

Die Mittel/der Wert auf dem Konto sind/ist frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen oder Interessen auf Seiten Dritter.

Gemäß Ihren Anweisungen sind wir bereit, die vorstehende Bestätigung per SWIFT MT 799<sup>124</sup> direkt an die von Ihnen bestimmte Bank zu liefern.

Wir bestätigen weiterhin, dass wir gerne bereit sind, entsprechende Begleitschreiben zur Unterstützung der vorstehenden Bestätigung auszustellen.

In der Erwartung Ihrer weiteren Anweisungen,  
Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG.“<sup>125</sup>

Das Schreiben erging im Einvernehmen mit der NG. Es trägt den Vermerk „Einverstanden“ mit der Unterschrift des Directors Finance und des Controllers.

Ein Finanzunternehmen benutzt in der Regel den SWIFT MT 799, um zu bestätigen, dass bestimmte Vermögenswerte vorhanden sind, um ein potentielles Geschäft abzuschließen. Der SWIFT MT 799 hat somit die Funktion, den Verkäufer zu vergewissern, dass der Käufer über Vermögenswerte verfügt, um ein Geschäft abzuschließen. Der SWIFT MT 799 kann auch eine unwiderrufliche Zusicherung beinhalten. Die Tragweite des SWIFT MT 799 ergibt sich letzten Endes aus seinem Wortlaut. In seinem Standardformat stellt er jedoch weder ein Bankversprechen noch eine Bankgarantie dar.

---

<sup>123</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 14.

<sup>124</sup> SWIFT steht für „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“. Über SWIFT tauschen Banken Mitteilungen aus, die weitgehend standardisiert sind. Der SWIFT MT (Message Type) 799 hingegen ist ein „Free Format“, d. h. die Finanzunternehmen können den genauen Inhalt der Mitteilung selbst bestimmen.

<sup>125</sup> Original in englischer Sprache siehe Anlage 15.

#### 8.2.4 Wechsel der Bankverbindung

Mit Schreiben vom 20. Mai 2009 kündigte die LLB die Geschäftsbeziehungen zur NG mit folgender Begründung:

„Diskretion ist für die LLB, welche hauptsächlich im Private Banking tätig ist, oberstes Gut. In den letzten Wochen wurde hingegen mehrfach in verschiedenen Pressemedien die NG erwähnt und auch in Verbindung mit unserem Institut gebracht. Diese öffentlichen Meldungen haben nun aufgrund ihrer Häufigkeit ein Ausmaß angenommen, welches mit der Geschäftspolitik und den Geschäftsgrundsätzen unseres Institutes nicht mehr vereinbar ist.“

Die NG beabsichtigte danach, das Bardepot bei der Credit Suisse AG in Zürich anzulegen. Nach einer internen Prüfung des Sachverhalts lehnte die Bank die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der NG ab.

Daraufhin eröffnete die NG bei der UBS AG in St. Gallen ein Konto mit der Nr. 254-697596.60C. Die 95 Mio. € wurden von der LLB auf dieses Konto überwiesen und dort in zwei Raten (94 und 1 Mio. €) am 9. Juni 2009 gebucht. Das Konto lautete auf „B&B MMC“. Für das Konto wurde keine Kontovereinbarung geschlossen. Es wurde als ausreichend angesehen, in den Kontoeröffnungsunterlagen UB nur eine Kontoführungsbefugnis gemeinsam mit zwei Vertretern der NG einzuräumen. Demnach ist in den Eröffnungsdokumenten auch verzeichnet, dass die beiden Vertreter der NG (Director Finance und Controller) eine Zeichnungsberechtigung „kollektiv zu 2“ haben und UB „kollektiv zu 3“.

Nachdem die LLB die Bankverbindung gekündigt hatte und das Bardepot zur UBS AG St. Gallen verlagert worden war, erteilte die NG dieser Bank am 8. Juni 2009 die Einwilligung, den Betrag von 95 Mio. € auf elektronischem Wege via SWIFT MT 799 an ein von UB zu benennendes Kreditinstitut zu kommunizieren. Am gleichen Tag teilte die Bank der B&B MMC mit, dass die Avisierung über die Transaktion von 95 Mio. € bei ihr mit Datum 5. Juni 2009 eingetroffen sei.

#### 8.2.5 Befassung des Aufsichtsrats und Rückführung des Bardepots

In den Unterlagen und Beschlüssen des Aufsichtsrats wird das neue Bardepot erst in einem Nebensatz einer Vorlage zur Aufsichtsratssitzung am 10. Juni 2009 erwähnt<sup>126</sup>. Dort heißt es: „Darüber hinaus wurde die LLB in Zürich, bei der die NG 95 Mio. € zum Nachweis ihrer Kapitalstärke für den Zeitraum von vierzehn Monaten eingezahlt hat, mit in die Gespräche einbezogen.“ Der Aufsichtsrat beschloss damals, die hinterlegten 95 Mio. € umgehend zurückziehen, wenn bis zum 16. Juni 2009 kein Geld bei der B&B MMC angekommen sei.

Ungeachtet dieses Beschlusses erfolgte die Rückzahlung des Bardepots an die NG erst am 13. Juli 2009, die am gleichen Tag das Darlehen aus dem Liquiditätspool zurückführte. Ein Restbetrag von 23.166,23 €<sup>127</sup> stand zum 31. Dezember 2009 noch auf dem UBS-Konto.

<sup>126</sup> Zuvor fanden Aufsichtsratssitzungen der NG am 16. Dezember 2008 und am 16. März 2009 statt.

<sup>127</sup> Zinsabschlüsse der Quartale II - IV.

### 8.3 Verluste durch das Halten der Bardepots

Ziel des FM war es u. a., die Mittel der Bardepots so anzulegen, dass per Saldo kein Verlust entstand. Hierzu empfahl es die Anlage auf Tagesgeldbasis<sup>128</sup>.

Durch die Anlage der Mittel der Bardepots entstanden ohne Berücksichtigung der Steuerabzüge<sup>129</sup> Verluste i. H. v. 170 T€..

Verluste aus der Gestellung von Bardepots (in €)			
	Bardepot 80 Mio. €	Bardepot 95 Mio. €	Summen
Zinserträge	578.184,06	164.000,18	742.184,24
Zinsaufwendungen	602.355,56	250.430,56	852.786,12
Bankspesen und Gebühren	39.112,26	20.508,96	59.621,22
Aufwendungen insgesamt	641.467,82	270.939,52	912.407,34
<b>Verluste</b>	<b>63.283,76</b>	<b>106.939,34</b>	<b>170.223,10</b>

Die Aussage des Ministers der Finanzen im Haushalts- und Finanzausschuss am 12. März 2009, bei dem Bardepot in Höhe von 80 Mio. € sei in der Zinsrechnung der NG ein kleiner Überschuss entstanden, d. h. die Zinseinnahmen seien ein Stück höher gewesen als die Zinsausgaben<sup>130</sup>, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Das gilt auch für seine Aussage im Haushalts- und Finanzausschuss am 28. Mai 2009:

„Für den Nürburgring war es bei den 80 Millionen ein Plus. Ich bin auch bei den 95 Millionen davon überzeugt, dass unter dem Strich ein Plus herauskommt.“

Neben den erwähnten Verlusten aus der Anlage der Bardepots sind der NG in diesem Zusammenhang weitere Kosten entstanden, die der Rechnungshof in dieser Rechnung nicht berücksichtigt hat. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Zeitaufwand der Mitarbeiter der NG sowie deren Reisekosten und die Kosten für Gutachter.

### 8.4 Würdigung

Die NG stellte ohne ordnungsgemäße Beteiligung ihres Aufsichtsrats aus Mitteln des Liquiditätspools des Landes mit nicht unerheblichen Kosten Bardepots in zweistelliger Millionenhöhe, für die ein sachlich einleuchtender Zweck nicht erkennbar war. Durch die Abwicklung der Bardepots schuf sie erhebliche Risiken für die Sicherheit der eingelegten Mittel und ermöglichte einen Missbrauch der Konten.

<sup>128</sup> Mail vom 22. September 2009 an die NG und die LLB.

<sup>129</sup> Schweizer Verrechnungssteuer 35 %, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Diese Steuerabzüge von insgesamt 39.261 € blieben unberücksichtigt, da die NG sie im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz erstattet bekommt.

<sup>130</sup> Niederschrift Teil I, S. 13.

### Zweck der Bardepots

Ein sachlich nachvollziehbarer Grund für die Gestellung der Bardepots bestand nicht. Die Darstellung von UB, internationale Investoren verlangten einen solchen Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der IPC (oder der NG), überzeugt nicht. Ein sorgfältig handelnder Kaufmann hätte auf die Warnungen seiner Anwälte gehört und hierzu andere Instrumente wie etwa eine Landesbürgschaft eingesetzt.

Unübersehbare Indizien für den von UB mit der Forderung nach den Bardepots in Wahrheit verfolgten Zweck, der Vortäuschung eigener Solvenz, ergaben sich aus der Ausgestaltung der Bardepots und deren Abwicklung. Die NG erteilte UB Kontovollmachten, ließ Unterkonten mit der Bezeichnung B&B MMC einrichten, überließ UB entgegen der Kontovereinbarung und öffentlichen Bekundungen ihres Aufsichtsratsvorsitzenden Postenauszüge. Trotz frühzeitiger Bedenken gestattete sie die Ausstellung von Kontobestätigungen, die den Anschein erweckten, die B&B MMC könne über die Mittel verfügen. Wäre Zweck der Bardepots tatsächlich der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der IPC oder der NG gewesen, wäre eine solche Ausgestaltung und Abwicklung der Bardepots nicht erforderlich gewesen.

### Mitwirkung des Aufsichtsrats

An den Entscheidungen über die Bareinlagen wirkte der Aufsichtsrat der NG nicht ordnungsgemäß mit. Nach § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag bedarf die Geschäftsführung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Bareinlagen von 80 und 95 Mio. € gehörten im Hinblick auf ihren Umfang und auf ihren angeblichen Zweck erkennbar nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der NG. Dennoch holte die Geschäftsführung die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ein.

Zwar befasste sich der Aufsichtsrat mit dem Bardepot von 80 Mio. € in seiner Sitzung am 2. September 2008. Nach der Niederschrift nahm er die Ausführungen der Geschäftsführung zum Bardepot „zur Kenntnis“, eine „Zustimmung“ ist in dem Protokoll nicht vermerkt. Unbeschadet dessen, wie diese „Kenntnisnahme“ letztlich auszulegen ist, lag hierin jedenfalls nach der Niederschrift keine ordnungsgemäße vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats im Sinne des Gesellschaftsvertrags.

Eine solche Zustimmung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil es sich um eine Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der IPC handelte und die abzuschließenden Verträge daher - wie im Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats festgehalten - unter dessen Beschluss vom 1. Juli 2008 subsumiert werden konnten. Zwar ermächtigte der Aufsichtsrat an diesem Tag die Geschäftsführung, alle notwendigen Verträge mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften abzuschließen, um eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ mit Hilfe des SLS-Modells zu realisieren. Partei der Verträge zum Bardepot, insbesondere der Kontovereinbarung II, war neben der NG jedoch nicht die IPC, sondern die B&B MMC. Schon deshalb konnte der Beschluss vom 1. Juli 2008 nicht die Bardepots erfassen.

Über das Bardepot von 95 Mio. € unterrichtete die Geschäftsführung den Aufsichtsrat erst, als es um dessen Rückführung ging. Die erforderliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats für diese zweite Bareinlage fehlt daher ebenfalls.

Die NG nahm für die Bardepots jeweils Mittel des Liquiditätspools als Darlehen in Anspruch. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 9a Gesellschaftsvertrag ist die Aufnahme von Krediten zustimmungspflichtig. Eine Zustimmung lag bei beiden Bardepots nicht vor.

### Risiken aus der Gestellung der Bardepots

Die NG versuchte zwar zunächst, die mit den Bardepots verbundenen Risiken durch anwaltliche Beratung möglichst gering zu halten. Dabei wiesen die Anwälte auf die Widersprüchlichkeit der Vollmachtserteilung hin. So müsse gefragt werden,

- 69 -

wieso UB eine Kontovollmacht erhalte, wenn diese so ausgestaltet sein sollte, dass er von ihr keinen Gebrauch machen könne.

In wichtigen Fragen setzte sich die NG jedoch über die mit anwaltlicher Hilfe geschlossenen Kontovereinbarungen hinweg. Das betraf nach den Unterlagen, die der Rechnungshof eingesehen hat, das Überlassen der Postenauszüge und das Einrichten von Unterkonten mit der Bezeichnung „B&B MMC Nürburgring“. Die NG ließ sich auch nicht anwaltlich beraten, als sie der LLB die Ausstellung von Kontobestätigungen erlaubte. Daraus ergaben sich hohe Risiken, die die NG bei kritischer Würdigung oder anwaltlicher Beratung hätte erkennen müssen und nicht hätte eingehen dürfen.

Der Rechnungshof hat bei Prof. Dr. Nobel, Zürich, ein Gutachten zu verschiedenen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Bardepots, insbesondere zur Vollmachtserteilung und Sicherheit der Bardepots, eingeholt. Zu der Vollmacht, die die NG der B&B MMC und UB für die Konten in der Schweiz erteilt hatte, über die die Bardepots abgewickelt wurden, äußerte sich der Gutachter wie folgt:

„Die Vollmacht ermöglichte der B&B MMC, die NG gegenüber der LLB „in jeder beliebigen Weise“ rechtsgültig zu vertreten. Beim Vollmachtsformular heißt es am Ende, dass der/die Bevollmächtigte(n) „kollektiv“ zeichnen. Ein Hinweis mit wem der/die Bevollmächtigte(n) zusammen zeichnen müsse, ergibt sich aus der Vollmacht nicht. Das schafft eine Unklarheit. Auf der Unterschriftenkarte der NG fehlt ebenso ein Hinweis betreffend die Kontovollmacht der B&B MMC. Die Vollmacht selbst verweist dann aber weiter spezifisch auf die beiliegende Unterschriftenkarte der B&B MMC und diese weist nur UB als einzelzeichnungsberechtigt für die B&B MMC aus. Die Frage konnte aufkommen, ob „kollektiv“ hieß: Zeichnung mit einem oder beiden schon zur Kollektivzeichnung berechtigten Herren, oder: Kollektivzeichnung für die Vertreterin selbst (B&B MMC), was dann mittels Unterschriftenkarte als in „einzeln“ umgeändert hätte betrachtet werden können. Bei diesen Dokumenten fehlte es, alleine besehen, an genügender Klarheit allemal. Mit dieser unklaren Vollmachtserteilung wurde ein Risiko geschaffen, dass UB über die Mittel der NG hätte verfügen können. Einzig dem früheren Schreiben vom 17. September 2008 der NG an die LLB sind die Einzelheiten der Kollektivvollmacht zu entnehmen. Im Rahmen der Kontoeröffnung der NG bei der LLB am 4. März 2009 fehlte es - wie bereits ausgeführt - an klaren Einzelheiten im Hinblick auf die Kontovollmacht. Vermutlich hätte die LLB aber aufgrund des Schreibens der NG an die LLB vom 17. September 2008 es nicht zugelassen, dass UB allein Dispositionen über die Mittel der NG hätte treffen können. Dennoch bestand formell gesehen, ein kleines Risiko wegen der unklaren Vollmachtserteilung, dass UB allein über die Mittel der NG hätte verfügen können. Das Risiko wurde wohl erhöht, als am 6. März 2009 ein Unterkonto „B&B MMC Nürburgring“ eröffnet wurde und der Betrag darauf überwiesen wurde.“

Im Rahmen der Schlussbesprechung hat das FM vorgetragen, die unklare Vollmachtserteilung habe höchstens ein Verzögerungsrisiko begründen können. Wenn man unterstelle, dass die Bank die 95 Mio. € oder einen Teil davon auf Weisung von UB ausgezahlt hätte, hätte sie diese Fehlbuchung korrigieren müssen. Denn ohne wirksame Vollmacht zu Gunsten von UB hätte dieser den Forderungsbestand des Kontokorrentkontos nicht verändern können. Eine Verzögerung hätte nur dann entstehen können, wenn sich die Bank geweigert hätte, die Fehlbuchung rückgängig zu machen. Angesichts des klaren Bearbeitungsfehlers sei diese Prämisse allerdings realitätsfern. Es wären zu Lasten der Bank nicht nur erhebliche Prozesskosten angefallen, sondern es wäre auch ein in Geld nicht bezifferbarer Imageschaden für die Bank entstanden.

- 70 -

Dem gegenüber hat der Gutachter darauf hingewiesen, dass sich zumindest nach schweizerischem Recht bei einer Transferierung der Mittel sehr wohl der Forderungsbestand im Kontokorrent geändert hätte. Durch die Fehleinschätzung eines unachtsamen Bankangestellten hätte sich das Guthaben der NG entsprechend der durch den Angestellten vorgenommenen Transferierung gemindert. Die NG hätte die Bank wegen Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verklagen und Schadensersatz verlangen müssen. Im Übrigen führt der Gutachter überzeugend aus, zwar hätte vor allem die Bank wegen der falschen Transferierung der Gelder den Schaden zu tragen gehabt. Diese würde aber „auf jeden Fall versuchen, ihren Schaden so klein wie möglich zu halten und demnach die NG auch zur Verantwortung ziehen.“ Da auch deren Vertreter darauf mitgewirkt hätten, die unklare Lage zu schaffen, sei die Frage des Mitverschuldens bedeutsam. Es könne nicht angenommen werden, dass die Bank in einem solchen Fall unmittelbar und ohne weiteres Ersatz geleistet hätte.

Zur Überlassung der Postenauszüge merkte der Gutachter an:

„Der Name und die Koordinaten des Kontoinhabers fehlen auf dem Postenauszug. Demnach ist der vorliegende Postenauszug unvollständig. Mutmaßlich wurde ein Teil des Postenauszugs abgedeckt. [...] Aufgrund der Tatsache, dass der vorliegende Postenauszug mangelhaft ist, kann ein Dritter allenfalls davon ausgehen, dass die Gelder B&B MMC gehören würden.“

Das Ausstellen der Kontobestätigungen in den Schreiben der LLB vom 8. und 29. April 2009 bewertete der Gutachter wie folgt:

„Diese beiden Schreiben (welche auch von Vertretern der LLB unterzeichnet wurden) erwecken bei Dritten ohne weiteres den Eindruck, dass die B&B MMC über den Betrag verfügen konnte und auch durfte. Dem vorliegenden Postenauszug kommt die gleiche Wirkung aber in vermindertem Maße zu [...]“.

Dies war nach Auffassung des Gutachters für die disponierten Gelder nicht risikofrei. Es sei das nicht geringe Risiko geschaffen worden, dass Dritte das Geld aufgrund eines Gebrauchs der ausgestellten Bestätigungen bei der Bank direkt beansprucht hätten. Insbesondere sei es möglich gewesen, das Vermögen der NG bei der LLB durch einen gerichtlichen Arrest zu blockieren. Mit den Schreiben der LLB vom 8. und 29. April 2009 habe ein Dritter im gerichtlichen Arrestverfahren glaubhaft machen können, dass die als Bardepot hinterlegten Vermögenswerte der B&B MMC gehörten.

Mit diesen Schreiben - so der Gutachter weiter - habe die B&B MMC auch einem Vertragspartner darlegen können, dass sie über ein Vermögen von 95 Mio. € verfüge. Ausweislich von Pressemitteilungen hat sich dieses Risiko bereits realisiert. Die Parteien hätten demnach vertragliche Vereinbarungen eingehen können. Aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtungen hätte die B&B MMC die LLB anweisen können, dem Vertragspartner Vermögenswerte zu überweisen. Der Vertragspartner, als Anweisungsempfänger, hätte das Geld direkt bei der Bank beanspruchen können, falls die Bank dem Vertragspartner die Annahme ohne Vorbehalt erklärt hätte. Denn aus dem Schreiben vom 8. April 2009 sei zu entnehmen, dass die Gelder „reserved“ werden konnten, falls die B&B MMC dies beantragt hätte. Hätte die Bank die Anweisung nicht angenommen, so wäre die Blockade durch Arrest möglich gewesen.

Außerdem wies der Gutachter darauf hin, dass es ggf. auch zu einer direkten Inanspruchnahme der NG hätte kommen können. Wäre nämlich das Schreiben vom 8. April 2009 zur Täuschung eines Dritten eingesetzt worden und wäre bei diesem aufgrund einer im Irrtum getätigten Vermögensdisposition ein Schaden eingetreten, dann wäre es möglich gewesen, dass sich die Vertreter der NG wegen Beihilfe zum Betrug strafrechtlich hätten verantworten müssen. Gleichzeitig wäre

eine zivilrechtliche Haftung der NG begründet worden. Dabei hätte sich die NG das deliktische Handeln ihrer Organe anrechnen lassen müssen, die auch in Bereicherungsabsicht gehandelt hätten, da es ihnen um ein günstiges Finanzierungskonzept für die NG gegangen sei. Die NG hätte für den gesamten Schaden belangt werden können. Lediglich im Innenverhältnis hätte sie einen Regressanspruch gegen UB als Hauptverantwortlichen gehabt.

In der Schlussbesprechung hat das FM zugestanden, dass ein Gläubiger durch die Vorlage der Schreiben vom 8. und 29. April 2009 hätte glaubhaft machen können, dass UB bei der Bank Vermögenswerte i. H. v. 95 Mio. € hatte. Nehme man eine Arrestforderung an und unterstelle einen Arrestgrund, dann liege die Schlussfolgerung des Gutachters nahe, dass ein gerichtlicher Arrest hätte ausgebracht werden können. Allerdings wäre ein solcher Arrest ins Leere gegangen. Es wäre kein Arrestpfandrecht entstanden. Faktisch hätte es allerdings zu einer geringfügigen Verzögerung kommen können, falls die Inhaberschaft am Konto unklar gewesen sei. Der Kontoinhaber hätte auch versuchen können, den Schein des wirksamen Arrestes durch Rechtsbehelfe zu beseitigen, sofern in seiner Person dafür ein Rechtsschutzbedürfnis bestanden hätte.

Hierzu hat der Gutachter ausgeführt, er halte an seiner Stellungnahme fest. Die beiden Schreiben vom 8. und 29. April 2009 erweckten bei Dritten ohne weiteres den Eindruck, dass die B&B MMC über den Betrag von 95 Mio. € hätte verfügen können und dürfen. Hinsichtlich des Arrests sei nach der Rechtslage in der Schweiz zu beachten, dass nach der Erteilung der Arrestbewilligung dessen Vollzug erfolge. Die Bank hätte auf Anweisung des Gerichts und unter Strafandrohung die Gelder blockieren müssen. Zwar hätte die NG im Einspruchsverfahren den Beweis erbringen können, dass die Vermögensgegenstände ihr und nicht der B&B MMC gehörten. Gegen eine entsprechende Entscheidung des Arrestrichters sei jedoch ein Rechtsbehelf zulässig gewesen. Zu berücksichtigen sei, dass weder der Einspruch noch der Rechtsbehelf gegen die Einspruchsentscheidung die Wirkung des Arrests hemmten. Erst nach „Dahinfallen“ des Arrestes hätte die NG wieder über die Gelder verfügen können. Insgesamt könne von Glück gesprochen werden, dass keine weiteren Vorkommnisse aufgetreten seien.

Abschließend ist festzustellen, dass die Bareinlagen der NG deutlichen Risiken ausgesetzt waren. Zum einen bestand ein kleineres Risiko auf Grund der Art und Weise der Erteilung einer Vollmacht für UB. Zum anderen schuf die NG ernsthaftere Risiken, als sie der Bank gestattete, UB Postenauszüge zu überlassen und Unterkonten mit irreführenden Bezeichnungen einzurichten, und damit einverstanden war, dass Bankbestätigungen ausgestellt wurden, die als Grundlage für betrügerische Geschäfte dienen konnten.

Eine genaue Einschätzung, wie stark sich das Risiko bereits konkretisiert hatte, ist mit den Erkenntnismitteln des Rechnungshofs nicht möglich. Pressemeldungen zufolge soll UB einem Investment-Banker in den USA unter Verweis auf das Bardepot 94 Mio. € als Anlage angeboten haben. Das Geld sei jedoch nie geflossen. Stattdessen habe UB ihn gebeten, ihm kurzfristig 100 Mio. € zu leihen. Der Investment-Banker habe sich darauf jedoch nicht eingelassen.<sup>131</sup> Im Übrigen zeigt allein die Darstellung der NG gegenüber dem FM nach dessen Vermerk vom 20. Mai 2010, UB sei möglicherweise ursprünglich Inhaber des Unterkontos mit der Nr. 153.754.33 gewesen und dies sei zur NG „umgehängt“ worden, dass die insoweit aufgezeigten Risiken vom Gutachter Nobel eher noch zurückhaltend bewertet wurden. Bereits am 1. Juni 2010 wurde diese Aussage wieder korrigiert. Der Vorgang deutet darauf hin, dass die NG den Überblick über ihre Konten und

<sup>131</sup> Die Rheinpfalz, Pfälzischer Merkur und Mainzer Rhein-Zeitung jeweils vom 12. Mai 2010 unter Hinweis auf eine Pressemitteilung des SWR.

- 72 -

Unterkonten verloren hatte und deshalb auch zu einer Beherrschung der aufgezeigten Risiken kaum in der Lage gewesen sein dürfte.

Verluste aus der Gestellung der Bardepots

Durch die Gestellung der Bardepots fielen bei der NG - anders als von ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden dargestellt - allein aus den Banktransaktionen Verluste von 170 T€ an, denen im Ergebnis keine Vorteile für die Gesellschaft oder das Land gegenüber standen.



## 9 Finanzierungskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit dem gescheiterten Versuch der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ durch IPC/Pinebeck und UB/B&B MMC setzen sich zusammen aus Aufwandsentschädigungen, Notarkosten, Kosten für Beratungen und Gutachten sowie weiteren Kosten.

### 9.1 Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Erstattung von Sonderaufwendungen

#### 9.1.1 Laufende pauschale Aufwandsentschädigungen an die International Project Coordinations GmbH

IPC/Pinebeck erhielt von der NG für ihre Leistungen pauschale Aufwandsentschädigungen i. H. v. 20.000 € monatlich. Grundlage hierfür war zunächst der Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrag zwischen der NG und der IPC vom 4. August 2006. Er betraf die Vermittlung eines Investors und/oder einer Finanzierung für das Projekt „Nürburgring 2009“ durch die IPC. Die Vergütungsvereinbarung hatte eine Geltungsdauer von zehn Monaten. Sie lief bis Mai 2007. Der Aufsichtsrat der NG nahm den Vertrag in seiner Sitzung am 31. August 2006 zustimmend zur Kenntnis. In einer Vorlage des FM hierzu wurde kritisch angemerkt, dass die finanziellen und personellen Vorleistungen der NG für das Projekt „Nürburgring 2009“ auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben sollten.

Am 27. März 2007 schlossen beide Parteien eine weitere Vereinbarung über Zahlungen der NG an die IPC, den Vorvertrag. Darin verpflichtete sich die NG, die der IPC im Hinblick auf den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrags entstehenden Vorlaufkosten pauschal mit 20.000 € im Monat abzugelten. § 2.2 lautete:

„Die Entschädigung wird unabhängig davon gezahlt, ob zwischen den Parteien der Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrag zustande kommt. Sie deckt sämtliche Unkosten der IPC ab; darüber hinaus bei IPC entstehende Kosten sind nicht zu ersetzen.“

Die Laufzeit war zunächst bis zum 31. Dezember 2007 begrenzt und wurde durch vier Nachträge<sup>132</sup> bis 31. August 2009 verlängert. Im 3. Nachtrag wurde die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Monate Juni bis August 2008 von 20.000 € auf 40.000 € erhöht.

Im 4. Nachtrag wurde die Vergütung für den Monat September 2008 auf 40.000 € festgelegt. Das Vertragsverhältnis sollte vorzeitig zum 30. September 2008 enden, wenn die IPC bis zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung des Nürburgring-Projektes nicht umsetzen konnte.

Da dies tatsächlich nicht gelang, besaß die IPC für den Monat Oktober 2008 keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung durch die NG. Gleichwohl zeichneten der Hauptgeschäftsführer und der Director Finance eine Rechnung der IPC vom 22. September 2008 als sachlich richtig und wiesen die Zahlung von 40.000 € an. Diese erfolgte am 24. September 2008, obwohl es sich um eine Leistung für den nächsten Monat handelte.

Mit dem 5. Ergänzungsvertrag vom 30. Oktober 2008 zum NG/IPC-Vertragswerk wurde der Pauschalbetrag für den Monat November 2008 auf 20.000 € festgelegt. Zahlungen auf dieser Vertragsgrundlage erfolgten aber nicht.

---

<sup>132</sup> Vom 29. Oktober 2007, 18. März 2008, 29. Mai 2008 und 6. August 2008.

- 74 -

Aufgrund der vorstehend genannten Verträge zahlte die NG an die IPC folgende laufende Aufwandsentschädigungen<sup>133</sup>:

<b>Laufende pauschale Aufwandsentschädigungen an die IPC</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Zahlungsempfänger</b>	<b>Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext</b>	<b>Nettobetrag - € -</b>
2006	IPC Frankfurt/M.	Aufwandsentschädigung Erlebnisregion Nürburgring - Beratung	120.000
2007	dto.	dto.	240.000
2008	für 10/2008 IPC Usingen	dto. bis 10/2008	280.000
		<b>Aufwandsentschädigungen</b>	<b>640.000</b>

Am 2. September 2007 schloss die NG mit der IPC S.A. den sog. Provisionsvertrag. Danach sollte die IPC S.A. für die Vermittlung einer Finanzierung oder eines oder mehrerer Investoren ein Honorar von 5 Mio. € erhalten. Auf dieses Erfolgshonorar waren alle Zahlungen der NG an die IPC aufgrund des Vorvertrages nebst Nachträgen anzurechnen. Der Aufsichtsrat genehmigte den Vertrag in seiner Sitzung am 4. September 2007.

Ob er auch dem Vorvertrag und den vier Nachträgen im Einzelnen zustimmte, war aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Aus der Niederschrift und der Vorlage der Aufsichtsratssitzung am 21. April 2008 ergibt sich, dass er den 2. Nachtrag vom 18. März 2008 zur Kenntnis nahm. In einem Vermerk zur Vorbereitung dieser Sitzung stellte das MWVLW fest:

„Mit Blick auf die beständig weiter laufenden Honorarzahlungen (derzeit monatlich 20.000 € netto, seit dem Jahr 2006 insgesamt schon 420.000 € netto) sollten die Geschäftsbeziehungen schnellstmöglich beendet werden.“

Mit der Anlage 7 zu TOP 3b der Sitzung des Aufsichtsrats am 9. Juni 2008 wurde ihm der 3. Nachtrag vorgelegt. Mit Beschluss vom 1. Juli 2008 zu TOP 3 ermächtigte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der NG, „alle notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften abzuschließen“.

Allen Verträgen war gemeinsam, dass die IPC nicht verpflichtet war, einen Nachweis über die mit ihren Bemühungen verbundenen Kosten zu erbringen. Auch im Falle eines Nichterfolges oder bei vorzeitiger Beendigung des Vorvertrages aus Gründen, die nicht von der NG zu vertreten waren, waren die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die die NG an IPC/Pinebeck geleistet hatte, nicht zurückzuerstatten.

#### 9.1.2 Erstattung der Kosten der Umstrukturierung der International Project Coordinations GmbH

Am 10. September 2008 erhielt die IPC eine weitere Zahlung i. H. v. 45.000 €. Diese basierte auf einem Vorvertrag Nr. 2 vom 5./8. September 2008. Die Entschädigung sollte sämtliche Kosten einer Umstrukturierung der IPC abdecken und auf den fälligen Provisionsanspruch der IPC angerechnet werden.

Hintergrund der Umstrukturierung waren Bedenken im Bezug auf Geldwäsche gegen die Gründungsgesellschafter der IPC S.A. Deren Gesellschafter hatten

<sup>133</sup> Zu den einzelnen Zahlungen siehe Anlage 16. Die Zahlungen für die Monate Januar 2008 und Januar 2009 erfolgten jeweils im Vormonat.

diese nicht selbst gegründet, sondern eine schon bestehende Gesellschaft erworben. Das LKA hatte bei seinen Recherchen im Sommer 2008 festgestellt, dass der Veräußerer dieses Firmenmantels auch an der Errichtung von Unternehmen beteiligt war, die im Verdacht auf Geldwäscheaktivitäten stehen sollten. Daraufhin gründeten MM und NB auf Veranlassung der NG am 11. September 2008 die Pinebeck S.A., Luxemburg, mit einem Stammkapital von 31.000 €. Sie trat mit dem 4. Ergänzungsvertrag vom 17. September 2008 zum NG/IPC-Vertragswerk in alle Verträge der IPC S.A. ein. Die Pinebeck S.A. gründete die PNG, die die Stelle der IPC EP in diesem Vertragswerk übernahm. Grund für den letzt genannten Wechsel war die Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung<sup>134</sup>. Nach der Antwort des Ministers der Finanzen auf die Anfrage vom 29. Juni 2009 (Landtagsvorlage 15/3920) sollen für die Abwicklung des Geschäfts über die Pinebeck S.A. nach Angaben der NG steuerliche Gründe maßgeblich gewesen sein<sup>135</sup>.

Ob dem Aufsichtsrat der Vorvertrag zur Kenntnis gegeben wurde, ist aus den Vorlagen und Niederschriften nicht erkennbar.

#### 9.1.3 Zahlungen an die International Project Coordinations GmbH ohne schriftliche Vertragsgrundlage im Jahr 2009

Nachdem der Aufsichtsrat am 1. Juli 2008 die Geschäftsführung zum Abschluss aller notwendigen Verträge mit der IPC ermächtigt hatte, trug der Hauptgeschäftsführer am 16. Dezember 2008 dem Aufsichtsrat vor, dass die Pinebeck GmbH keine weiteren Vorschüsse für ihre Finanzvermittlung erhalten solle. Nur noch eine erfolgreiche Finanzierung sei zu honorieren. Der Aufsichtsrat nahm diese Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis.

Im Rahmen einer aktuellen Stunde im Landtag am 5. März 2009 bestätigte der Minister der Finanzen:

„Nachdem der erste Anlauf in der Schweiz gescheitert ist - das habe ich auch öffentlich kommuniziert -, haben wir diesen Beratervertrag nicht mehr mit Geld ausgestattet, haben aber Pinebeck GmbH mitgeteilt, dass, wenn sie die Finanzierung sicherstellen, sie herzlich willkommen sind.“<sup>136</sup>

Nach einer Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 21. Juli 2009 nahm „die Pinebeck“ Ende April 2009 Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf. Sie habe vorgetragen, dass ihr in der Zwischenzeit im Rahmen der Finanzierungsfortschritte besondere Aufwendungen entstanden seien.

Hinsichtlich des weiteren Geschehens gibt es unterschiedliche Darstellungen. In der erwähnten Vorlage heißt es, die Pinebeck sei an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Bitte um Kostenerstattungen herangetreten.

„Nachdem der Aufsichtsratsvorsitzende die Geschäftsleitung darüber informierte, wurde seitens der NG entschieden, eine weitere Zahlung gemäß § 1 des Vorvertrages vom 27. März 2007 von 100.000 € netto für die Monate Januar-März 2009 auszuführen“.

Im Haushalts- und Finanzausschuss am 17. September 2009 führte der Minister der Finanzen aus, die Geschäftsführung der NG habe dem Aufsichtsrat berichtet, der Aufsichtsratsvorsitzende habe sie gebeten, die Zahlung kurzfristig zu veranlassen.<sup>137</sup>

<sup>134</sup> Sachverhaltsdarstellung Redeker vom 16. Juli 2009, S. 31.

<sup>135</sup> Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. August 2009, Niederschrift Teil II, S. 4.

<sup>136</sup> Plenarprotokoll 15/64, S. 3873.

<sup>137</sup> Niederschrift Teil II, S. 2.

- 76 -

In einer Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats am 30. September 2009 ist zu den Zahlungen angeführt:

„Darauffin hat der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils die Geschäftsleitung der NG mündlich gebeten, diese Zahlungen kurzfristig zu veranlassen. Nach interner Abstimmung mit dem Geschäftsführer der NG, der diese mündliche Vereinbarung sodann akzeptierte, wurden diese Beträge an Pinebeck geleistet.“

Die vorgesehene schriftliche Abfassung der Vereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der IPC soll unterblieben sein, nachdem die Verträge mit IPC/Pinebeck Anfang Juli 2009 gekündigt worden waren.

Auf dem vom Hauptgeschäftsführer und dem Direktor Finance unterzeichneten Zahlungsauftrag<sup>138</sup> für die erste Zahlung ist der Hinweis vermerkt: „mit Minister abgestimmt“. In den Unterlagen des Hauptgeschäftsführers, die dem Rechnungshof zur Verfügung standen, findet sich kein Hinweis auf einen Kontakt mit dem Minister der Finanzen in dieser Angelegenheit.

In einem Schreiben an den Minister der Finanzen, das dem Aufsichtsrat in einer Vorlage zur Sitzung am 30. September 2009 bekannt gegeben wurde, hat dessen Vorgänger, der ehemalige Vorsitzende des Aufsichtsrats der NG, zu den drei Zahlungen Stellung bezogen.

„Zusammengefasst kann man sagen, dass in den drei Fällen die Zahlungen durch die Geschäftsleitung dem Grunde und der Höhe nach plausibel begründet erschienen, eine Zahlungsverweigerung aus damaliger Sicht zur Gefährdung der Realisierung der Finanzierung geführt hätte und die Zahlungen zumindest nach meiner Einschätzung durch den generellen Aufsichtsratsbeschluss abgedeckt waren. Und dies und nur dies habe ich jeweils der Geschäftsleitung mitgeteilt.“

Die NG beglich die von der IPC vorgelegte Rechnung. Dieser Vorgang wiederholte sich noch zweimal. Die letzte Zahlung wurde per Eilauftrag an die IPC geleistet. Insgesamt beglich die NG folgende drei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von 300.000 € netto:

Zahlungen an die IPC im Jahr 2009			
Rechnung IPC	Netto-Betrag in €	Wertstellung	Begründung
30.04.2009	100.000	04.05.2009	Leistungen Januar bis März 2009
19.05.2009	50.000	22.05.2009	Leistungen April und Mai 2009
15.06.2009	150.000	17.06.2009	Leistungen Juni 2009

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat erst in seiner Sitzung am 21. Juli 2009 über diese Zahlungen.

#### 9.1.4 Erstattung von Sonderaufwendungen und Vorlaufkosten an die Pinebeck GmbH

In einem weiteren Vorvertrag vom 27./28. Oktober 2008 verpflichtete sich die NG zu einer Zahlung i. H. v. 45.000 € an die Pinebeck GmbH. Damit sollten Aufwendungen für Projekte der MSR abgegolten werden. Hintergrund dafür war nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags, dass die Pinebeck GmbH mit der NG über den Abschluss eines Projektfinanzierungs- und -entwicklungsvertrags für die Projekte der MSR verhandelte.

<sup>138</sup> Vom 4. Mai 2009.

Außerdem vereinbarten die beiden Geschäftspartner in einem Vorvertrag vom 11. November 2008 (Unterzeichner seitens der NG war der Hauptgeschäftsführer) die Erstattung der bei IPC/Pinebeck angefallenen „erheblichen Vorleistungen“ für die Umsetzung und Finanzierung der Projekte der MSR durch die NG. Nach § 2 des Vertrags betrug die Entschädigung pauschal 175.000 € zuzüglich USt.

Aufgrund dieser Verträge überwies die NG an die Pinebeck GmbH folgende Beträge:

<b>Zahlungen an die Pinebeck GmbH</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Netto-Betrag in €</b>
2008	Sonderaufwand Finanzierung MSR, Rechnung 28.10.2008	Vorvertrag vom 27./28.10.2008	45.000
2008	Sonderaufwand Vorlaufkosten Finanzierung MSR, Rechnung 11.11.2008	Vorvertrag vom 11.11.2008	175.000
<b>Zahlungen an die Pinebeck GmbH insgesamt:</b>			<b>220.000</b>

In beiden Verträgen vereinbarten die Beteiligten, dass mit der jeweiligen Zahlung sämtliche Kosten abgedeckt sein sollten. Weiterhin sollten die Zahlungen auf einen eventuellen Provisionsanspruch von IPC/Pinebeck angerechnet werden.

Nach einem Memorandum von Redeker über die Verantwortlichkeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat<sup>139</sup> erfolgten die Zahlungen nach Auskunft der NG als Gegenleistung für die Beteiligung der Pinebeck GmbH und der PNG an der Weiterleitung eines Darlehens der NG an die MSR über 3 Mio. € und der Mittel, die die Mediinvest GmbH von einer Tochtergesellschaft der ISB als 3. stille Einlage erhalten hatte<sup>140</sup>.

Die Pinebeck GmbH erhielt die vereinbarten Entgelte sofort nach Vertragsabschluss<sup>141</sup>. Einen Nachweis über die Aufwendungen, die weder dargelegt noch vertraglich näher umschrieben waren, musste sie nicht vorlegen.

Ob der Aufsichtsrat über die beiden Verträge unterrichtet wurde und sich mit ihnen befasste, ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht. Nach Angaben des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt es sich um „Zahlungen, die ohne die erforderliche Zustimmung und ohne das erforderliche Wissen und auch die Legitimation des Aufsichtsrates geleistet worden sind“<sup>142</sup>.

## 9.2 Kosten für Notare, Gutachten, Beratungen und weitere Kosten

In einer Übersicht von Redeker für die Staatsanwaltschaft Koblenz werden insgesamt Kosten von 1.065.722,76 € angegeben<sup>143</sup>. Nach Überprüfung der einzelnen Rechnungen ergaben sich kleinere Abweichungen, die im Ergebnis zu geringeren Kosten von 1.058.750,08 € führten (siehe Anlage 17).

Der Rechnungshof hat noch weitere Kosten wie Reisekosten, Kosten des Beraters Lippelt, die Verluste aus der Gestellung der Bardepots und den Aufwand für die

<sup>139</sup> Entwurf Stand 1. Dezember 2009.

<sup>140</sup> S. 5 und 24 f. Zur Weiterleitung dieser Beträge siehe auch Teil II des Gutachtens, Tz. 6.3.2 und Tz. 6.4.

<sup>141</sup> 53.550 € durch sofortige telefonische Freigabe am 29. Oktober 2008 und 208.205 € am 13. November 2008 (brutto).

<sup>142</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 am 26. Februar 2010, Niederschrift Teil II, S. 83.

<sup>143</sup> Sachverhaltsdarstellung Redeker vom 16. Juli 2009, Anlage 51.

Fremdfinanzierung den Kosten der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ zugerechnet.

#### 9.2.1 Reisekosten im Zusammenhang mit der Finanzierung

Der Rechnungshof hat die Ausdrücke der Buchhaltungskonten für Reisekosten der NG (ohne Reisen des Aufsichtsrats) untersucht. Die Buchungsvermerke enthielten zum Teil nur spärliche Hinweise zu den gebuchten Beträgen. Soweit aus den Buchungstexten ein Zusammenhang mit der Finanzierung der Maßnahmen zu „Nürburgring 2009“ hergeleitet werden konnte, hat der Rechnungshof die Reisekosten entsprechend erfasst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch erhebliche weitere Kosten angefallen sind, die aber anhand des Buchungsvermerks ohne nähere Prüfung nicht den Finanzierungskosten zuordenbar sind.

Anhand dieser Unterlagen ermittelte der Rechnungshof Reisekosten im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ i. H. v. mindestens 49.744,23 €. Davon betrafen 30.925,54 € Kostenübernahmen für Dritte (siehe Anlage 18). Darin enthalten sind zwei Rechnungen der IPC vom 25. Februar 2008 und 10. März 2008 für Sonderausgaben (Spesen) bezüglich eines Banken-Konsortiums aus den USA und Tagungs- und Bewirtungskosten vom 22. - 27. Februar 2008 über zusammen 3.440,42 € (netto).

Als Stichprobe hat der Rechnungshof die Kosten einer USA-Reise von MM im März 2007 und die Reisekostenabrechnung des Directors Finance für den Monat März 2009 untersucht.

#### Übernahme der Kosten einer USA-Reise von Michael Merten im März 2007

Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 bestätigte der Hauptgeschäftsführer gegenüber MM die Übernahme der Kosten einer USA-Reise wie folgt:

„Wie im Gespräch mit unserem Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Deubel, am 14. Februar 2007 vereinbart, bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die NG die Reisekosten nach New York für den Zweck übernimmt, dass IPC dort mit der Bank of New York hinsichtlich einer Zwischenfinanzierung für das Projekt „Erlebnisregion Nürburgring“ verhandeln kann.“

Die Reise fand vom 13. bis 21. März 2007 statt. Hierfür legte die IPC zwei Rechnungen über insgesamt 18.854 € (netto) vor, die die NG am 1. März und 2. April 2007 beglich.

Eine Begrenzung der Kosten war nicht vereinbart. Abgerechnet wurden zehn Tagespauschalen à 700 € sowie ein Betrag für Reise- und Übernachtungskosten/Verpflegung über 11.854 €. Belege waren den Rechnungen nicht beigelegt. Der Reisebericht von MM hatte folgenden Inhalt:

„Verteiler:  
Hr. Dr. Walter Kafitz  
Herr Prof. Deubel  
Reisedatum: 13. März 2007 - 21. März 2007

#### 1. Washington

Partner: [...], Key-Lobbyist White House.

Durch sie sind 42 Kontakte gemacht worden wovon wir zehn in Washington persönlich wahrgenommen haben. Die wichtigsten nach jetziger Priorität ohne Bewertung

1. Stiefel Nicolaus Ass., St. Louis
2. Merrill Lynch Baltimore, Head Office
3. Peter Kirsch, AOL Founder
4. TITAN CAPITAL, New York

- 79 -

5. Michael S. Steele, Lt. Governor, Maryland

Alle o. g. Investoren sind pending in Due Diligence befasst, und wir warten auf LOI und Anreise nach Deutschland.

2. New York

1. Warren Buffet

Er hat Interesse da er das Geschäft kennt und sich eine Investition in Deutschland langfristig vorstellen kann.

3. Fazit

Weitere Kontakte sind in der Anbahnung und nur wegen Urlaub (Ostern) und kürzere Zeit noch nicht weiter vorangeschritten.

Alle Investoren zeigten größtes Interesse am Nürburgring und an der von uns entwickelten SLS-Finanzierung, da Ausschluss des Finanzierungsrisikos sowie Betreiberrisiko.

Aufgestellt: IPC, MM\*.

Reisekostenabrechnung des Directors Finance vom März 2009

Die Abrechnung belief sich auf insgesamt 8.715,13 € (Buchungsbeleg Nr. 5075). Aus den Belegen geht hervor, dass der Director Finance Flug-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten für MM, NB und weitere IPC-Mitarbeiter übernommen hatte. Bei den Flugkosten handelte es sich um Tickets von Frankfurt nach Zürich, die die NG bestellt hatte. Insgesamt machten die auf die IPC entfallenden Aufwendungen 3.562,17 € und damit fast 41 % des Abrechnungsbetrags für den Monat März aus.

Nach einer Aufstellung der NG vom 3. Dezember 2009 rechnete der Director Finance vom 2. April bis 11. August 2009 weitere Reisekosten für die IPC i. H. v. 76.705,95 € ab. Sie betrafen Bewirtungen, Bewirtungen Lobby, Übernachtungen, Logistik, Multi Media, Zigarren und Gästewäsche.

9.2.2 Beratungsleistungen Lippelt

Nicht in der Aufstellung von Redeker enthalten sind die Abrechnungen des späteren Directors Finance der NG, Lippelt. Diese Leistungen rechnete er als Berater aufgrund von drei Vereinbarungen mit der NG ab. Die drei Vereinbarungen vom 21. November und 15. Dezember 2006 sowie 23. Januar 2007 umfassten den Zeitraum November 2006 bis Juni 2007 und hatten jeweils zum Gegenstand die Beratung „in allen kaufmännischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt „Nürburgring 2009“ ergeben“. Ab 1. Juli 2007 wurde er als Director Finance bei der NG beschäftigt. Er erhielt als Berater insgesamt 128.331,53 € einschließlich Reisekosten (siehe Anlage 19)<sup>144</sup>.

Der Rechnungshof hat diese Kosten den Finanzierungskosten in voller Höhe hinzugerechnet, da sich der Berater nach § 1 der Vereinbarungen fast ausschließlich mit kaufmännischen Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt „Nürburgring 2009“ befassen sollte.

§ 2 der vertraglichen Vereinbarungen zur Abgeltung der Beratungsleistungen sahen monatliche Pauschalzahlungen vor, mit denen sämtliche Kosten abgedeckt sein sollten. Dennoch stellte der Berater monatlich für nicht näher spezifizierte „Sonderleistungen“ insgesamt zusätzlich 21 Beratertage mit zusammen 18.958,33 € in Rechnung. Die acht entsprechenden Zahlungsanweisungen unterzeichneten der Hauptgeschäftsführer oder der Controller.

---

<sup>144</sup> In der dem Aufsichtsrat der NG in der Sitzung am 21. April 2008 als Anlage zu TOP 4e vorgelegten Übersicht waren Kosten für 2007 i. H. v. 1.316,53 € nicht enthalten.

- 80 -

### 9.2.3 Verluste aus der Gestellung von Bardepots

Wie bereits dargelegt, entstanden der NG durch die Gestellung von zwei Bardepots über 80 Mio. € und 95 Mio. € Verluste von zusammen 170.223 €. Diese sind den Finanzierungskosten des Projekts „Nürburgring 2009“ hinzuzurechnen.

### 9.2.4 Zusammenstellung der Kosten der Finanzierung

<b>Kosten der Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ bis Mitte 2009</b>	
<b>Leistungen</b>	<b>Nettobetrag - € -</b>
Laufende pauschale Aufwandsentschädigungen an die IPC	640.000,00
Erstattung der Kosten der Umstrukturierung an die IPC	45.000,00
Zahlungen an die IPC ohne schriftliche Vertragsgrundlage	300.000,00
Erstattung von Sonderaufwendungen und Vorlaufkosten an die Pinebeck GmbH	220.000,00
Kosten für Gutachten, Beratungen und Notare	1.058.750,08
Zwischensumme (Kosten laut Redeker mit den erläuterten Korrekturen)	2.263.750,08
Reisekosten	49.744,23
Beratungskosten Lippelt	128.331,53
Verluste aus der Gestellung von Bardepots	170.223,10
<b>Kosten im Rahmen der Finanzierung</b>	<b>2.612.048,94</b>

Insgesamt sind nach Erkenntnissen des Rechnungshofs bis Mitte 2009 Kosten für die Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ von rund 2,6 Mio. € angefallen. Darin nicht enthalten sind die Personalkosten insbesondere des Directors Finance und des Controllers, die zeitweise ausschließlich mit der Finanzierung des Projekts befasst waren. Außerdem blieben die Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Kosten über Kredite ohne Ansatz.

### 9.3 Würdigung

Die IPC-Gesellschaften erhielten Aufwandsentschädigungen und Erstattungen von Sonderaufwendungen von zusammen 1,21 Mio. €. Diese Zahlungen, die ohne Nachweis der Kosten und ohne eine entsprechende Erfolgskontrolle erfolgten, standen in keinem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen. Die NG zahlte IPC/Pinebeck Entschädigungen i. H. v. 340.000 €<sup>145</sup> ohne Rechtsgrundlage oder abweichend von Informationen, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat gegeben hatte, und erbrachte 265.000 €<sup>146</sup> ohne wirtschaftlich nachvollziehbare Begründungen.

#### Laufende pauschale Aufwandsentschädigungen an die IPC

Die NG ließ der IPC über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren und mit mehrfachen Fristverlängerungen regelmäßig Aufwandsentschädigungen i. H. v. insgesamt 640.000 € zukommen, obwohl ihr die Vermittlung eines Investors und/oder einer Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ nicht gelang. Leistungsnachweise forderte sie nicht ein. Üblicherweise wird nur die erfolgreiche Vermittlung

<sup>145</sup> Rate Oktober 2008: 40.000 €, Zahlungen im Jahr 2009: 300.000 €.

<sup>146</sup> Umstrukturierung : 45.000 €, Sonderaufwendungen Finanzierung MSR 220.000 €.



einer Finanzierung honoriert. Mit einem anderen Finanzvermittler hatte die NG ein solches reines Erfolgshonorar auch vereinbart.

Die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung ist auch deswegen wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, weil nicht die IPC, sondern die NG gemeinsam mit von ihr beauftragten und honorierten Kanzleien das gesamte IPC-Vertragswerk ausarbeitete<sup>147</sup>. Zusätzlich übernahm die NG die Notarkosten und zumindest in Einzelfällen Reisekosten der IPC. Insoweit fielen für die IPC keine Kosten an.

Die NG beglich die Rechnungen in der Erwartung, sie eines Tages mit der für den Erfolgsfall vereinbarten Provision verrechnen zu können. Betrachtet man die Zahlungen an IPC/Pinebeck daher als eine Art Abschlag, so erhielt diesen ein Unternehmen, das über keinerlei Erfahrung mit der Vermittlung von Krediten verfügte. Kaufmännische Sorgfalt gebietet es, einen Abschlag nur dann zu leisten, wenn der Vertragspartner seine Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit erbringen wird.

#### Erstattung der Kosten für die Umstrukturierung der IPC

Festzuhalten ist zunächst, dass Anlass für die Gründung der Gesellschaft Erkenntnisse des LKA waren, nach denen die Gesellschaftsgründer auch einen Firmennamen für Dritte bereitgestellt hatten, gegen die ein Verdacht auf Geldwäsche bestand.

Die Gründung der Pinebeck S.A. erfolgte zwar auf Veranlassung der NG, war aber dennoch in erster Linie Sache ihrer Gesellschafter. Hinzu kommt, dass die IPC bereits Mittel i. H. v. mehr als 500.000 € in Form pauschaler Aufwandsentschädigungen erhalten hatte. Es ist nicht einsichtig, warum sie hieraus die vergleichsweise geringen angeblichen Gründungskosten von insgesamt 45.000 € nicht bestreiten konnte. Mangels vorliegender Nachweise ist unklar, ob neben der Aufbringung des Stammkapitals i. H. v. 31.000 € überhaupt noch weitere 14.000 € für die Gründung der Pinebeck S.A. angefallen sind.

#### Zahlungen an die IPC ohne schriftliche Vertragsgrundlagen

Von April bis Juni 2009 zahlte die NG IPC/Pinebeck 300.000 € ohne schriftliche Vertragsgrundlage. Die NG versäumte es, die angabegemäß mündlichen Verträge schriftlich zu fixieren und sich die angeblich angefallenen Kosten konkret darlegen zu lassen. Es ist nur allgemein von Sonderaufwand die Rede. Einen Nachweis über ihre Leistungen erbrachte die IPC ebenfalls nicht. Die NG forderte sie hierzu noch nicht einmal auf.

Die Zahlungen widersprachen den Ausführungen der Geschäftsführung in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 16. Dezember 2008. Danach sollte nur noch eine erfolgreiche Finanzierungsvermittlung honoriert werden. Dies wurde in der Vorlage zu TOP 3b der Aufsichtsratssitzung am 16. März 2009 bestätigt. Dort hieß es: „Die NG leistet keine Vorauszahlungen mehr an Pinebeck.“ Der Hauptgeschäftsführer unterließ es, den Aufsichtsrat über die Wiederaufnahme der Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die IPC und damit über die Änderung der Vorgehensweise zu informieren, die er dem Aufsichtsrat mitgeteilt hatte. Er hatte sein Vorgehen lediglich mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgestimmt.

Nach dessen Auffassung<sup>148</sup> sowie dem Memorandum von Redeker<sup>149</sup> sollen die Zahlungen durch den erwähnten Beschluss des Aufsichtsrats vom 1. Juli 2008 abgedeckt gewesen sein, mit dem dieser die Geschäftsführung ermächtigte, „alle

<sup>147</sup> Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 22. März 2007, Vorlage zu TOP 3b.

<sup>148</sup> Sitzung des Untersuchungsausschusses 15/2 „Nürburgring GmbH“ am 2. Februar 2010, Niederschrift Teil II, S. 24.

<sup>149</sup> Entwurf Stand 1. Dezember 2009.

notwendigen Verträge und sonstigen Vereinbarungen mit der IPC, deren Vertretern oder mit der IPC verbundenen Gesellschaften abzuschließen, um eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ zu realisieren“. Dieser Beschluss eröffnete der Geschäftsführung einen außerordentlich großen unkontrollierten Handlungsspielraum. Da er außerdem über seinen konkreten Anlass, den Abschluss des NG/IPC-Vertragswerks, weit hinausging, war er aus der Sicht des Rechnungshofs mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Beteiligung durch die vom Land in den Aufsichtsrat der NG entsandten Mitglieder nicht vereinbar.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass nur eine solche Generalermächtigung dem Aufsichtsrat sachgerechtes Arbeiten ermöglicht hätte. Zumindest für die Laufzeit des Projekts „Nürburgring 2009“ hätte der Aufsichtsrat häufiger tagen können. Es wäre auch möglich gewesen, den Aufsichtsrat durch weitere Mitglieder oder Sachverständige zu erweitern, um so die Bildung von Ausschüssen zu ermöglichen.

Die Wiederaufnahme der Zahlungen an IPC/Pinebeck durch die Geschäftsführung, ohne dass eine Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ zustande gekommen war, war treuwidrig. Nachdem die Geschäftsführung am 16. Dezember 2008 erklärt hatte, sie werde IPC/Pinebeck nur noch im Erfolgsfall honorieren, durfte der Aufsichtsrat darauf vertrauen, dass die Geschäftsführung von der zuvor erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch mehr machen würde.<sup>150</sup> Die Treuepflicht des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft, hier vertreten durch den Aufsichtsrat, und die Treuepflicht des Vorsitzenden gegenüber dem Gesamtgremium hätten es geboten, den Aufsichtsrat von der Änderung im Umgang mit der erteilten Ermächtigung zu unterrichten und seine Stellungnahme hierzu abzuwarten. Das gilt vor allem deswegen, weil die Zahlungen trotz der im Verhältnis zum Gesamtprojekt „Nürburgring 2009“ eher geringen Beträge durch die Berichterstattung im Landtag besondere Bedeutung erlangt hatten, die auch für die Geschäftsführung und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erkennbar war.

Die Mitwirkung des Aufsichtsrats wurde auch nicht durch eine Entscheidung seines Vorsitzenden ersetzt. Zwar kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach § 9 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag in eiligen Fällen allein entscheiden. Er muss diese Entscheidung aber in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bestätigen lassen. Ob die Erklärungen seines Vorsitzenden im Zusammenhang mit den erneuten Leistungen an IPC/Pinebeck als Eilentscheidung im Sinn des § 9 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag aufgefasst werden können, kann dahin gestellt bleiben. Selbst wenn man sie so verstehen könnte, geht aus der Niederschrift und den Vorlagen zur Sitzung des Aufsichtsrats vom 10. Juni 2009, der nächsten Zusammenkunft dieses Gremiums nach Wiederaufnahme der Zahlungen, eine Bestätigung einer Eilentscheidung seines Vorsitzenden nicht hervor.

Auch eine Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hätte den Geschäftsführer nicht von seiner Pflicht entbinden können, Zahlungen an IPC/Pinebeck nur nach Information des Aufsichtsrats zu leisten. Zum einen ist unklar, ob ihn der Vorsitzende des Aufsichtsrats überhaupt angewiesen hat. Zum anderen hätte er aufgrund seiner Organstellung dieser Anweisung nicht Folge leisten müssen. Weisungsberechtigt wären nur die Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung, nicht aber der Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzender gewesen<sup>151</sup>.

<sup>150</sup> Vergleiche hierzu allgemein Roth in: Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 5. Auflage, 2007, § 242, Rn. 264.

<sup>151</sup> § 111 Abs. 4 Aktiengesetz (AktG) i. V. m. § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

#### Zahlungen an die Pinebeck GmbH

Die Gründe für die Zahlung von 220.000 € an IPC/Pinebeck, die genau zu dem Zeitpunkt erfolgte, als die NG die pauschalen Aufwandsentschädigungen für die IPC eingestellt hatte, waren nicht nachvollziehbar. Soweit die Leistungen tatsächlich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ stehen sollten, ist fraglich, ob überhaupt und in welcher Höhe hierdurch Kosten entstanden sein können. Ein neues Modell musste nicht mehr entwickelt werden, neue Investoren waren nicht zu suchen.

Die angeblichen Kosten betrafen den privat zu finanzierenden Teil und hätten daher von dem Investor getragen werden müssen, der diesen Teil finanzieren sollte, nämlich von der MSR. Selbst wenn es wirtschaftlich sinnvoll gewesen sein sollte, diese Kosten zunächst zu übernehmen, versäumte es die NG, mit der MSR eine vertragliche Grundlage für eine Erstattung dieser Zahlungen zu schaffen.

Entgegen § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag, der Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, einer Zustimmung des Aufsichtsrats unterwirft, lag eine solche Einwilligung nicht vor. Die Übernahme von Zahlungen von zusammen 220.000 € für einen Dritten ohne Rechtsgrundlage stellt ein außergewöhnliches Geschäft dar, das der Aufsichtsrat hätte genehmigen müssen.

#### Reise- und Beratungskosten

Die NG übernahm Reisekosten von MM, NB und IPC-Mitarbeitern von mindestens 50.000 €, obwohl die Verträge solche Kostenübernahmen nicht vorsahen. Angesichts der Tatsache, dass IPC/Pinebeck laufende monatliche Aufwandsentschädigungen von insgesamt 640.000 € erhalten hatte, ist nicht verständlich, wieso die NG die Zahlungen leistete.

Die an den Berater Lippelt gezahlten rund 23.000 € für Sonderleistungen waren durch die Beraterverträge nicht abgedeckt. Nachvollziehbare Gründe für diese Leistungen sind nicht erkennbar.

## 10 Empfehlungen

Aufgrund der Untersuchung kommt der Rechnungshof zu folgenden Empfehlungen:

- Die NG und ihr Hauptgesellschafter, das Land, sollten prüfen, inwieweit Sorgfaltspflichtverletzungen von Mitgliedern der Organe der Gesellschaft<sup>152</sup> zu Schadensersatzverpflichtungen geführt haben und diese ggf. konsequent durchsetzen.
- Das Land sollte die Einführung eines formalisierten Verfahrens zur Markterkundung im Vorfeld einer Beteiligung Privater prüfen (Interessenbekundung). Die Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens (Transparenz der Auswahl, Gleichbehandlung der Interessenten, Integrität des Verfahrens) sind strikt einzuhalten.
- Das Land sollte den Mitgliedern der Organe von Gesellschaften mit Landesbeteiligung ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die damit einhergehenden Rechte besser vor Augen führen. Dafür würde sich der Erlass eines Public Corporate Governance Codex eignen.

### 10.1 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Angesichts der erheblichen Kosten für die letztlich erfolglosen Versuche einer Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009“ hat sich der Rechnungshof mit der Frage befasst, ob hierfür die Mitglieder der Organe der NG haftbar gemacht werden können.

#### 10.1.1 Sorgfaltspflichten von Geschäftsführern

Der Geschäftsführer einer GmbH hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Verletzt er diese Pflicht, hat er der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist.

Die wichtigste Verhaltensnorm für den Geschäftsführer einer GmbH neben der, sich gesetzeskonform zu verhalten (Legalitätspflicht), liegt in der eigentlichen Geschäftsführungsaufgabe, den Gesellschaftszweck möglichst effektiv zu verfolgen, sowie in der Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung. Hieraus folgt auch die Pflicht des Geschäftsführers einer GmbH, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags etwa zu Zustimmungsvorbehalten einzuhalten. Daneben bestehen aus dem Treuegedanken abgeleitete Verhaltensnormen. Die organschaftliche Treuepflicht hält den Geschäftsleiter an, in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, allein deren Wohl und Wehe und nicht seinen eigenen Nutzen oder den Vorteil Dritter im Auge zu haben<sup>153</sup>.

Bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist dem Geschäftsführer ein weiter Handlungsspielraum zu belassen, den er durch die pflichtgemäße Ausübung seines geschäftlichen Ermessens auszufüllen hat. Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof (BGH) zur Beurteilung des Handelns des Vorstands einer AG entwickelt hat,<sup>154</sup> gelten für den Geschäftsführer einer GmbH entsprechend. Danach kommt eine Schadensersatzpflicht erst dann in Betracht, wenn die Grenzen eines verantwortungsbewussten, ausschließlich am Unternehmensinteresse orientierten, auf sorgfältigen Ermittlungen beruhenden Handelns überschritten sind. Im Rahmen eines solchen Handelns, das unausweichlich mit der

---

<sup>152</sup> Nach Presseberichten will die NG außerdem Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Bedienstete geltend machen.

<sup>153</sup> Fleischer, Aktuelle Entwicklung der Managerhaftung, Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 2337 ff.

<sup>154</sup> BGHZ 135, 244, 253.



- <sup>155</sup> Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 43 GmbHG, Rn. 12.  
<sup>156</sup> Vergleiche BGH, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis 2002, S. 213/214.  
<sup>157</sup> Vergleiche BGH, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 3361.  
<sup>158</sup> Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 43 GmbHG, Rn. 14.  
<sup>159</sup> Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43 Rn. 37.  
<sup>160</sup> Tilmann/Winter/Schiffers/Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2009, Rn. 1179.  
<sup>161</sup> Vergleiche zu dieser vielfach vertretene Auffassung Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rz. 16 mit weiteren Nachweisen.  
<sup>162</sup> Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rn. 40.  
<sup>163</sup> Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 43, Rn. 45.

Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen verbunden ist, ist das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken zulässig, im Hinblick auf den unternehmerischen Erfolg möglicherweise sogar notwendig. Erst ein unverantwortliches und unverteileres Überspannen des Eingehens von Risiken kann Anlass für die Haftung eines Geschäftsführers sein.<sup>155</sup> Insbesondere darf er nicht gegen die in der jeweiligen Branche anerkannten Erkenntnisse und Erfahrungsgrundsätze verstoßen.

Eine pflichtenkonforme Wahrnehmung des Ermessensspielraums durch den Geschäftsführer setzt eine angemessene Vorbereitung der unternehmerischen Entscheidungen voraus. Maßgebend sind dabei die Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, die Bewertung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen, die sich aus einer bestimmten Entscheidung ergeben, sowie die Abwägung der Handlungsalternativen.<sup>157</sup> Umfang und Intensität der Vorbereitung der unternehmerischen Entscheidung sowie der Betrachtung der Folgen und Alternativen bestimmen sich im Wesentlichen nach der Höhe und dem Umfang des Risikos, mit dem eine beabsichtigte unternehmerische Entscheidung verbunden ist, und nach dem Schaden, den die Gesellschaft erlitt, wenn sich das einzugehende Risiko verwirklichte.<sup>158</sup> Bei Gesellschaften, an denen die Öffentliche Hand beteiligt ist, ist dabei auch zu berücksichtigen, dass letztlich der Steuerzahler für deren Verluste aufzukommen hat.

Im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Geschäftsführer trifft die Gesellschaft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass und inwieweit ihr durch dessen Verhalten ein Schaden erwachsen ist.<sup>159</sup> Hingegen hat der Geschäftsführer darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, dass ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.<sup>160</sup> Die Berufung auf pflichtgemäßes Alternativverhalten kann nach dem Schutzzweck der verletzten Organpflichten allerdings ausgeschlossen sein. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn die Pflichtverletzung in einer Missachtung gesellschaftsinterner Kompetenz-, Organisations- und Verfassungsnormen besteht.<sup>161</sup>

Besteht der Vorwurf gegenüber dem Geschäftsführer in einer unternehmerischen Fehlentscheidung, muss der Geschäftsführer darlegen und beweisen, dass er sein unternehmerisches Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat und zum Zeitpunkt der von ihm getroffenen Entscheidung eine negative Entwicklung nicht ersichtlich war.<sup>162</sup> Ein Überwachungsver schulden des Aufsichtsrats kann ein Geschäftsführer in Bezug auf sein eigenes Verhalten im Sinne eines Mitverschuldens und einer damit einhergehenden Milderung seiner Haftung gemäß § 254 BGB nicht einwenden.<sup>163</sup>

Die Ersatzansprüche gegen einen GmbH-Geschäftsführer aus § 43 Abs. 2 GmbHG verfallen gemäß § 43 Abs. 4 GmbHG in fünf Jahren. Ihre Geltendmachung obliegt gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG der Gesellschafterversammlung.

#### 10.1.2 Sorgfaltspflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer GmbH haben gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG in erster Linie die Pflicht, die Tätigkeit der Geschäftsführer zu überwachen. Sie haben sich dazu von der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überzeugen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat insbesondere über die Erträge und Aufwendungen der unternehmerischen Entscheidung zu informieren sowie darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung keine unangemessenen Risikogeschäfte eingeht.<sup>164</sup> Maßstab hierfür ist das „übliche kaufmännische Risiko“. Stehen den eingegangenen Risiken keine entsprechenden Chancen gegenüber, ist der Aufsichtsrat zum Einschreiten verpflichtet.

Der Aufsichtsrat muss sich mit Geschäften grundlegenden Art vertieft auseinandersetzen und sie einer verstärkten Risikokontrolle unterziehen.<sup>165</sup> Dem würde eine generelle Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nicht gerecht, die auch Geschäfte von grundlegender Bedeutung oder solche erfasst, die nach der Satzung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.<sup>166</sup> Mit einer effektiven Präventivkontrolle nicht vereinbar sind daher zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Vorweg Einwilligungen.<sup>167</sup>

Der Aufsichtsrat hat sich insbesondere bei risikobehafteten Geschäften eine eigene Meinung über das Vorhaben und dessen Umsetzung zu bilden. Denn nur so kann er seinem Überwachungsauftrag nachkommen und seiner Rolle als Aufsichtsgremium mit unternehmerischer Mitverantwortung genügen.<sup>168</sup> Allerdings darf sich der Aufsichtsrat auch auf Prognosen der Geschäftsleitung stützen. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung, dass die Unternehmensleitung bei ihrer Risikobewertung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist und ein Prognoseverfahren gewählt hat, das anerkannten betriebswirtschaftlichen Maßstäben entspricht.<sup>169</sup> Bei Zweifeln an der Vollständigkeit oder der erforderlichen Neutralität der Berichte der Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eigene Nachforschungen über das wirtschaftliche Risiko eines Vorhabens anzustellen.<sup>170</sup>

Aufsichtsratsmitglieder haben die Pflicht, sich hinreichend zu informieren. Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass die Geschäftsführung in guten Händen liegt.<sup>171</sup> Um seine Überwachungsfunktion erfüllen zu können, benötigt der Aufsichtsrat Informationen zu den zu überprüfenden Sachverhalten. Auf deren Zurverfügung-Stellung durch Gewährnung von Einsichtnahme in Unterlagen hat er

<sup>164</sup> BGH, Betriebs-Berater 2007, 283 ff.; BGHZ 114, 127, 129 f.; BGHZ 126, 340, 344.

<sup>165</sup> Vergleichliche RegBegr. TransfUG, Bundestagsdrucksache 14/8769, S. 17.

<sup>166</sup> Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 204; Steinbeck, Überwachungspflicht und Einwirkungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft, 1992, S. 158.

<sup>167</sup> Schönberger, Der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands, 2006, S. 208; Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 205.

<sup>168</sup> Brouwer, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats im Aktien- und GmbH-Recht, 2008, S. 95.

<sup>169</sup> Semler, Leitung und Überwachung der Aktiengesellschaft, 2. Auflage, 1996, Rn. 135 ff.

<sup>170</sup> Semler, Leitung und Überwachung der Aktiengesellschaft, 2. Auflage, 1996, Rn. 165.

<sup>171</sup> Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 52, Rn. 69.

nach § 111 Abs. 2 AktG einen Anspruch. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Geschäftsführung anfordern (§ 90 Abs. 3 AktG). Um dem Aufsichtsrat eine pflichtgemäße Überwachung der Maßnahmen der Geschäftsführung zu ermöglichen, sind die Geschäftsführer jedoch auch verpflichtet, von sich aus über relevante Sachverhalte zu berichten.<sup>172</sup>

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Entscheidungen gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 S. 1 AktG mit angemessener Sorgfalt zu treffen. Sorgfaltsmaßstab ist dabei nach der gesetzlichen Formulierung die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“. Da Aufsichtsratsmitglieder jedoch nicht leiten, ist sinngemäß die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers und Prüfers anzuwenden.

Zur Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Aufsichtsrats werden normale Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse erwartet.<sup>173</sup> Dies gilt sowohl für die allgemeine Überwachung der Geschäftsführung gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG als auch für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben, wie etwa die Ausübung von Zustimmungsvorbehalten entsprechend § 111 Abs. 1 Satz 4 AktG.<sup>174</sup> Der Sorgfaltsmaßstab ist weder rein subjektiv noch rein objektiv zu bestimmen. Vielmehr ist zunächst unter objektiver Betrachtung ein Mindestmaß an Sorgfalt erforderlich, wie es zur Wahrnehmung der konkreten Verantwortung in der Gesellschaft geboten erscheint. Der objektive Sorgfaltsmaßstab wird dabei ggf. überlagert von dem jeweiligen Maß an Sorgfalt, das von jedem Aufsichtsratsmitglied nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie nach Treu und Glauben zu erwarten und zumutbar ist.<sup>175</sup>

Dem Vorsitzenden kommt bei der Informationsbeschaffung als Entscheidungsgrundlage für den Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu. Er hat durch laufenden Kontakt mit der Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass er alle erforderlichen Informationen erhält, um seinen Obliegenheiten gegenüber dem Aufsichtsrat als Gremium nachzukommen.<sup>176</sup> Er hat die Informationen weiterzugeben, die die Geschäftsleitung ihm gegeben hat. Des Weiteren hat er darauf zu achten, dass den Aufsichtsratsmitgliedern erforderliche Beratungsunterlagen übermittelt werden und die Gelegenheit angemessener Kenntnisnahme gegeben ist.<sup>177</sup> Er muss gegenüber dem Aufsichtsrat auf all jene Umstände hinweisen, die aus der Sicht eines gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können.<sup>178</sup> Der Vorsitzende ist schließlich für den Inhalt des Protokolls der Sitzungen des Aufsichtsrats verantwortlich.<sup>179</sup>

Bei der GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Geltendmachung eines Regresses gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG. Dies gilt auch für Ersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder. Die Prozessführung obliegt der Geschäftsführung; die Gesellschafterversammlung kann diesbezüglich Weisungen

- 172 Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 52 GmbHG Rn. 15.
- 173 Schwerdtfeger, Gesellschaftsrecht, 2007, § 52 GmbHG Rn. 12.
- 174 Tillmann/Winter/Schiffers/Walzholz, Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2009, Rn. 394.
- 175 Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Auflage, 2010, § 52, Rn. 72.
- 176 Pothoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1045, 2069.
- 177 Pothoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1034.
- 178 Pothoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1042 f., 1045 f.
- 179 Pothoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 1039.



<sup>180</sup> Pothoff/Trescher, Das Aufsichtsratsmitglied, 6. Auflage, 2003, Rn. 2201.

10.2 Einführung eines Interessensbekundungsverfahrens

Schon bei früheren Prüfungen hatte der Rechnungshof darauf aufmerksam gemacht, dass die NG bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner größere Sorgfalt anwenden sollte. Das betraf die Mitgesellschafter der Erlebniswelt und insbesondere die Bikeworld-Gesellschaften.

In all diesen Fällen ließ sich nicht nachvollziehen, warum die NG gerade mit diesen Partnern gemeinsam Geschäfte machen wollte. Es fehlte ein transparentes Verfahren der Entscheidungsfindung. Das Land sollte überlegen, ob es mit der Einführung eines Interessensbekundungsverfahrens hier Abhilfe schaffen kann.

Schließlich stellt sich auch im Zusammenhang mit den Bardepots die Frage nach Ersatz der dadurch bei der NG verursachten Kosten. Dass es sich bei den Einlagen in der Schweiz um Geschäfte handelte, die schon angesichts der Höhe der Depots nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der NG gehörten, kann nicht zweifelhaft sein. Die daher erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats lag zumindest bei dem Bardepot in Höhe von 95 Mio. € nicht vor. Bei dem ersten Bardepot (80 Mio. €) hatte der Aufsichtsrat die Absicht der Geschäftsführung, diese Maßnahme durchzuführen, zur Kenntnis genommen. Den Akten, die dem Rechnungshof zur Verfügung standen, lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob dieser Beschluss als Zustimmung zu deuten ist. In beiden Fällen genehmigte der Aufsichtsrat nicht vorher, wie erforderlich, die notwendige Darlehensaufnahme beim Liquiditätspool des Landes.

Finanzvermittler gestatten oder erbringen.

Unterstützung des Aufsichtsrats erneut erfolgsunabhängige Leistungen an die Pflicht, wenn Aufsichtsratsvorsitzender und Geschäftsführung kurz danach ohne Vermittlung zu honorieren. Es widerspricht der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht darüber, dass sie beabsichtige, nur noch eine erfolgreiche Finanzierungs-IPC zugestimmt hatte. Am 16. Dezember 2008 unterrichtete ihn die Geschäftsführung geboten gewesen, weil der Aufsichtsrat zunächst den Zahlungen an die Zahlungen verpflichtet sich die NG ohne Mitwirkung des Aufsichtsrats. Diese wäre 300.000 € an die IPC im Zeitraum vom 4. Mai bis 17. Juni 2009 prüfen. Zu diesen Eine Schadenersatzpflicht sollte die NG auch im Hinblick auf die Zahlung von vornehm, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.

Bei der Erstattung des „Sonderaufwands Finanzierung MSR“ i. H. V. 45.000 € am 28. Oktober 2008 sowie i. H. V. 175.000 € am 13. November 2008 („Sonderaufwand Vorlaufkosten Finanzierung MSR“) an die Pinebeck GmbH missachtete die Geschäftsführung den Zustimmungsvorbehalt des § 7 Abs. 1 Satz 2 Gesellschafts-Vertrag. Es handelte sich schon deshalb um eine Maßnahme jenseits des üblichen Geschäftsverkehrs, weil die NG Zahlungen für Dritte in nicht unbeträchtlicher Höhe vornahm, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.

liegt:

derzeitigen Kenntnisstand eine Schadenersatzpflicht in besonderem Maße nahe Rechnungshof auf folgende Beispiele, in denen nach seiner Auffassung beim Projekt „Nürburgring 2009“ eingehend zu untersuchen. Im Einzelnen verweist der Frage der Haftung von Organmitgliedern für Kosten bei der Finanzierung des Bei dieser Rechtslage sieht der Rechnungshof für die Organe der NG Anlass, die

### 10.1.3 Folgerung

<sup>180</sup> Die Ersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder verjähren gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 6 AktG in fünf Jahren.

Ein solches Interessensbekundungsverfahren sieht neben den Haushaltsordnungen verschiedener Länder auch § 7 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung vor. Danach ist in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, dazu liegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können. Ein Interessensbekundungsverfahren kommt bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Maßnahmen und Einrichtungen in Frage. Im Kern stellt es ein Verfahren zur Erkundung des Marktes nach wettbewerblichen Gesichtspunkten dar. Das Interessensbekundungsverfahren kann eine Organisationsprivatisierung bei der Suche nach privaten Gesellschaftern unterstützen. Bei einer Aufgabenprivatisierung lässt sich mit seiner Hilfe klären, inwieweit in der Privatwirtschaft ein Interesse besteht, eine staatliche Aufgabe zu übernehmen.

Das Interessensbekundungsverfahren ersetzt nicht das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das gerade nicht mit dem Ziel der bloßen Markterkundung betrieben werden darf. Ergibt das Ergebnis der Markterkundung und ein anschließender Vergleich mit den sich bietenden staatlichen Lösungen, dass eine private Lösung voraussichtlich wirtschaftlicher ist, ist letztlich ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags durchzuführen.

Die Haushaltsordnungen, die das Interessensbekundungsverfahren eingeführt haben, regeln es nicht im Detail. Anhaltspunkte für seine Ausgestaltung im Sinne der Transparenz der Auswahl, der Gleichbehandlung der Interessenten und der Integrität des Verfahrens bieten jedoch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften wie die zu § 7 Bundeshaushaltsordnung. Nach ihr erfordert das Interessensbekundungsverfahren eine Erkundung des Marktes nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Die Verwaltungsvorschriften zur Hamburger Landeshaushaltsordnung enthalten weitere Gesichtspunkte, die bei der Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens zu beachten sind.<sup>181</sup> Danach ist die staatliche Aufgabe oder die öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeit so genau zu beschreiben, dass ein Interessent auf der Grundlage dieser Beschreibung den Umfang und die Kosten dieser Aufgabe oder Tätigkeit ermitteln kann. Die Beschreibung soll funktional orientiert sein, damit die Interessenten eigene technische und organisatorische Lösungen einbringen können. Besonders wichtig ist, dass die Anforderung zur Teilnahme an einem Interessensbekundungsverfahren öffentlich bekannt gemacht wird, z. B. in Tageszeitungen und im Internet. Nur wenn der Kreis der möglichen Interessenten eindeutig bestimmbar ist, kann die Anforderung zur Teilnahme ausnahmsweise auf diesen Kreis beschränkt werden.

Solche Interessensbekundungsverfahren führen der Bund und andere Länder regelmäßig in einem breiten Anwendungsspektrum durch. Beim Bund betrafen sie z. B. die Ausbildung von Hubschrauberpiloten in zivilen Einrichtungen<sup>182</sup>, den Münzversand<sup>183</sup>, Maßnahmen der Exportförderung<sup>184</sup>, die Privatisierung einer Luftwaffenschule<sup>185</sup> und die Technische Materialprüfung bei der Bundeswehr<sup>186</sup>, bei den Ländern die Weiterentwicklung der Sprach- und Datenkommunikation<sup>187</sup>.

<sup>181</sup> LV zu § 7 LHO, Anlage 2.

<sup>182</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2004, Tz. 25, 3.

<sup>183</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2005, Tz. 54, 1.

<sup>184</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2006, Tz. 15, 3.

<sup>185</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2007, Tz. 37, 1.

<sup>186</sup> Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2008, Tz. 17, 3.

<sup>187</sup> Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2007, Tz. 15, 2 und 15, 5.

Werbeaktionen an einem Baudenkmal<sup>188</sup> und die Einführung des digitalen Bundeifunks bei der Polizei<sup>189</sup>.

10.3 Public Corporate Governance Codex

Der Rechnungshof hatte bei seinen Prüfungen bei Unternehmen mit Beteiligung des Landes seit 1995 festgestellt, dass sich deren Anzahl deutlich erhöht hätte. Damit einher war eine deutliche Vermehrung der Aufsichtsratsmandate gegangen. Die Mitglieder der Aufsichtsräte kamen aus der Staatskanzlei, sieben verschiedenen Ministerien und den Bezirksregierungen. Als Folge dieser Entwicklung hatte der Rechnungshof erhöhte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung des Beteiligungsbesitzes gesehen. Er hatte daher gefordert, auch in Rheinland-Pfalz dem beteiligungsverwaltenden Ministerium ein andernorts in Form von Hinweisen erprobtes Instrumentarium an die Hand zu geben.<sup>190</sup> Darauf hin gab das FM 1998 die "Hinweise für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz" heraus<sup>191</sup>, die sich weitgehend an die entsprechenden Richtlinien des Bundes anlehnen. Sie enthalten in den Tz. 34 ff. Grundsätze für die Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte, die allerdings sehr allgemein gehalten sind.

Im Jahr 2001 setzte die Bundesministerin der Justiz eine Kommission ein, deren Ziel es sein sollte, Verhaltensregeln für die Führung und Kontrolle börsennotierter Unternehmen zu erarbeiten. So sollten z. B. Verhaltensstandards für Aufsichtsräte und Vorstände festgelegt werden. Daraus entstand der Deutsche Corporate Governance Codex, der 2002 veröffentlicht wurde. In Anlehnung an ihn stellte die Bundesregierung 2009 "Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsleitung im Bereich des Bundes" auf. Damit will sie die Transparenz bei Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes erhöhen sowie eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle gewährleisten. Die dafür erforderlichen Regeln zu den Verantwortungsbereichen von Anteilseignerversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind in einem Public Corporate Governance Codex zusammengefasst. Mit der Befolgung auch dieser nicht verbindlichen, aber als hilfreich und sinnvoll erkannten Grundsätze signalisiert ein Unternehmen, dass es eine gute Unternehmensführung über das gesetzlich vorgegebene und damit zwingende Mindestmaß hinaus verfolgt. Ein Teil der Länder und einige Großstädte sind dem Beispiel des Bundes bereits gefolgt und haben Codizes erlassen, die in weiten Bereichen dem des Bundes ähneln.<sup>192</sup>

Der Rechnungshof hat bei seiner Untersuchung festgestellt, dass sich die NG und ihre Organe in wesentlichen Bereichen nicht an den Grundsätzen guter Unternehmensführung orientiert haben. Er empfiehlt daher, auch in Rheinland-Pfalz die Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen weiterzuentwickeln. Vorbild könnte dabei der Public Corporate Governance Codex des Bundes sein. Ein solches Regelwerk könnte dazu beitragen, die Leitung und Überwachung der Landesbeteiligungen und die Zusammenarbeit ihrer Organe zu verbessern, und gleichzeitig sicherstellen, dass die mit der jeweiligen Beteiligung verfolgten Ziele erreicht werden.

<sup>188</sup> Rechnungshof von Berlin, Jahresbericht 2008, Rz. 211.  
<sup>189</sup> Sächsischer Rechnungshof, Jahresbericht 2002, Tz. 2.7. Hinweise auf weitere Verfahren finden sich bei Schwabe, Wettbewerblcher Dialog, Verhandlungsverfahren, Interessensbekundungsverfahren, 2009, S. 33.  
<sup>190</sup> Jahresbericht 1997, Landtagsdrucksache 13/2770, Tz. 5, Nr. 2.1.  
<sup>191</sup> Eine Neufassung stammt aus dem Jahr 2003.  
<sup>192</sup> Nachweis der Codizes unter [http://www.publicgovernance.de/public\\_governance/794\\_13605.html](http://www.publicgovernance.de/public_governance/794_13605.html).

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009



Anlage 1  
Seite 1

**Von und mit Geschäftspartnern im Zusammenhang mit dem Projekt  
„Nürburgring 2009“, Bereich I, gegründete Gesellschaften**

**B&B MMC Dubai**

Stand: 18. September 2008

<b>Firma:</b>	B&B Management Marketing Consultancy, V.A.E., Dubai
<b>Rechtsform:</b>	Civil Company nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate
<b>Gründung:</b>	20. Juli 2005
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	k. A.
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Auf- und Ausbau unternehmerischer Erfolge in den Golfstaaten sowie die Gestaltung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung. (Angaben aus dem Internet).
<b>Lizenz Nr.:</b>	Professional License Nr. 507947, Ablaufdatum 25. September 2009, ausgestellt von der Regierung Dubai (Department of Economic Development)
<b>Lizenzgegenstand:</b>	Marketing Research & Consultancies Feasibility Studies Consultancies
<b>Lizenzinhaber:</b>	Urs Barandun (50 %) Lauro Jimenia Lauro Lootah (50 %)
<b>Stammkapital:</b>	ohne
<b>Geschäftsführung:</b>	Die Gesellschaft ist keine eigenständige juristische Person, sondern eine Privatgesellschaft, so dass die dahinter stehenden Personen berechtigt und verpflichtet werden.
<b>Gesellschafter:</b>	Urs Barandun (100%)

②

Anlage 1  
Seite 2**B&B MMC Switzerland GmbH**Stand: 27. November 2009<sup>1</sup>

<b>Firma:</b>	B&B MMC Switzerland GmbH
<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Gründung:</b>	26. Mai 2008
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	9. Mai 2008
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Dienstleistungen im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung, der strategischen Kommunikation und Projektfinanzierungen.
<b>HRB:</b>	Handelsregister Kanton Zürich, Schweiz, CH-020.4.037.847-2
<b>Stammkapital:</b>	CHF 20.000
<b>Geschäftsführung:</b>	Katharina Barandun bis 19. August 2009 Urs Barandun von 19. August 2009 bis 27. November 2009 Dr. Martin Steiner ab 27. November 2009
<b>Gesellschafter:</b>	Katharina Barandun (5 %) bis 19. August 2009, Urs Barandun (95 %), ab 19. August 2009 (100 %)

<sup>1</sup> Mit Statutenänderung vom 10. Mai 2010 wurde die Gesellschaft in Karina-Frei GmbH umbenannt, der Gesellschaftszweck geändert und die Gesellschaftsanteile sowie die Geschäftsführung durch Dr. Theodore Thomas Topolski übernommen.

③

Anlage 1

Seite 3

**G7 Trade Financial AG (Schweiz)**

Stand: 23. Februar 2010

<b>Firma:</b>	G7 Trade Financial AG
<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts
<b>Gründung:</b>	Eintragung am 22. Juni 2009
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	22. Juni 2009
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<p>Handel mit Immobilien und Finanzierung aller Art von Transaktionen.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräußern. Sie kann im In- und Ausland Grundstücke sowie Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und alle übrigen Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräußern. Sie kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen.</p>
<b>HRB:</b>	Handelsregister Kanton Thurgau, Schweiz, CH-440.3.022.241-6
<b>Aktienkapital:</b>	CHF 100.000
<b>Geschäftsführung: (Verwaltungsrat)</b>	<p>Präsident: Normann Böhm, Kollektivunterschrift zu zweien</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrats: Michael Merten, Kollektivunterschrift zu zweien</p>
<b>Gesellschafter:</b>	<p>Herr Normann Böhm (50%)</p> <p>Herr Michael Merten (50%)</p>

**IPC-Eifel-Projekt GmbH i. L.**

Stand: 11. März 2010

<b>Firma:</b>	IPC-Eifel-Projekt GmbH
<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Gründung:</b>	Eintragung am 30. Juli 2008
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	1. Juli 2008
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	An- und Verkauf sowie die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken aller Art und die Beratung auf diesem Gebiet.
<b>HRB:</b>	Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., HRB 11062
<b>Stammkapital:</b>	€ 25.000
<b>Geschäftsführer:</b>	Michael Becker bis 4. Dezember 2008
<b>Gesellschafter:</b>	IPC S.A. (100 %)
<b>Sonstiges:</b>	Die Gesellschaft befindet sich seit der Eintragung am 4. Dezember 2008 in Liquidation.
<b>Liquidator:</b>	Michael Merten ab 4. Dezember 2008

④

Anlage 1  
Seite 5**IPC Gesellschaft für internationale Projektcoordination mbH i.L.**

Stand: 11. März 2010

<b>Firma:</b>	IPC Gesellschaft für internationale Projektcoordination mbH, im Geschäftsverkehr u.a. auch als IPC international Project Coordination GmbH bezeichnet.
<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Gründung:</b>	Eintragung am 13. September 2005
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	8. Juli 2005, zuletzt geändert am 15. April 2008.
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Projektcoordination und Steuerung von Immobilienprojekten und die dazugehörige Beratung.
<b>HRB:</b>	Sitzverlegung am 2. Juli 2008 von Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 75474) nach Usingen (Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., HRB 11038).
<b>Stammkapital:</b>	€ 25.000
<b>Geschäftsführer:</b>	Michael Merten bis 4. Dezember 2008
<b>Gesellschafter:</b>	Bis 15. April 2008 ZAP - Ziller Ass Project S.à.r.l., Luxemburg, ab 15. April 2008 IPC S.A. (100%)
<b>Sonstiges:</b>	Die Gesellschaft befindet sich seit der Eintragung am 4. Dezember 2008 in Liquidation.
<b>Liquidator:</b>	Michael Merten ab 4. Dezember 2008



⑤

Anlage 1

Seite 6

**IPC International Project Cooperation S.A. Luxemburg**

Stand: 18. September 2008

<b>Firma:</b>	IPC International Project Cooperation S.A.
<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts
<b>Gründung:</b>	22. Februar 2006
<b>Satzung vom:</b>	22. Februar 2006
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	An- und Verkauf von Immobilien, der Handel als Makler mit Immobilien, die Immobilienverwaltung sowie die Projektfinanzierung.  Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.
<b>HRB:</b>	RC Luxemburg, B 114.705
<b>Stammkapital:</b>	€ 33.000
<b>Geschäftsführung:</b>  <b>(Verwaltungsrat)</b>	Michael Merten, A Zeichnungsbefugnis, Delegierter des Verwaltungsrats  Gérard Muller, B Zeichnungsbefugnis Marc Schmit, B Zeichnungsbefugnis
<b>Gesellschafter:</b>	Rosevara Ltd. (66,67 %), Sanlux Investments Ltd. (33,33 %) bis 13. März 2006, ab 13. März 2006 Michael Merten (100 %)
<b>Sonstiges:</b>	Nach Auskünften der Herren Merten und Böhm gegenüber Redeker soll die Gesellschaft zwischenzeitlich gelöscht worden sein.

⑥

Anlage 1  
Seite 7**Pinebeck GmbH**Stand: 11. März 2010

<b>Firma:</b>	Pinebeck GmbH
<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Gründung:</b>	Eintragung am 26. November 2008
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	19. September 2008, zuletzt geändert am 3. September 2009
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Projektkoordination und Steuerung von Immobilienprojekten, die Finanzierungsberatung sowie der Handel mit Immobilien und die dazugehörige Beratung.
<b>HRB:</b>	Sitzverlegung am 15. Dezember 2009 von Usingen (Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., HRB 11146) nach Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 123652 B).
<b>Stammkapital:</b>	€ 25.000
<b>Geschäftsführung:</b>	Michael Merten bis 8. September 2009, Michael Becker ab 8. September 2009 Einzelprokura: Michael Merten ab 8. September 2009
<b>Gesellschafter:</b>	Pinebeck S.A. (100 %)

⑦

Anlage 1  
Seite 8**Pinebeck Nürburgring GmbH**

Stand: 11. März 2010

<b>Firma:</b>	Pinebeck Nürburgring GmbH
<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Gründung:</b>	Eintragung am 22. Oktober 2008
<b>Gesellschaftsvertrag vom:</b>	12. September 2008, zuletzt geändert am 2. Oktober 2008.
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	An- und Verkauf sowie die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken aller Art und die Beratung auf diesem Gebiet, insbesondere die Beratung und Unterstützung der Firma Nürburgring GmbH sowie der Erwerb von Grundstücksteilen und des Nießbrauchs an Betriebsvorrichtungen der Sportanlage Nürburgring.
<b>HRB:</b>	Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., HRB 11125
<b>Stammkapital:</b>	€ 25.000
<b>Geschäftsführung:</b>	Michael Becker Einzelprokura: Michael Merten
<b>Gesellschafter:</b>	Pinebeck S.A. (100 %)

⑧

Anlage 1  
Seite 9**Pinebeck S.A. Luxemburg**

Stand: 11. September 2008

<b>Firma:</b>	Pinebeck S.A.
<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts
<b>Gründung:</b>	11. September 2008
<b>Satzung vom:</b>	11. September 2008
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	An- und Verkauf von Immobilien, der Handel als Makler mit Immobilien, die Immobilienverwaltung sowie die Projektfinanzierung. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.
<b>HRB:</b>	R.C.S. Luxemburg B 141.926
<b>Stammkapital:</b>	€ 31.000
<b>Geschäftsführung:</b> <b>(Verwaltungsrat)</b>	Michael Merten, A Zeichnungsbefugnis, Vorsitzender und Delegierter des Verwaltungsrats  Ferdinand Heim, B Zeichnungsbefugnis Marc Schmit, B Zeichnungsbefugnis
<b>Gesellschafter:</b>	Normann Böhm (50 %) Michael Merten (50 %)
<b>Sonstiges:</b>	Nach Angaben von Redeker soll der Gesellschaft die Domizilierungsadresse entzogen worden sein. Ferner sollen die Herren Heim und Schmit zwischenzeitlich ihren Rücktritt als Mitglieder des Verwaltungsrats erklärt haben.

9

Anlage 2

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Der Präsident des Landtags

An den  
Präsidenten des Rechnungshofs  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Klaus P. Behnke  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Rechnungshof Rheinland - Pfalz						
Eing. 0-9. JUL 2009						
Ant.						
1	2	3	4	5	6	PrA

Lf

Unser Zeichen  
15/3499

7. Juli 2009

**Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz gemäß § 88 Abs. 3 der  
Landeshaushaltsordnung**

Sehr geehrter Herr Behnke,

der Landtag hat den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2009  
gemäß § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ersucht, sich gutachtlich zum Projekt  
Nürburgring 2009 und insbesondere zu seiner Finanzierung zu äußern.

Der Beschluss ist in Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

*I Umfangsanfrage gestellt  
II z. L. R. 4-P-4450-32-10/2009*

*VA 102*

*Joachim Mertes*  
Joachim Mertes



10

Anlage 2

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ  
15. Wahlperiode

zu Drucksache 15/3499

Beschluss

Gutachtliche Prüfung des Projekts Nürburgring 2009 durch den Landesrechnungshof

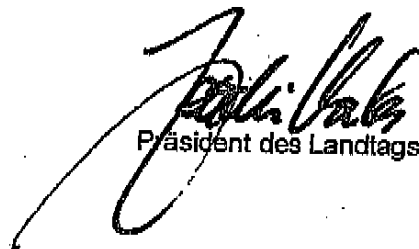
Der Landtag ersucht gemäß § 88 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, sich gutachtlich zum Projekt Nürburgring 2009 und insbesondere zu seiner Finanzierung zu äußern.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Diskussionen und Beratungen über das Projekt Nürburgring 2009 in den Plenarsitzungen des Landtags und den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr wird der Rechnungshof um die Prüfung des Projekts Nürburgring und seiner Finanzierung gebeten.

Vorstehender Beschluss wurde vom Landtag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2009 gefasst.

Mainz, den 30. JUNI 2009

  
Präsident des Landtags



(11)

Anlage 2

**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**  
15. Wahlperiode**Drucksache 15/3499**  
19. 06. 2009**Antrag****der Fraktionen der SPD, CDU und FDP****Gutachtliche Prüfung des Projekts Nürburgring 2009 durch den Landesrechnungshof**

Der Landtag ersucht gemäß § 88 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, sich gutachtlich zum Projekt Nürburgring 2009 und insbesondere zu seiner Finanzierung zu äußern.

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund der Diskussionen und Beratungen über das Projekt Nürburgring 2009 in den Plenarsitzungen des Landtags und den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr wird der Rechnungshof um die Prüfung des Projekts Nürburgring und seiner Finanzierung gebeten.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Jochen Hartloff

Für die Fraktion  
der CDU:  
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion  
der FDP:  
Günter Eymael

(12)

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung****§ 1****Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Nürburgring Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nürburg/Eifel.

**§ 2****Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Kraftfahrzeugwesens und des Motorsports mit dem Ziel zur Verkehrsertüchtigung der Fahrer, technischen Verbesserung der Fahrzeuge und damit zur Sicherheit auf den öffentlichen Straßen beizutragen. Zugleich soll durch den Betrieb der Rennstrecken „Nürburgring“ und ihrer Einrichtungen sowie von Freizeiteinrichtungen am Nürburgring der Fremdenverkehr im Eifelraum gefördert werden.
- (2) Die Gesellschaft verwaltet die Rennstrecken sowie ihre sonstigen Anlagen und Liegenschaften. Sie führt alle damit zusammenhängenden Aufgaben durch und ist berechtigt, weitere Geschäfte zu betreiben, die zur Erfüllung des Unternehmenszwecks und zur wirtschaftlichen Festigung der Gesellschaft geeignet sind.

**§ 3****Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 20.000.000,--.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

- das Land Rheinland-Pfalz	mit Euro 18.000.000,--
- der Landkreis Ahrweiler	mit Euro 2.000.000,--
- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.



13

Anlage 3

#### **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile hiervon bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafter.

#### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.  
Ein Geschäftsführer kann zum Hauptgeschäftsführer ernannt werden.
- (2) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Abschluss der Anstellungsvertrages wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (3) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz zu berichten.

(14)

Anlage 3

## § 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen in jedem Fall:
  1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
  2. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalaufstockung gegen Einlagen,
  4. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
  5.
    - a) Feststellung der vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellenden Wirtschaftspläne (Finanz-, Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan),
    - b) Änderung des Erfolgs- und Investitionsplans ab einer vom Aufsichtsrats festzulegenden Grenze,
    - c) Investitionen, die nicht in den Wirtschaftsplänen enthalten sind und Ausführung unvorhergesehener Instandsetzungsarbeiten, soweit die Kosten je Wirtschaftsgut eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigen. Sie sind in einem Nachtrag zu den Wirtschaftsplänen zu berücksichtigen.
  6. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen ab der Tarifgruppe III BAT,
  7. Gewährung außertariflicher Vergütungen,
  8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit je Objekt die vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,
  9.
    - a) Aufnahme von Anleihen und Krediten,
    - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
    - c) Gewährung von Krediten,

15

Anlage 3

sofern für die einzelne Maßnahme die vom Aufsichtsrat hierfür festgesetzte Grenze überschritten wird,

10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die von üblichen Miet- und Pachtangelegenheiten abweichen,
  11. Durchführung freiwilliger sozialer Maßnahmen, für die Mittel im Wirtschaftsplan nicht bereitgestellt sind,
  12. Übernahme von nebenberuflichen Tätigkeiten und berufsbezogenen Nebenämtern durch Geschäftsführer und Prokuristen,
  13. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung erteilen, dass die von ihm gemachten Auflagen erfüllt sind.

#### **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Hiervon werden drei vom Land Rheinland-Pfalz und eines vom Landkreis Ahrweiler bestellt und abberufen. Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler kann dem vom Landkreis Ahrweiler bestellten Mitglied Weisungen erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit seiner Abberufung. Sie endet grundsätzlich auch mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt, spätestens jedoch mit dem Ende der darauf folgenden Gesellschafterversammlung.

#### **§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Aufsichtsratssitzungen müssen zumindest einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.

16

Anlage 3

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführung haben das Recht, die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen zu beantragen.

Die Sitzungen müssen binnen vier Wochen nach Einigung des Antrages stattfinden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und, sofern sie anwesend ist, von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (7) In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter Eilentscheidungen treffen. Diese bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in der nächsten Sitzung.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres bestimmt die Geschäftsführung des Aufsichtsrats.

## § 10

### Aufgaben und Recht des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
  2. der Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
  3. die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung. Für den Abschluss und die Beendigung der Verträge mit den Geschäftsführern vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Vertretungsfalle dessen Stellvertreter die Gesellschaft.

17

Anlage 3

- (3) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, zu deren Sitzungen Sachverständige hinzugezogen werden können.

### § 11

#### Aufwandsersatz für die Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und Sachverständige erhalten bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten ferner Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere Reisekosten. Gleiches gilt für die Gesellschafterversammlungen und Ausschusssitzungen.
2. Für Dienstreisen von Aufsichtsratsmitgliedern werden Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Landesbeamte gültigen Bestimmungen gezahlt. Außerdem werden bare Auslagen, insbesondere Reisekosten, erstattet.

### § 12

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei DM 100,-- eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (5) Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschaft ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

### § 13

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:

(18)

Anlage 3

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung oder Behandlung des Ergebnisses,
2. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
3. Wahl des Abschlussprüfers,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie nach Vorschlag des Aufsichtsrates der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
5. Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Geschäftsführer,
6. Festsetzung eines Sitzungsgeldes für Aufsichtsratsmitglieder und Sachverständige,
7. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
8. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt nicht.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Offenlegungspflicht gem. §§ 325 bis 328 HGB nachzukommen. Die größenabhängigen Erleichterungen gem. §§ 326, 327 HGB können hierbei in Anspruch genommen werden.

19

Anlage 3

**§ 16  
Haushaltsrechtliche Prüfung**

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

**§ 17  
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. § 15 Abs. 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(20)

Anlage 4

Geschäftsweisung für die Geschäftsführung  
der Nürburgring GmbH

ab 01.07.1990

## § 1

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen der Gesellschaft selbständig und in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2

(1) Alle die Gesellschaft verpflichtenden Willenserklärungen sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages der Nürburgring GmbH abzugeben. Dies gilt insbesondere für die in § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Geschäftsvorgänge. Im Übrigen entscheidet der Geschäftsführer, im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Hauptgeschäftsführer, durch Geschäftsweisung im Rahmen des durch den Aufsichtsrat zu billigenden Geschäftsverteilungsplanes, welcher Schriftwechsel durch einen weiteren Geschäftsführer, einen Prokuristen, einen Handlungsbevollmächtigten oder einen anderen unterzeichnet werden kann.

(2) Überweisungsaufträge an Banken und Postscheckämter bei Verpflichtungen über DM 20.000,-- einschließlich der Ausstellung von Schecks über DM 20.000,-- sind gemeinschaftlich zu vollziehen, und zwar,

1. im Falle des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages:
  - a) durch den Geschäftsführer und einen Prokuristen oder den Stellvertreter des Prokuristen,



- b) bei Verhinderung des Geschäftsführers durch den Prokuristen und einen weiteren Prokuristen oder den Stellvertreter eines Prokuristen,
2. Im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages:
- a) durch den Hauptgeschäftsführer und einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen oder den Stellvertreter eines Prokuristen,
- b) bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers durch einen Geschäftsführer und einen weiteren Geschäftsführer oder einen Prokuristen oder den Stellvertreter eines Prokuristen, bei Verhinderung aller Geschäftsführer durch einen Prokuristen und einen weiteren Prokuristen oder den Stellvertreter eines Prokuristen.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2, Satz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages ist der Hauptgeschäftsführer unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Für die Gesellschaft ist in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnungsberechtigten der Firma ihre Namensunterschrift beifügen, und zwar der Prokurist mit einem das Prokuraverhältnis und dessen Vertreter sowie der Handlungsbevollmächtigte und der Bankbevollmächtigte mit einem die Vollmacht andeutenden Zusatz.

## § 3

Die Geschäftsführung stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf und legt ihn dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vor.

3

(22)

Anlage 4

§ 4

Anstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Festsetzungen ihrer Bezüge obliegen der Geschäftsführung, soweit der Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 5

- (1) Die Geschäftsführung stellt einen Urlaubsplan für Angestellte und Arbeiter auf.
- (2) Der Geschäftsführer, im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Hauptgeschäftsführer, hat seine Urlaubsgesuche dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Erkrankungen von mehr als 6 Werktagen sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzuzeigen.

§ 6

- (1) Nach § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt jeweils bis zum 15. der Monate Mai, August, November und März, jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr. Den Berichten sind als Anlage beizufügen (jeweils nach Monaten gegliedert):

1. eine Statistik über Ausnutzungsgrad und Umsätze der Rennstrecken (Hauptbetrieb),
2. eine Statistik über Umsätze der sonstigen Nebenbetriebe.

4

(23)

Anlage 4

4

- (2) Ferner ist den Berichten eine vierteljährliche Erfolgsrechnung beizufügen, die ergänzt wird durch Angaben über den Kassen-, Postscheck- und Bankbereich.
- (3) Besondere Vorkommnisse hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben.

## § 7

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr Wirtschaftspläne in geeigneter Form aufzustellen. Diese sind dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er über sie vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres Beschluß fassen kann.
- (2) Die Wirtschaftspläne sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, unbeschadet des § 7 Abs. 2, Ziff. 5, Buchst. c) des Gesellschaftsvertrages. Eine Übertragung von Mitteln von einer Position auf eine andere ist nicht gestattet.

## § 8

- (1) Die Geschäftsführung trägt für eine geordnete Buchhaltung und Kassenführung Sorge.
- (2) Die Kassenbestände sowie Wertpapiere sind feuersicher aufzubewahren.

5

(24)

Anlage 4

5

- (3) Die Geschäftsführung hat mindestens einmal vierteljährlich unvermutete Kassenprüfungen vornehmen zu lassen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Unstimmigkeiten ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung und die leitenden Angestellten haben die an sie persönlich gerichteten Schriftstücke, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, unverzüglich in den Geschäftsgang zu geben.
- (2) Sämtliche Schriftstücke müssen in geordnetem Zustand aufbewahrt werden. Urkunden und wichtige Vereinbarungen sind unter Verschluss zu halten.
- (3) Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- (4) Ständig aufzubewahren sind jedoch:
1. Jahresabschlüsse und Lageberichte nebst Prüfungsberichten der Abschlußprüfer, Protokolle über Gesellschafterversammlungen sowie Sitzungen des Aufsichtsrates und der von ihm gebildeten Ausschüsse,
  2. Akten über die Vermögenslage der Gesellschaft, insbesondere
    - a) Verträge über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, sowie Unterlagen der Flurbereinigung mit den dazugehörigen Plänen,
    - b) Schlußabrechnungen von Bauausführungen, Bauscheine, sowie die entsprechenden Zeichnungen und Bestandspläne,

5

(25)

Anlage 4

6

3. amtliche Schriftstücke wie Konzessionen und Gewerbeberechtigungen.

(5) Für die Dauer von 10 Jahren sind aufzubewahren:

1. Haupt- und Kassenbücher,
2. Wirtschaftspläne
3. getilgte Darlehensverträge,
4. Veranstaltungsverträge und -abrechnungen.

#### § 10

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und die leitenden Angestellten erhalten Abschrift dieser Geschäftsanweisung. Sie haben zu bestätigen, daß sie von der Geschäftsanweisung Kenntnis erhalten haben. Diese Bestätigung ist den Personalakten beizufügen.

#### § 11

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009

26

Anlage 5  
Seite 1

### Besetzung des Aufsichtsrats der NG ab dem Jahr 2003

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2003

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Ernst Eggers	Vorsitzender
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Mitglied
Klaus Rüter (bis 15.12.2003)	Mitglied
Martin Stadelmaier (ab 15.12.2003)	Mitglied

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2004

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Ernst Eggers	Vorsitzender
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Mitglied
Martin Stadelmaier	Mitglied

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2005

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Ernst Eggers	Vorsitzender
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Mitglied
Martin Stadelmaier (bis 24.05.2005)	Mitglied
Walter Schumacher (ab 24.05.2005)	Mitglied

27

Anlage 5  
Seite 2

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2006

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Ernst Eggers (bis 13.06.2006)	Vorsitzender
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Stellvertretender Vorsitzender, ab 25.07.2006 Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Mitglied, ab 25.07.2006 stellvertretender Vorsitzender
Walter Schumacher (bis 13.06.2006)	Mitglied
Dr. Carsten Kühl (ab 13.06.2006)	Mitglied
Roland Härtel (ab 13.06.2006)	Mitglied

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2007

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Roland Härtel	Mitglied
Dr. Carsten Kühl	Mitglied

Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2008

Mitglieder des Aufsichtsrats	
Prof. Dr. Ingolf Deubel	Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Roland Härtel	Mitglied
Dr. Carsten Kühl	Mitglied



Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2009

<b>Mitglieder des Aufsichtsrats</b>	
Prof. Dr. Ingolf Deubel (bis 14.07.2009)	Vorsitzender
Dr. Jürgen Pföhler	Stellvertretender Vorsitzender
Roland Härtel (bis 14.07.2009)	Mitglied
Dr. Carsten Kühl (bis 14.07.2009)	Mitglied
Gernot Mittler (ab 14.07.2009)	Mitglied
Ernst Schwanhold (ab 14.07.2009)	Mitglied, ab 21.07.2009 Vorsitzender
Dr. Friedhelm Plogmann (ab 14.07.2009)	Mitglied



29

Anlage 6

## VII. Bewertung der Finanzierungsalternativen



Kriterien bzw. Alternativen	Zeitplan 2009	Liquidität IV. Q. 06	Risiko NG	Beteiligung Dritter	Keine EU-Subvention	Bewertung
IPC	+++	++	+++	+++	+++	14
GCF	+++	++	++	++	+++	12
ISB	+++	+++	+	+	+++	11
Private Equity	+	+	++	++	+++	9
Modulweise Finanzierung	+	+	++	++	+++	9

(30)

Von Herrn. Jovner de...  
 23.08.08 & gelten

حسين لوتاه ومشاركونه  
 محاسبون ومستشارون قانونيون

**Hussain Lootah & Associates**  
 Attorneys & Counselors at Law



**To confirm as LEGAL OPINION<sup>1</sup>**

1. B&B MMC is a duly and validly organized [Civil Company] under the company laws of the United Arab Emirates (UAE) which is registered under [507947] in the company register of [ ]. The register shows the following shareholders with the following capital contributions: [AED 300.000]. Mr. Urs Barandun is registered as [managing director] of B&B MMC and has all powers to validly and individually represent B&B MMC in all respects.
2. B&B MMC is in good standing and has all corporate powers to enter into (i) the "Kontovereinbarung" (= written joint-account agreement) with the German limited liability company Nürburgring GmbH and (ii) binding agreements with Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, as provided in the Kontovereinbarung and its Annex 3.2. All obligations and liabilities of B&B MMC, as provided in the Kontovereinbarung and its Annex 3.2 constitute binding and valid obligations of B&B MMC enforceable according to their terms. In particular, without limiting the generality of the foregoing, B&B MMC does not require any resolution, permission, approval, certification or notarization to enter into the Kontovereinbarung including its Annex 3.2. Also, the Kontovereinbarung itself does not require any such resolution, permission, approval, certification or notarization.
3. By entering into the Kontovereinbarung including its Annex 3.2 B&B MMC does not violate any of the laws applicable in the United Arab Emirates (UAE).
4. [B&B MMC is, as an entity, subject to bankruptcy proceedings - and not only its members or shareholders]

Advocate/ Hussain Lootah

<sup>1</sup> To be adjusted so as to reflect the legal situation under the applicable laws in the UAE:

Anlage 8

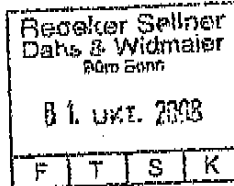
**BRACEWELL  
& GIULIANI**

Texas  
New York  
Washington, DC  
Connecticut  
Dubai  
Kazakhstan  
London

Bracewell & Giuliani LLP  
Pearl Building, Suite 1301  
P. O. Box 6750  
Dubai, U.A.E.

9714.228.3194 Office  
9714.222.7250 Fax

bgip.com



September 18, 2008

Dr. Jurgen Luders, vBP  
Partner Fachanwalt für Steuerrecht  
REDEKER SELNER DAHS & WIDMAIER  
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
Mozartstr. 4-10  
53115 Bonn  
Germany

Re: B&B MMC

Dear Sirs:

You have asked us to provide a legal opinion under the laws of the United Arab Emirates ("U.A.E.") with respect to the following:

1. Whether an organization named "B&B MMC" is duly and validly organized under the company laws of the U.A.E. and whether it is registered in the company register of Dubai.
2. Whether Mr. Urs Barandun is registered as a Managing Director of B&B MMC and holds all powers to validly and individually represent B&B MMC in all respects.
3. Whether B&B MMC is in good standing as a corporate legal entity and possesses all corporate powers to enter into binding agreements with Nurburgring GmbH ("NG") and with Landesbank (Schweiz) AG ("LBS"), and with respect to NG, specifically, enter into an account agreement for the purpose of opening and maintaining a joint bank account with LBS whereby NG is sole depositor.

In response to the foregoing questions and subject to the qualifications, limitations and assumptions set forth herein, and having due regard for such legal considerations as we deem relevant, we are of the opinion that:

1. B&B MMC is not a separate legal entity duly and validly organized under the company laws of the U.A.E., but rather is a consultancy service operating under Professional License number 507947, which expires effective 25 September 2008. A licensed U.A.E. consultancy operates through the individual participants who possess responsibility and

32

Anlage 8

September 18, 2008  
Page 2

unlimited liability for their actions. Such licenses are issued and are renewable on an annual basis.

2. Mr. Urs Barandun is a 50% individual participant in B&B MMC and holds no corporate powers because B&B MMC is not a corporate entity. He does have the legal capacity to represent B&B MMC as a principal, which is effectively the same as representing himself.

3. A U.A.E. consultancy does not possess separate legal personality to enter into contractual agreements. Should B&B MMC enter into contract under the name of B&B MMC it is equivalent to the participants entering into contract under their separate individual capacities.

In rendering this opinion, we have reviewed a copy of the Professional License No. 507947 for the trade name of B&B MMC dated 4 March 2008; a copy of a legal opinion of Hussain Lootah & Associates, Attorneys and Counselors at law; an unofficial translation of the draft Account Agreement provided by the law firm of Redeker Sellner Dahs & Widmar; the Curriculum Vitae of Mr. Urs Barandun and we have reviewed the licensing authority website registry of the Dubai Department of Economic Development. We have also made such investigations of U.A.E. law and fact, examined originals or copies of such other documents and records we have deemed necessary and relevant as a basis for the opinion herein expressed. In the course of the foregoing investigations and examinations, we have assumed (i) the genuineness of all signatures on, and the authenticity of, all documents and records submitted to us as originals and (ii) the conformity to original documents and records submitted to us as copies. We further note in our examination, the legal opinion of Hussain Lootah & Associates is executed by Mr. Hussain Lootah, a U.A.E. national whose wife is the other 50% participant in B&B MMC consultancy.

The foregoing opinion is, with your approval, predicated upon and qualified in its entirety by the following:

(a) The foregoing opinion is based on and is limited to the laws of the U.A.E. We are not admitted to the practice of law in Germany or Switzerland. We express no opinion as to the laws of any other jurisdiction other than those of the U.A.E.

(b) We express no opinion with respect to any document or agreement cited in the foregoing.

(c) The opinion expressed herein is solely for the benefit for use of Redeker Sellner Dahs & Widmaier and NG in connection with the contemplated documents and agreements and may not be used or relied upon by either party for any other purpose or used or relied upon for any purpose by any other person or entity without our express prior written

33

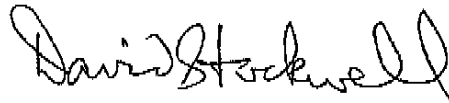
September 18, 2008  
Page 3

authorization. Except for the use permitted herein, this opinion not be quoted, circulated or published, in whole or part, or otherwise referred to, filed with or furnished to any other person or entity, without our express prior written authorization.

(d) The opinion expressed herein is not an opinion with respect to matters of fact or a guarantee and should not be construed or relied upon as such. The opinion expressed herein is as of the date hereof, and we expressly disclaim any responsibility to update our opinion after the date hereof. This opinion is strictly limited to the matters stated herein, and no other or more extensive opinion is intended.

Very truly yours,

Bracewell & Giuliani LLP



David M. Stockwell  
Managing Partner

بريسويل اند جوليانى ال ال بى  
ص.ب. : 6750، دبي - ا.ع.م.  
BRACEWELL & GIULIANI LLP  
P.O.Box : 6750, Dubai - U. A. E.

(34)

Anlage 9

BRACEWELL  
& GIULIANITexas  
New York  
Washington, DC  
Connecticut  
Dubai  
Kazakhstan  
LondonBracewell & Giuliani LLP  
Pearl Building, Suite 1301  
P. O. Box 6750  
Dubai, U.A.E.9714.228.3194 Office  
9714.222.7250 Fax

bgllp.com

September 18, 2008

Dr. Jurgen Luders, vBP  
Partner Fachanwalt für Steuerrecht  
REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER  
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
Mozartstr. 4-10  
53115 Bonn  
Germany

Dear Sir,

We have been asked to prepare a legal opinion with respect to professional license number 507947 issued by the Department of Economic Development of Dubai, ("DED"). The license shows Urs Barandun, Swiss national and Nacma Ahmad Al Kaitoob, UAE national doing business as B&B MMC as principals. We have examined certain documents supplied by you and listed in Schedule I attached herein. In addition, we have contacted the Dubai government registration authorities on a no name basis and verified the existence of the professional license.

We have consulted with persons knowledgeable in finance and financial consulting services in the Dubai and Abu Dhabi markets (also on a no name basis).

We are able to confirm the following based on those investigations:

1. B&B MMC is a doing business name for the principals listed above.
2. It is not a separate legal or corporate entity. The principals operating as B&B MMC (or previous name variants) have changed from time to time. Mr. Urs Barandun has remained a principal since the earliest verifiable agreement concerning the activity now conducted in the doing business name of B&B MMC.
3. The activity licensed by the DED does not include financial services, soliciting investment or investors (inside or outside) Dubai. Such activity would require separate licensing by the Central Bank of the UAE.

(35)

Anlage 9

Dr. Jurgen Luders, vBP  
September 18, 2008  
Page 2

4. Mr. Barandun's fellow principal in this unincorporated venture is the wife of Mr. Hussein Ali Abdul Rahman Lootah, an attorney licensed in Dubai, who is also the husband of the current registered local service agent for the venture. Her name is Mrs. Lauro Jimena Lauro, who was appointed on 2 March 2008.
5. Mr. Hussein Ali Abdul Rahman Lootah was previously the local service agent appointed on 22 September 2003.
6. Mr. Hussain Ali Abdul Rahman Lootah appears to be the same Mr. Hussein Lootah who has signed an opinion concerning the legal status of B&B MMC.
7. While Mr. Lootah is a member of a large and prominent UAE national extended family he is not a member of any ruling family nor is he able to direct Dubai or UAE government funds towards any investment abroad.
8. Principals who are operating pursuant to the professional license under consideration would normally be personally responsible for liabilities incurred by one or the other principals acting pursuant to the license.
9. Soliciting investment or investors, promoting a fund or otherwise engaging in financial services by Urs Barandun would be outside the scope of the DED issued license and could provide a basis for Naema Al Kaitoob to disavow any liability under the existing license.
10. We would expect that she is not active in any executive capacity in the licensed activity and additionally, as a woman passive "investor" would likely be released from liability by UAE courts, for any debts or liabilities incurred by Mr. Barandun acting outside the scope of the license.
11. We are unable to verify and confirm documentation supplied by Mr. Barandun claiming an association with Mr. Terence Allen thru an organization shown as Al Amana Advisory Partners ("Al Amana"). After direct contact with Mr. Terence D. Allen and others in the financial community in the UAE there is reason for concern that
  - (a) although listed in the Al Amana material supplied by Mr. Barandun, Mr. Allen has denied any knowledge of or connection to Al Amana;
  - (b) Mr. Allen states he has never heard of Mr. Urs Barandun nor of B&B MMC.

(36)

Anlage 9

Dr. Jurgen Luders, vBP  
September 18, 2008  
Page 3

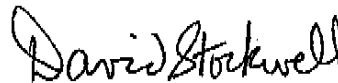
12. Nor are we able to verify Mr. Barandun's reputation in the local financial community. Mr. Allen enjoys a good reputation in Abu Dhabi and UAE financial circles and is a well known figure and former Global Treasurer of National Bank of Abu Dhabi.

While the foregoing information is not exhaustive it is sufficient in our view to indicate the need for caution. The documentation supplied by B&B MMC raises cause for concern. Attached as Schedule 2 is a legal opinion of the firm.

If we can be of any further assistance please do not hesitate to contact us.

Very truly yours,

Bracewell & Giuliani LLP



DAVID M. STOCKWELL  
Managing Partner- Dubai



(37)

Anlage 9

**SCHEDULE I**  
**List of Documentation**

1. Franco Trust Service & Consulting AG Letter Dated 26 August 2008
2. Franco Trust Service & Consulting AG Letter Dated 8 September 2008
3. To Whom it May Concern Letter dated 18 June 2008
4. B&B MMC Professional License
5. Short Curriculum Vitae of Urs Barandun
6. Agreement between Nurburgring GmbH & B&B MMC in German language
7. UAE European Fund
8. Al Amana GCC Opportunities Fund
9. History B&B Share Contracts until 20.7.2005
10. Presentation
11. Chairman's Message
12. Company Presentation
13. Documents – chronologically
14. Legal Opinion – Confirmation
15. Frando Trust Service AG
16. Company Profile
17. DED Company Lookup
18. Addendum (3) Contract of Selling & Transferring
19. Appointment Contract of (Local Service Agent)
20. Power of Attorney – only page 4
21. Professional License
22. Private Power of Attorney
23. Professional License
24. Payment Voucher 1601144
25. Receipt 879408
26. Power of Attorney (Niederurnen)
27. Agreement between Nurburgring GmbH & B&B MMC in English language
28. Appointment Contract of (Local Services Agent)
29. General Power of Attorney
30. Commercial Registration U.A.E.
31. General Power of Attorney Nafels
32. Contract of Selling Shares & Civil Works Company
33. Contract of Selling Shares & Civil Works Company
34. Amendment of Association Company
35. Contract of Selling Shares & Civil Works Company
36. Market Specific
37. Location Overview B&B Dubai
38. Location Overview B&B Abu Dhabi
39. Consultants Function Unknown Market
40. Company Setup U.A.E.

(38)



**B&B MMC**  
Middle East Office  
Sheikh Zayed Rd.  
P.O. Box 35764  
Dubai – UAE

Mobile +971 (50) 469 6505  
+41 (78) 707 1696

Fax +971 (4) 332 0005  
+41 (44) 300 2624

[barandun@b-mmc.net](mailto:barandun@b-mmc.net)  
<http://www.b-mmc.net>

Original Message-----

From: Terence [<mailto:terence@unc.ae>]  
Sent: Samstag, 20. September 2008 08:18  
To: barandun  
Subject: RE: Add info

Hi Urs

I'm presently very busy as you know but for whom it may concern I have recently been asked if I'm a member of the investment committee of the Al Amana Fund. Hence as an independent fund manager it comes up anyway for renewal in October. As a member of an investment committee I have to list the funds in which I am involved. But it works against me if somebody is approaching me without knowing the background!

Therefore please take this as my official confirmation knowing you personally and the Al Amana Fund. This means that "if asked" by "anybody" I would have to officially confirm that I am not involved as I'm not able to judge authenticity. Unless they come addressed by you.

However should you get to the point when you need me I am quite happy to try best.

Please acknowledge receipt.

Sincerely

Terence Allen

Terence D. Allen

15.07.2009

(39)

## Urs Barandun Founder and CEO of B-MMC



Urs Barandun (born 1960) claims that he fluently speaks and writes 5 languages, graduated from the ETH University, Zurich. He was once on a ski team.

Before doing business with Mr. Barandun you should carefully check over his credentials. We executed an Agreement with Mr. Barandun to provide funding for a deal. He claimed that bank errors occurred, that funds were held in escrow, that it would only be a few more days, that the UAE central bank was to blame, and then that he had been in a car accident. Needless to say, after several extensions and months of excuses, we never received our payment or penalties due under the agreement. Mr. Barandun did not live up to any part of his agreement with us.

We can't state that this man is a complete fraud. To the best of our knowledge he does speak several languages. Before doing business with Mr. Barandun, ask him to make a deposit, in advance, into an escrow account for some funds. That way, when the deal never happens, you will still have the money that he deposited.

40

Anlage 12

Von: Chesney, Lindsey [Wells Fargo - GCBI]  
An: Wohlfeil, Juergen  
Cc: Santangelo, Maria; Wallis, Jennifer [Wells Fargo - Trade Finance]  
Gesendet: Fri Jul 03 16:47:23 2009  
Betreff: RE: Auslandsscheck USD 67.000.000,00 zahlbar Wells Fargo

Hello Juergen, Hello Maria,

This does not tally up at all. A/c no. 809764073 is a valid account on our books and the account name is as per statement and cheque presented. However, the amount quoted on the cheque and the statement are extremely out of sync with other activity on the account, also the signature on the cheque does not match that of the account.

Our internal security have already been alerted to this situation, during the course of their investigations they have discovered that a cheque book relating to this account was reported as missing i.e. it was never received by the client.

Lindsey

Anlage 13



Liechtensteinische  
Landesbank <sup>1861</sup>

(41)

B&B MMC  
Sheikh Zayed Road  
P.O. Box 35764  
DUBAI - UAE

# KOPIE

Zurich, 8 April 2009

**Confirmation of Funds # 153.754.33**

Dear Mr. Barandun

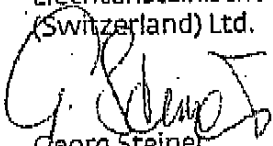
In reference to the above mentioned account number: 153.754.33 Held in the name of B&B MMC, we, Liechtensteinische Landesbank (Switzerland) Ltd, Stampfenbachstrasse 114, 8042 Zurich, Switzerland, hereby confirm with full banking responsibility that these funds have a (3) three year fund history and are good, clean, cleared, unencumbered, legally earned and transferable. These funds are in the amount of Euros 95.000.000.00 (Ninety-five Million Euros) and are on deposit in the account of B&B MMC Number 153.754.33 represented by the account signatories and under their control.

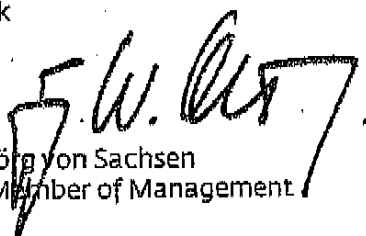
These funds may be reserved if requested by B&B MMC.

These funds can be verified through normal bank channels, and this letter can be verified and confirmed on a bank to bank basis.

Yours sincerely

Liechtensteinische Landesbank  
(Switzerland) Ltd.

  
Georg Steiner  
Member of Management

  
Jörg von Sachsen  
Member of Management

Liechtensteinische Landesbank  
(Switzerland) Ltd.  
Stampfenbachstrasse 114  
8006 Zurich  
Switzerland

Telephone +41 44 421 46 11  
Direct phone +41 44 421 46 61  
Direct fax +41 44 421 46 23  
VAT No. 421.235

Mail address P. O. Box  
8042 Zurich  
Switzerland

TUNISI 25.07.09

J  
Luis  
W. Barandun  
Liechtenstein, N.

DRAFT - 28. April 2009

Anlage 14

(42)

B&B MMC  
 Sheikh Zayed Road  
 P.O. Box 35764  
 Dubai - UAE

### Addendum to the Confirmation Letter dated as of April 8, 2009

Dear Mr. Barandun

Reference is made to our Confirmation Letter, dated as of April 8, 2009, sent to B&B MMC.

We inform you that the wording "[...] held in the name of B&B MMC [...]" in the Confirmation Letter does not give an indication of the accountholder of the account number 153.754.33 nor an indication of the person who has the ultimate rights over this account. It does only mean that B&B MMC had at the date of the issuance of the Confirmation Letter, i.e. April 8, 2009, the right to dispose of these funds jointly with the accountholder in accordance with the bank's standard agreement "Power of attorney for third parties".

In order to avoid any misunderstandings, the meaning of the wording in our letter "[...] that these funds have a (3) three year fund history and are good, clean, cleared, unencumbered, legally earned and transferable [...]" refers only to a standard check of the incoming funds in accordance with the provisions of the "Agreement on the Swiss banks' code of conduct with regard to the exercise of due diligence (CDB 08)" and the applicable provisions of the "Federal Act on Combating Money Laundering and Terrorist Financing in the Financial Sector" and its applicable provisions in the respective ordinance of the Swiss Financial Market Supervisory Authority. Especially we can not confirm a three year fund history in the accounts of our bank.

Due to the fact that the accountholder can cancel at any time the power of attorney which has been granted once to B&B MMC, the Confirmation Letter did only state that B&B MMC could reserve the funds with jointly signature together with the accountholder on April 8, 2009. Due to the same reason and due to the Swiss banking secrecy Liechtensteinische Landesbank (Switzerland) Ltd is not in the position to confirm or verify these assets by any way.

We inform you that the Confirmation Letter, dated as of April 8, 2009, must not be handed over to any other person.

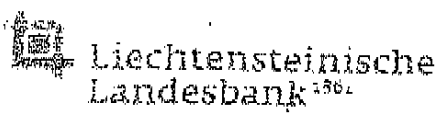
We ask you to immediately inform all persons who are already in the possession of the Confirmation Letter about this new situation and this addendum to the Confirmation Letter.

The information provided in the Confirmation Letter as well as in this letter does not constitute in any way a guarantee or any other obligation on the part of Liechtensteinische Landesbank (Switzerland) Ltd. In particular, Liechtensteinische Landesbank (Switzerland) Ltd. is under no obligation to inform the addressee or any third parties who may in the possession of the Confirmation Letter or of this letter of any subsequent changes of circumstances in connection with the business relationship with the accountholder and/or B&B MMC.

Liechtensteinische Landesbank (Switzerland) Ltd. holds itself harmless from B&B MMC or any third party and shall not be held liable under any circumstances for any incidental, consequential, direct or indirect or punitive damages arising out of the further unauthorised distribution of the Confirmation Letter and/or the omission of the distribution of this addendum to all recipients of the Confirmation Letter by B&B MMC.

43

Anlage 15  
für Deutschland per den 15. April 2009  
95 Mio. €.



KOPIE

B&B MMC  
Sheikh Zyed Road  
P.O. Box 35764  
Dubai  
United Arab Emirates

Zürich, 29 April 2009

Account 153.741.63  
B&B MMC "Nürburgring"

Dear Mr. Barandun,

At your request, we are pleased to hereby confirm the current balance of the Account No 153.741.63, B&B MMC "Nürburgring" is Euro 95 Mio (Ninety-five Million Euros).

The funds/value in the Account are free and clear of any liens, encumbrances and third party interests.

Upon your instructions, we are willing to provide this confirmation via SWIFT MT 799 directly to the bank designated by you.

We hereby also confirm that we are willing to issue appropriate side letters to support this confirmation.

We await your further instructions.

Liechtensteinische Landesbank  
(Schweiz) AG

Dr. Marco Regotz  
Jörg von Sachsen

Zürich 29.04.09

Liechtensteinische Landesbank  
(Schweiz) AG  
Stampfenbachstrasse 114  
8006 Zürich  
Schweiz

Telefon +41 44 421 46 11  
Direktwahl +41 44 421 46 61  
Direktfax +41 44 421 46 23  
MwSt-Nr. 421.235

Postadresse: Postfach  
8042 Zürich  
Schweiz

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009

44

Anlage 16  
Seite 1

**Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Sonderzahlungen an die IPC  
in den Jahren 2006 bis 2008**

Jahr	Zahlungs- empfänger	Leistung lt. Rechnung	Grundlage: Vertrag vom	Nettobetrag - € -
2006	IPC Frankfurt/M.	Aufwandsentschädigung 08/2006	04.08.2006 <sup>1</sup>	20.000
2006	dto.	dto. 09/2006	04.08.2006	20.000
2006	dto.	dto. 10/2006	04.08.2006	20.000
2006	dto.	dto. 11/2006	04.08.2006	20.000
2006	dto.	dto. 12/2006	04.08.2006	20.000
2006	dto.	dto. 01/2007, gezahlt am 20.12.2006	04.08.2006	20.000
<b>Summe 2006:</b>				<b>120.000</b>
2007	dto.	dto. 02/2007	04.08.2006	20.000
2007	dto.	dto. 03/2007	04.08.2006	20.000
2007	dto.	dto. 04/2007	04.08.2006	20.000
2007	dto.	dto. 05/2007	04.08.2006	20.000
2007	dto.	dto. 06/2007	27.03.2007 <sup>2</sup>	20.000
2007	dto.	dto. 07/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 08/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 09/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 10/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 11/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 12/2007	27.03.2007	20.000
2007	dto.	dto. 01/2008, gezahlt am 12.12.2007	29.10.2007 <sup>3</sup>	20.000
<b>Summe 2007:</b>				<b>240.000</b>

<sup>1</sup> Projektfinanzierungs- und Entwicklungsvertrag vom 04.08.2006 mit einer Laufzeit bis zum 31.05.2007.

<sup>2</sup> Vorvertrag vom 27.03.2007 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2007.

<sup>3</sup> 1. Nachtrag vom 29.10.2007 mit Verlängerung der Laufzeit bis zum 15.04.2008.



45

Anlage 16

Seite 2

2008	dto.	dto. 02/2008	29.10.2007	20.000
2008	dto.	dto. 03/2008	29.10.2007	20.000
2008	dto.	dto. 04/2008 für 01. bis 15.04.	29.10.2007	10.000
2008	dto.	dto. 04/2008 für 16. bis 30.04.	18.03.2008 <sup>4</sup>	10.000
2008	dto.	dto. 05/2008	18.03.2008	20.000
2008	dto.	dto. 06/2008	29.05.2008 <sup>5</sup>	40.000
2008	dto.	dto. 07/2008	29.05.2008	40.000
2008	dto.	dto. 08/2008	29.05.2008	40.000
2008	dto.	dto. 09/2008	06.08.2008 <sup>6</sup>	40.000
2008	IPC Usingen	Aufwandsentschädigung 10/2008 gemäß Vertrag	Zahlung nicht ver- traglich vereinbart	40.000
<b>Summe 2008:</b>				<b>280.000</b>
<b>Aufwandsentschädigungen 2006 bis 2008 an die IPC insgesamt</b>				<b>640.000</b>

<sup>4</sup> 2. Nachtrag vom 18.03.2008 mit Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.05.2008.

<sup>5</sup> 3. Nachtrag vom 29.05.2008 mit mtl. Zahlungen von 40.000 € für die Monate Juni bis August 2008 und mtl. 5.000 € für die Monate September 2008 bis August 2009. Das Vertragsverhältnis endet zum 30.08.2008, sofern keine Finanzierung umgesetzt wird.

<sup>6</sup> 4. Nachtrag vom 06.08.2008 mit Erhöhung der Zahlung für den Monat September 2008 auf 40.000 €. Begrenzung der Zahlungen für September 2008 bis August 2009 auf insgesamt 60.000 €. Das Vertragsverhältnis endet zum 30.09.2008, sofern keine Finanzierung umgesetzt wird.

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009

46

Anlage 17  
Seite 1

### Kosten für Gutachten, Beratungen und Notare

Zahlungsempfänger	Rechnung vom	Beleg-Nr.	Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext	Nettobetrag - € -
BayernLB	15.04.2008	1961	Beratung Indikation Risikoprämie	8.000,00
BDO Deutsche Warentreuhand AG	19.06.2008	3374	steuerliche Beratung Finanzierungsmodell 2009	33.826,00
dto.	11.07.2008	4094	dto.	28.511,00
dto.	27.10.2008	6998	Überprüfung u. Stellungnahme IPC	4.000,00
dto.	21.11.2008	7399	Identitätsüberprüfung GwG: IPC S.A. u. SG Management S.A.	2.500,00
<b>Summe BDO</b>			<b>68.837,00 €</b>	

Clifford Chance, Ffm	30.10.2007	11068	Rechtsberatung und Analyse Finanzierungsangebote	49.091,30
dto.	17.07.2008	4174	dto.	22.260,00
dto.	30.09.2008	6368	dto.	92.064,94
dto.	02.12.2008	7732	dto. Fremdleistungen Bär & Karrer	10.119,95
<b>Summe Clifford Chance</b>			<b>173.536,19 €</b>	

CMS von Erlach Henrici AG, Zürich	18.08.2008	6279	Abklärung „Und-Konto“	1.922,48
Deloitte Consulting	13.11.2007	11503	Prüfung Businessplan NG 2009	84.895,00
Deutsche Bank	20.05.2008	2591	Margen-Indikation für Kredite NG	20.000,00

DHPG KG WP-Ges.	10.07.2007	7320	rechtl. Beratung i. S. IPC + JA 2006	9.986,50
dto.	11.10.2007	10444	rechtl. Beratung i. S. IPC + LoSt	8.367,50
dto.	30.06.2008	3722	Beratung Finanzierung NG 2009	57.329,00
dto.	08.04.2009	1669	dto.	45.082,00
dto.	10.07.2009	4702	dto. + Vorlaufkosten	31.075,00
<b>Summe DHPG</b>			<b>151.840,00 €</b>	

Dornbach & Partner	30.04.2009	2171	Beratung Finanzierungsmittel	7.874,02
Eurohypo AG	28.07.2008	4533	Beratung Finanzierung NG 2009	3.571,43
Fraport AG	19.12.2008	8038	Konferenzmiete Gespräch Finanzierung	390,00

(47)

Anlage 17  
Seite 2

Zahlungsempfänger	Rechnung vom	Beleg-Nr.	Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext	Nettobetrag - € -
Hecker, Werner, Himmelreich & Nacken, RA-WP	17.01.2007	3301	Vergaberecht Finanzierung NG 2009	1.800,00
KPMG, Essen	22.12.2006	13043	Gutachten zum Businessplan NG 2009	33.146,00

Kreker - Ritter - Spreter	20.06.2008	3406	Gutachtliche Beratung NG 2009	7.000,00
dto.	04.07.2008	3847	Beratung Vertragswerk NG 2009	10.000,00
<b>Summe Kreker-Ritter-Spreter</b>			<b>17.000,00 €</b>	

Redeker	31.03.2008	1736	Beratung i. S. IPC NG 2009	4.801,12
dto.	30.05.2008	3872	dto.	1.819,13
dto.	24.06.2008	3735	dto.	16.709,12
dto.	08.07.2008	3873	dto.	71.223,33
dto.	19.09.2008	6165	dto.	48.398,57
dto.	10.11.2008	7309	Erstattungsrechnung Projekt IPC Bracewell & Giuliani	8.893,85
dto.	17.11.2008	7895	Beratung i. S. IPC NG 2009	47.471,61
dto.	12.12.2008	8102	Auslagen RAe Schellenberg & Wittmer, Zürich, - Gründungsunterlagen -	4.297,03
dto.	26.02.2009/ 31.12.2008	8312	Beratung i. S. IPC u. Finanzierung	60.701,60
dto.	10.03.2009	1105	Beratung i. S. IPC NG 2009	22.233,99
dto.	17.04.2009	1821	dto.	36.375,15
dto.	12.06.2009	4824	dto.	27.507,95
dto.	10.07.2009	-	dto.	47.076,30
<b>Summe Redeker</b>			<b>397.508,75 €</b>	

RAe Schellenberg & Wittmer, Zürich	31.05.2009	3792	Beratung NG 2009	2.604,04
SG Services S.à.r.l., Luxemburg	10.07.2008	4043	Analyse u. Ausarbeitung steuerliche Strukturen NG 2009	28.125,00
Zender Joachim, Steuerberater, Usingen	24.03.2009	1227	Besprechungen Pinebeck - NG in Bonn, Nürburgring, Luxemburg	7.527,00

(48)

## Anlage 17

## Seite 3

Zahlungsempfänger	Rechnung vom	Beleg-Nr.	Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext	Nettobetrag - € -
Kunze Bernd, Notar, Adenau	25.07.2008	4424	Kostenberechnung Änderungsvertrag IPC vom 15.07.2008	4.637,30
dto.	08.08.2008	4967	Kostenberechnung Ergänzungsvertrag IPC vom 06.08.2008	4.672,30
dto.	05.11.2008	7106	Kostenberechnung Unterschriftsbeglaubigung 5. Ergänzungsvertrag IPC vom 06.08.2008	147,50
dto.	17.11.2008	7312	Unterschriftsbeglaubigung NG-Pinebeck Abtretungsvertrag vom 11.11.2008	556,50
dto.	17.11.2008	7313	Unterschriftsbeglaubigung NG-Pinebeck Abtretungsvertrag vom 11.11.2008	636,00
<b>Summe Notar Kunze</b>			<b>10.649,60 €</b>	

Wenger-Plattner, Notariat, Basel	18.07.2008	4289	Verträge mit IPC-EP vom 30.06. - 17.07.2008	22.305,80
dto.	08.04.2009 <sup>1</sup>	1716	Pinebeck-Vertragswerk vom 27.08.2008 - 31.03.2009, 3. - 8. Ergänzungsvertrag	7.456,27
dto.	18.05.2009 <sup>2</sup>	-	9. Ergänzungsvertrag mit Pinebeck vom 11. - 18.05.2009	9.761,50
<b>Summe Notariat Wenger-Plattner</b>			<b>39.523,57 €</b>	

<b>Zahlungen für Gutachten, Beratungen und Notare im Zusammenhang mit den Finanzlerungskosten insgesamt</b>	<b>1.058.750,08</b>
---	---------------------

<sup>1</sup> Redeker erfasste in seiner Übersicht lediglich den auf das Konto Nr. S 44209 „sonstige Beratungskosten“ gebuchten Teilbetrag von 3.092,47 €. Der übrige Teilbetrag i. H. v. 4.363,80 € betrifft Notarkosten, die auf Vorjahre entfallen. Die Buchung erfolgte auf dem Konto Nr. S 20201 „Aufwendungen für Vorjahre“.

<sup>2</sup> Der Betrag von 9.761,50 € wurde von der NG erst am 23.09.2009 gezahlt und entsprechend gebucht. Deshalb ist er in der Übersicht von Redeker noch nicht enthalten.

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009

49

Anlage 18  
Seite 1

### Reisekosten der NG

Bel.-Nr.	Belegdatum	RK/Anlass	Vorgang/Buchungsvermerk	Nettobetrag - € -
11135	06.11.2006	Besprechung mit IPC	Airport Hotel Hannover	12,07
11235	06.11.2006	Mitarbeiter NG	Besprechung IPC, Airport Hotel Hannover	187,93
12523	15.12.2006	Besprechung mit IPC	Parken IPC Hannover	12,93
12522	15.12.2006	Besprechung mit IPC	Bahnticket	90,52
12523	15.12.2006	Besprechung mit IPC	Bahnticket	112,07
12523	15.12.2006	Besprechung mit IPC	Taxi IPC Hannover	36,21
1239	23.02.2008	Kostenübernahme NG	ÜN 4 Personen - SLS-Finanzierung	2.057,14
1237	23.02.2008	Kostenübernahme NG	ÜN Lagae, Pradeep - SLS-Finanzierung	130,08
3502	23.06.2008	Kostenübernahme NG	ÜN Dorint 7 Personen am 22.06. (IPC)	488,24
3504	23.06.2008	Kostenübernahme NG	ÜN Dorint Becker, Boehm, MM (IPC)	488,24
3503	23.06.2008	Kostenübernahme NG	ÜN UB, Brollet, MM 22.-23.06.08	93,50
3503	23.06.2008	Kostenübernahme NG	UB, Brollet, MM 22.-23.06.08	6,30
7374	09.09.2008	Lippelt	Hotel Ascot Zürich 07/08	1.544,16
8421	19.09.2008	Lippelt	Flugkosten Zürich 08/08	812,80
8421	19.09.2008	Lippelt	Flug Zürich 08/08	140,00
6621	13.10.2008	Weyler Consulting	Fin.-Gespräch bei VW am 13.10.2008	2.854,08
13228	31.12.2008	Nuss-Kaltenborn	RK Schweiz 07/08	34,30
13232	31.12.2008	Nuss-Kaltenborn	RK Mietwagen Schweiz 07/08	1.934,34
13232	31.12.2008	Nuss-Kaltenborn	Flugkosten Zürich 11/08	691,78
13232	31.12.2008	Nuss-Kaltenborn	Flug Zürich 11/08	25,00
13097	31.12.2008	Lippelt	Mietwagen Sixt Zürich 11/08	313,82
13097	31.12.2008	Lippelt	ÜN-Kosten Zürich 11/08	1.906,45
13097	31.12.2008	Lippelt	Flugkosten Zürich 11/08	1.261,89
13097	31.12.2008	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten Zürich, H. MM 11/08	553,45
13097	31.12.2008	Lippelt	RK Zürich, Mietwagen 11/08	425,17
13097	31.12.2008	Lippelt	RK Flug Zürich 11/08	75,00
13097	31.12.2008	Lippelt	RK Zürich, Parkgebühren 11/08	104,62
4124	31.03.2009	Lippelt	Flug Zürich 02/09	26,80
3255	19.03.2009	Nuss-Kaltenborn (Übernahme NG)	ÜN-Kosten Zürich, H. NB 01/09	338,31
3255	19.03.2009	Nuss-Kaltenborn (Übernahme NG)	Kosten Zürich, H. NB 01/09	7,00
3255	19.03.2009	Nuss-Kaltenborn	ÜN-Kosten Zürich 01/09	318,10
3255	19.03.2009	Nuss-Kaltenborn	Kosten Zürich 01/09	7,00
4131	03.04.2009	Nuss-Kaltenborn	Taxi Schweiz 02/09	81,30
4131	03.04.2009	Nuss-Kaltenborn	Flugkosten Zürich 02/09	519,43
4131	03.04.2009	Nuss-Kaltenborn	Flug Zürich 02/09	26,80
4131	03.04.2009	Nuss-Kaltenborn	Flugkosten Zürich 02/09	519,43

50

Anlage 18  
Seite 2

Bel.-Nr.	Belegdatum	RK/Anlass	Vorgang/Buchungsvermerk	Nettobetrag - € -
4131	03.04.2009	Nuss-Kaltenborn	ÜN-Kosten Zürich 02/09	421,10
4124	31.03.2009	Lippelt	Flugkosten Zürich 02/09	539,43
4124	31.03.2009	Lippelt	RK Zürich, Taxi 02/09	44,49
4124	31.03.2009	Lippelt	RK Zürich, Parkgebühren Fraport, 02/09	19,75
5075	29.04.2009	Lippelt	ÜN-Kosten Wiesbaden 03/09	188,50
5075	29.04.2009	Lippelt	Bewirtung Wiesbaden 03/09	330,00
5075	29.04.2009	Lippelt	Flugkosten Zürich 03/09	1.697,55
5075	29.04.2009	Lippelt	Flug Zürich 03/09	111,39
5075	29.04.2009	Lippelt	Mietwagen Zürich 03/09	144,06
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten Zürich, M. MM 03/09	597,80
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten Zürich, M. MM 03/09	46,17
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten Zürich, H. Boehm 03/09	1.883,55
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten, N. Boehm 03/09	116,39
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten Zürich für N. Neu 03/09	685,80
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Flugkosten N. Neu 03/09	46,17
5075	29.04.2009	Lippelt	ÜN Zürich, Lippelt, Nuss-K. 03/09	460,56
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	ÜN Zürich, MM, NB 03/09	460,55
5075	29.04.2009	Lippelt	ÜN-Kosten Zürich 03/09	310,55
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	ÜN-Kosten Zürich, M. MM 03/09	310,55
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	ÜN-Kosten Zürich, N. Boehm 03/09	310,55
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	ÜN-Kosten extern	16,66
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	ÜN-Kosten extern	16,66
5075	29.04.2009	Lippelt (Kostenübernahme NG)	Bewirtung Zürich, 03/09	96,68
5075	29.04.2009	Lippelt	RK Zürich, Taxi 03/09	39,80
5075	29.04.2009	Lippelt	Internetgeb.	15,86
5075	29.04.2009	Lippelt	Verpflegungsmehraufwand	164,20
5075	29.04.2009	Lippelt	Parkgeb. Fraport u. Zürich 03/09	42,10
5075	29.04.2009	Lippelt	Bewirtung Radisson, Airport Zürich	96,68
<b>Zwischensumme I:</b>				<b>27.449,81</b>
				<b>8.631,23 €</b>
2282	22.02.2007	Re IPC (Kostenübernahme NG)	RK USA i.S. Finanzierung ERN-Abschlag	15.000,00
3445	27.03.2007	Re IPC (Kostenübernahme NG)	RK USA i.S. Finanzierung ERN-Rest	3.854,00
1318	25.02.2008	Re IPC (Kostenübernahme NG)	Spesen Banken-Konsortium USA	2.500,00
1500	10.03.2008	Re IPC (Kostenübernahme NG)	Tagungs- u. Bewirtungsaufwand 22.-27.02.08	940,42
<b>Zwischensumme II: (Kostenübernahme für (weitere) Externe)</b>				<b>22.294,42</b>
<b>Gesamtsumme:</b>				<b>49.744,23</b>
<b>davon aus Kostenübernahmen für Externe</b>				<b>30.925,54 €</b>

Rechnungshof  
Rheinland-Pfalz  
4-P-4450-32-10/2009

Anlage 19

**Beratungskosten Lippelt**

(51)  
letzte Seite ?  
des Anlagens

Zahlungsempfänger	Rechnung vom	Beleg-Nr.	Leistung lt. Rechnung oder Buchungstext	Nettobetrag - € -
Lippelt H.-J., Unternehmensberatung	17.02.2005	2203	Teilnahme Workshop NG 2009	1.432,00
dto.	01.12.2006	11605	Beratung NG 2009, Businessplan - Finanzierungsformen, Erbpachtzins ring"boulevard, Vertragsgestaltung etc., einschl. Reisekosten	5.958,33
dto.	11.12.2006	12077	dto.	5.500,00
dto.	19.12.2006	12299	dto.	5.500,00
dto.	22.12.2006	12430	dto.	2.750,00
dto.	05.01.2007	1084	dto.	7.200,00
dto.	19.01.2007	1137	dto.	3.724,80
dto.	25.01.2007	1188	dto.	3.600,00
dto.	31.01.2007	1248	dto.	3.600,00
dto.	06.02.2007	2027	dto.	3.795,60
dto.	12.02.2007	2164	dto.	3.600,00
dto.	20.02.2007	2238	dto.	3.600,00
dto.	27.02.2007	2307	dto.	3.600,00
dto.	28.02.2007	2308	dto.	900,00
dto.	07.03.2007	3087	dto.	3.600,00
dto.	13.03.2007	3155	dto.	3.600,00
dto.	19.03.2007	3313	dto.	3.685,80
dto.	23.03.2007	3379	dto.	3.600,00
dto.	29.03.2007	3356	dto.	3.857,70
dto.	31.03.2007	3556	dto.	900,00
dto.	05.04.2007	4039	dto.	3.600,00
dto.	13.04.2007	4138	dto.	3.792,90
dto.	19.04.2007	4306	dto.	3.600,00
dto.	25.04.2007	4407	dto.	3.600,00
dto.	30.04.2007	4544	dto.	2.700,00
dto.	07.05.2007	5047	dto.	3.600,00
dto.	11.05.2007	5147	dto.	3.664,80
dto.	18.05.2007	5251	dto.	3.600,00
dto.	24.05.2007	5493	dto.	3.729,60
dto.	31.05.2007	5608	dto.	3.676,50
dto.	06.06.2007	6044	dto.	3.723,30
dto.	13.06.2007	6194	dto.	3.790,20
dto.	19.06.2007	6456	dto.	3.600,00
dto.	25.06.2007	6537	dto.	3.600,00
dto.	30.06.2007	7113	dto.	4.050,00
<b>Summe Lippelt H.-J.</b>				<b>128.331,53</b>